

ZEITSCHRIFT

FÜR

NUMISMATIK

HERAUSGEGEBEN VON

H. DRESSEL UND J. MENADIER.

NEUNUNDZWANZIGSTER BAND.

BERLIN.

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.

1912.

Münzgeschichte der Grafschaft Rietberg.

(Hierzu Tafel VI—IX.)

Das Münzwesen wohl keines der westfälischen Länder ist so geeignet, die allgemeinen Münzverhältnisse Westfalens seit dem Beginne der Neuzeit bis zum Aussterben der Münzprobationstage (1700) so getreu widerspiegeln zu lassen, wie gerade die Münztätigkeit der Beherrscher des Rietberger Ländchens. Bisher war über das Münzwesen der Grafschaft Rietberg nur wenig bekannt. Außer einigen Einzelheiten, die Weingärtner in der „Beschreibung der Kupfermünzen Westfalens“ S. 318—333 mitteilt, finden sich fast nur Beschreibungen Rietberger Münzen, so besonders in der Numismatischen Zeitung 1848, Spalte 165 ff. Auch Grote hat sich in seiner Behandlung der „Münzen der Grafen von Rietberg“, Münzstudien IV, 318—322, im wesentlichen auf Beschreibung der mittelalterlichen Münzen beschränkt und für die Neuzeit gar nur eine schematische Übersicht geliefert.

Für die allgemeinen Münzverhältnisse Westfalens liegt eine besondere Arbeit noch nicht vor. Daher sind auch solche Fragen ausführlich zu behandeln, die nicht ausschließlich für das Münzwesen der Grafschaft Rietberg Bedeutung besitzen, ohne deren genaue Kenntnis aber ein Verständnis des behandelten Gegenstandes ausgeschlossen ist.

Da ferner eine Münzgeschichte ohne eine gewisse Kenntnis der Landesgeschichte undenkbar ist, so gibt der erste Teil der Arbeit einen Überblick über die Geschichte der Grafschaft Riet-

berg, der im wesentlichen dem Aufsätze von G. J. Rosenkranz: „Beiträge zur Geschichte des Landes Rietberg und seiner Grafen“¹⁾ entnommen ist.

Der zweite Teil, der die Münzgeschichte der Grafschaft enthält, stützt sich hauptsächlich auf das Aktenmaterial des Kgl. Staatsarchivs zu Münster i. W., des Historischen Archivs der Stadt Köln, des niederrheinisch-westfälischen Münzarchivs in der Kgl. Münze zu Berlin und des Kgl. Staatsarchivs zu Aurich. Im Kgl. Staatsarchiv Münster bin ich Herrn Archivrat Dr. Merx zu besonderem Dank verbunden.

Die wichtigsten Urkunden und Akten gelangen im dritten Teil zum Abdruck, und der vierte Teil gibt die Beschreibung der erhaltenen Rietberger Münzen. Für diese haben mir mehrere Sammler und Museen ihre Hilfe dadurch angedeihen lassen, daß sie mir von den in ihrem Besitze befindlichen Rietberger Münzen Abdrücke bzw. Abgüsse bereitwilligst zur Verfügung stellten. Von Sammlern seien die Herren Dr. med. A. E. Ahrens-Hamburg, E. Lejeune-Frankfurt a. M., Landesrat J. Kayser-Münster i. W., Dr. W. Engels-Bielefeld, Geh. Medizinalrat Dr. Tergast-Emden und Geheimrat W. Vogel-Chemnitz, von Museen das Kgl. Münzkabinett zu Berlin, das Landesmuseum zu Münster i. W., das Fürstl. Fürstenbergische Münzkabinett zu Donaueschingen und die Kaiserl. Münzkabinette zu Wien und St. Petersburg genannt. Für das freundliche Entgegenkommen dieser Herren Sammler und der Verwaltungen der genannten Kabinette sei der herzlichste Dank ausgesprochen.

Zu ganz besonderer Dankbarkeit aber bin ich Herrn Landesrat Kayser zu Münster i. W. verpflichtet, der mich bei meiner Arbeit in selbstlosester Weise unterstützte, ebenso Herrn Prof. Dr. Meister, der die Arbeit anregte.

I. G e s c h i c h t l i c h e Ü b e r s i c h t.

Die Grafschaft Rietberg, ein Ländchen von vier Quadratmeilen in der westfälischen Sandebene an der Ems, grenzte an die Bistümer Münster und Paderborn und die Grafschaften Lippe und

1) Zeitschrift für vaterländische Geschichte Bd. XIV, 92—196.

Ravensberg. Sie hatte zur Zeit der Aufhebung ihrer Reichsunmittelbarkeit i. J. 1807 eine Bevölkerung von etwa 12 500 Seelen.

Diesen Landstrich finden wir zu Anfang des 12. Jahrhunderts unter der Herrschaft der mächtigen Grafen von Arnsberg. Ein Zweig dieses Grafengeschlechtes scheint in Rietberg abwechselnd gewohnt zu haben, ohne daß dadurch die Verbindung mit der Grafschaft Arnsberg aufhörte, denn die Besitzer von Rietberg behielten zugleich den Titel als Grafen von Arnsberg. Erst i. J. 1237 kam durch einen unter den beiden Vettern Gottfried von Arnsberg und Konrad von Rietberg errichteten Teilungsvertrag eine förmliche Trennung der südlich und nördlich der Lippe gelegenen Stammgüter der Arnsberger Grafenfamilie zustande. Conrad erhielt die Besitzungen im Norden dieses zur Grenzscheidung angenommenen Flusses als eine abgeschlossene Grafschaft, über welche seine Nachfolger die Landeshoheit erwarben. Mit diesem Conrad beginnt also die eigentliche Reihenfolge der Grafen von Rietberg.

Die Burg Rietberg, in den Urkunden des 13. Jahrhunderts „castrum Ridekenberg“ genannt¹⁾, wurde i. J. 1123 von dem Grafen Friedrich von Arnsberg zur Schutzwehr gegen die Bischöfe von Münster, Osnabrück und Paderborn angelegt. Nach dem Tode des Grafen Friedrich, der im folgenden Jahre eintrat, ließ Herzog Lothar von Sachsen diesen ersten Bau zerstören, da unter deren Bedrückung seiner fehdelustigen Bewohner die ganze Gegend seufzte. Doch schon bald muß die Burg von neuem erstanden sein; denn die *Annales Colonienses Maximi*²⁾ erwähnen zum Jahre 1141 einen „Ethelmarus de Ritbike“, der sonst als „Elimar von Oldenburg“ auftritt, hier aber nach der Burg seines Schwiegervaters benannt wird. Diese neue Burg war bis zum Jahre 1687 die regelmäßige Residenz der Grafen von Rietberg.

Von der Gründung der Grafschaft Rietberg als einer selb-

1) Die Schreibarten des Namens Rietberg sind in den Akten sehr verschieden. Am häufigsten findet sich „Ritberg“, nur in dem „Atlas Gerardi Mercatoris“, herausgegeben von Henricus Hondius et Joannes Janssonius, Amsterdam 1633 Bd. II, S. 431 findet sich unsere heutige Schreibart „Rietberg“.

2) M. G. SS. XVII. p. 759.

ständigen Herrschaft bis zum Untergange ihrer Reichsunmittelbarkeit zählt man fünfhundert und siebenzig Jahre. Während dieses Zeitraumes regierten über sie drei erlauchte Familien, nämlich:

a. Die Grafen aus dem Arnberger Stamme.

1. Graf Conrad I. (1237—1264), gest. nach 1275, verm. mit Oda, einer geborenen Edlen von der Lippe, trat nach deren Tode i. J. 1264 in die Georgskommende zu Münster. Zwei seiner Söhne starben als Bischöfe.

2. Graf Friedrich (1264—1282), Sohn des Vorhergehenden, verm. mit der Erbtöchter Beatrix von Horstmar, die ihm die Herrschaft Horstmar zutrug, gest. 1277, — verkaufte diese Herrschaft an den Bischof Gerhard von Münster für 1150 Mark.

3. Graf Conrad II. (1282—1313), Sohn des Vorhergehenden, gest. 1313, verkaufte Güter an das Kloster Marienfeld und einen Hof nebst zwei Hufen dem Frauenkloster Holthausen bei Büren.

4. Graf Otto I. (1313—1347), Sohn des Vorhergehenden, verm. mit Adelheid, Gräfin von Tecklenburg, gest. 1342, — verkaufte und verpfändete aus Geldbedrängnis verschiedene Ländereien.

5. Graf Conrad III. (1347—1365), Sohn des Vorhergehenden, verm. mit Ermeswinde, Gräfin von Virneburg, gest. 1358, — wurde i. J. 1353 von Kaiser Karl IV. mit der Freigrafschaft über Stadt und Burg Rietberg beliehen.

6. Graf Otto II. (1365—1389), Sohn des Vorhergehenden, verm. mit Adelheid v. d. Lippe, — gab i. J. 1374 der Stadt Rietberg die ersten städtischen Privilegien.

7. Graf Conrad IV. (1389—1431), Sohn des Vorhergehenden, verm. erstens mit Beatrix v. Bronckhorst, zweitens mit Irmgard v. Diepholz, gest. 1426, — bestätigt 1428 der Stadt Rietberg ihr städtisches Recht.

b. Grafen aus dem Stamm von Hoya.

8. Graf Conrad V. (1439—1449), Sohn von Conrads IV. einziger Tochter Adelheid und Otto v. Hoya. Diese führen von 1431—1439 die vormundschaftliche Regierung. Er war vermählt mit einer Gräfin v. Diepholz.

9. Graf Conrad VI. (1449—1481), Sohn des Vorhergehenden, verm. mit der Gräfin Jakoea v. Nuvenaar, trug im Jahre 1456 die Grafschaft dem Landgrafen Ludwig dem Friedfertigen von Hessen für 600 rhein. Goldgulden auf und empfang sie von ihm wieder als hessisches Lehen.

10. Graf Johann I. (1481—1516), Sohn des Vorhergehenden, versetzte aus Geldverlegenheit dem Kloster Marienfeld die Einkünfte aus verschiedenen Gütern zu Wiedenbrück, Neuenkirchen, Gütersloh, Harsewinkel und Isselhorst.

11. Graf Otto III. (1516—1535), Sohn des Vorhergehenden, war vermählt in erster Ehe mit Anna, Gräfin v. Sayn, seit 1525 mit Onna v. Ostfriesland, Gräfin zu Esens, Stedesdorf und Wittmund. Diese Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund wurden bis zum Jahre 1540 von einem Schwager, Junker Balthasar, dem berühmtesten Seeräuber, beansprucht. Unter diesem Grafen und mit seiner Begünstigung drang die Reformation in die Grafschaft ein.

12. Graf Johann II. (1535—1564), Sohn des Vorhergehenden, verm. mit Agnes, Gräfin von Bentheim-Steinfurt, hatte zahllose Fehden auszufechten. Seine Handlungsweise verschmähte in dem Grade jede Humanität, daß er allgemein ebenso sehr gehaßt, wie gefürchtet wurde. Infolge der endlosen Unruhen und Streitigkeiten wurde er schließlich i. J. 1557 für einen Landfriedensbrecher erklärt und geächtet. Am 2. Juni dieses Jahres wurde er nach Deutz in Haft gebracht und zu lebenslänglicher Gefangenschaft verurteilt. 1560 erfolgte die Einsperrung in das Augustinerkloster St. Martin zu Köln, wo er 1564 starb¹⁾.

13. Das Interim. (1557—1566.) Die Achtserklärung Johanns hatte den Verlust seiner Besitzungen von selbst nach sich gezogen. Dazu kam, daß Johann nur eine Witwe mit zwei Töchtern, Irmgard und Walburg, hinterlassen hatte. Der westfälische Kreis nahm daher die Grafschaft in Besitz. Der Landgraf Philipp v. Hessen, der ja der Lehnsherr des Rietberger Ländchens war, glaubte seine

¹⁾ (Vgl. die witzigen aber nicht ungerechten Darlegungen über den Grafen Johann in der Hildesheimer Chronik des Joh. Oldecop, Ausg. v. K. Euling, in der Bibl. d. Lit. Ver. z. Stuttg. Bd. 160 S. 406 f.)

Absichten auf die Grafschaft um so leichter erreichen zu können, wenn er sie von dem Reiche lehnsabhängig machte. Das geschah i. J. 1563, indem Philipp dem Reiche die Grafschaft auftrug; Kaiser Ferdinand gab sie ihm als Reichslehen und befahl die unentgeltliche Räumung der Grafschaft. Philipp änderte darauf seine Gesinnung und erteilte 1565 den beiden Erbtöchtern einen neuen Lehnsbrief auf die Grafschaft. Erst 1566 verließen die Truppen ihre Kantonnierung, nachdem Rietberg dem Kreise 40 000 Reichstaler gezahlt hatte.

14. Irmgard und Walburg (1566—1583), Töchter des Grafen Johann II. Bis zum Jahre 1576, in dem eine Teilung der Grafschaft stattfand, wobei Irmgard die Grafschaft Rietberg und Walburg den Rest erhielt, führte die Gräfin Agnes, Johanns II. Gemahlin, die vormundschaftliche Regierung. Irmgard war in erster Ehe mit Erich Graf von Hoya und Bruchhausen vermählt, der bereits 1575 starb. Ihr zweiter Gatte war Simon VI. Graf v. d. Lippe. Da auch diese Ehe kinderlos blieb, ging nach dem 1583 erfolgten Tode der Gräfin die Grafschaft an ihre jüngere Schwester über die mit dem Grafen Enno von Ostfriesland vermählt war.

e) Die Grafen einer Nebenlinie des gräflichen Ostfriesischen Hauses.

1. Graf Enno III. (1583—1600), Sohn des ostfriesischen Grafen Edzard II., verm. mit Gräfin Walburg von Rietberg, gest. 1586, bestätigte 1585 die Privilegien der Stadt Rietberg. Nach dem Tode seines Vaters trat er i. J. 1599 die Regierung der Grafschaft Ostfriesland an. Im folgenden Jahre ließ er sich von seinen beiden Töchtern Sabina Katharina und Agnes die Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund abtreten, wogegen er seine Ansprüche auf die Grafschaft Rietberg aufgab. Diese erhielt die ältere Tochter Sabina Katharina mit den Regierungsrechten. Agnes wurde 1603 die Gattin des Grafen Gundakkar von Lichtenstein.

2. Graf Johann III. (1601—1625), der um drei Jahre jüngere Bruder des Vorhergehenden, wurde durch die Ehe mit der Gräfin Sabina Katharina, die 1618 starb, Herr von Rietberg. In dem auf Michaelis 1618 errichteten und später mit einigen Nachträgen

verseheneu Testamente ernannte er seinen ältesten Sohn Ernst Christof zum Regierungsnachfolger.

3. Graf Ernst Christof (1625—1640), Sohn des Vorhergehenden, gest. am 31. Dezember 1640 zu Köln, diente im Kaiserlichen Heere und war zuletzt Befehlshaber zweier Kürassierregimenter. Da er keine Nachkommen hatte, so erbten die beiden ihn überlebenden Brüder Ferdinand Franz und Johann, die Domherren zu Köln waren, die Grafschaft.

4. Graf Johann IV. (1640—1660), Bruder des Vorhergehenden, führte seit 1645, nachdem er durch ein päpstliches Breve vom 22. Juli 1644 von seiner geistlichen Würde dispensiert war, allein die Regierung der Grafschaft. Er suchte durch die verschiedensten Anordnungen dem durch die Wirren des Dreißigjährigen Krieges herabgekommenen Wohlstande seiner Untertanen wieder aufzuhelfen. Seit 1647 war er mit Anna Katharina, Gräfin von Salm-Reifferscheidt vermählt, die 1691 starb.

5. Die Grafen Friedrich Wilhelm (1660—1677), Franz Adolf Wilhelm (1677—1685 und 1687—1690), Ferdinand Maximilian (1685—1687). Nach dem Tode des Grafen Johann IV. (1660) führte für den noch minderjährigen ältesten Sohn Friedrich Wilhelm dessen Mutter die Regierung. Er starb am 7. Oktober 1677. Ihm folgte in der Regierung sein nächstgeborener Bruder Franz Adolf Wilhelm, Domherr zu Köln und Paderborn. 1685 trat er die Herrschaft seinem jüngeren Bruder Ferdinand Maximilian ab, der sich im nämlichen Jahre mit der Gräfin Johanna Franziska von Manderscheid und Blankenheim vermählte. Er starb 1687 und hinterließ zwei Töchter, Anna Christina, die in frühester Kindheit starb, und Maria Ernestine Franziska. Jetzt kam die Herrschaft gemäß des bei der Abtretung i. J. 1685 gemachten Vorbehalts wieder an den Kölner Domherrn Franz Adolf Wilhelm, der 1690 zu Straßburg starb.

d) Die Grafen und Fürsten von Kaunitz.

In der Linie des regierenden gräflich Rietbergischen Hauses war jetzt noch die eben erwähnte Maria Ernestine Franziska übrig, die i. J. 1687 kurze Zeit nach dem Tode ihres Vaters Ferdinand

Maximilian geboren war. Der hessische Lehnshof hielt die Grafschaft für ein heimgefallenes Lehen, ließ durch einen Notar Besitz von Rietberg ergreifen und suchte beim Reichshofrate die förmliche Manutenez nach. Der Antrag ward abgelehnt und das Rietberger Gebiet sequestriert (30. März 1690). Darauf meldeten sich in Cassel drei Prätendenten zur Erbfolge:

1. Die Fürsten von Lichtenstein Gundakkarscher Linie als Nachkommen der Gräfin Agnes von Ostfriesland und Rietberg.

2. Die beiden Schwestern des letztverstorbenen geistlichen Grafen von Rietberg: Maria Leopoldine, vermählte Gräfin von Berg und Bernardine Sophie, Abtissin zu Essen.

3. Die minderjährige Maria Ernestine Franziska.

Die Prätendenten 1 und 2 wurden am 27. März 1691 abgewiesen. Am 4. März 1692 wurde der Besitz der Grafschaft der minderjährigen Gräfin gegen Zahlung von 4000 Rthl. bewilligt; ihre Mutter erhielt als Vormünderin für sie eine neue Belehnung zu Cassel. Die übrigen Prätendenten gaben sich noch nicht sogleich zufrieden, erreichten aber nichts. Im Jahre 1699 wurde Maria Ernestine Franziska die Gemahlin des österreichischen Grafen Maximilian Ulrich (1699—1746), des Besitzers der Herrschaft Kaunitz und mehrerer beträchtlichen Fideikommißgüter in Mähren. Die gräfliche Familie siedelte nach Osterreich über; die Verwaltung der Rietberger Besizung wurde einer durch Generalbevollmächtigte geführten „Regierung“ anvertraut.

Fürst Wenzel Anton (1746—1794), Sohn des Vorhergehenden, geb. 2. Februar 1711 zu Wien, verm. i. J. 1736 mit der Gräfin Maria Josepha von Starhemberg, gest. 1749, wurde i. J. 1753 von der Kaiserin Maria Theresia zum Hof- und Staatskanzler ernannt und für seine treuen Dienste i. J. 1764 in den Reichsfürstenstand erhoben, mit der Bestimmung, daß diese Würde bei seiner männlichen Nachkommenschaft nach dem Rechte der Erstgeburt erblich sein sollte. Den Verhältnissen seiner erblichen Grafschaft konnte er keine besondere Aufmerksamkeit widmen. Deren Verwaltung besorgte eine sogenannte Regierung.

Fürst Ernst Christof (1794—1797), Sohn des Vorhergehenden,

verm. i. J. 1761 mit der Fürstin Maria Leopoldine Elisabeth Theresia von Ottingen-Spielberg, gest. 1795, hinterließ nur eine Tochter Maria Eleonore, die sich mit dem Fürsten Clemens von Metternich vermählte.

Fürst Dominicus Andreas (1797—1807), Bruder des Vorhergehenden, verm. mit Bernardine, Gräfin von Plettenberg-Wittem, gest. 22. Dezember 1779, bekleidete am Kaiserlichen Hofe die Würde eines Kämmerers und Geheimen Rats. Im Jahre 1807 beschloß er die Reihe der regierenden Grafen von Rietberg, weil die Grafschaft in diesem Jahre mediatisiert wurde. Er starb am 24. November 1812. Fürst Aloys, gest. 15. November 1848, verm. mit Franziska Xaveria, Gräfin von Weißenwolf, machte von seinem freien Verfügungsrechte Gebrauch, indem er den größten Teil an Preußen und später den Rest an den Gutsbesitzer Friedrich Ludwig Tenge zu Niederbarkhausen verkaufte.

Das Wappen.

1. Wappen der Grafen von Rietberg.

Im Schilde Adler, gelb in rot; der Helm: gekrönt, blau, der Adler wachsend, gelbrot geflügelt. — Der Adler ist der Arnsbergische, da die Grafen von Rietberg sich erst nach Erblichwerden der Wappen von denen von Arnsberg abzweigten. Der Rietbergische Adler stand in den Wappen beider Gemahle der Erbgräfin Irmgard: Erichs von Hoya und Bruchhausen und Simons von der Lippe.

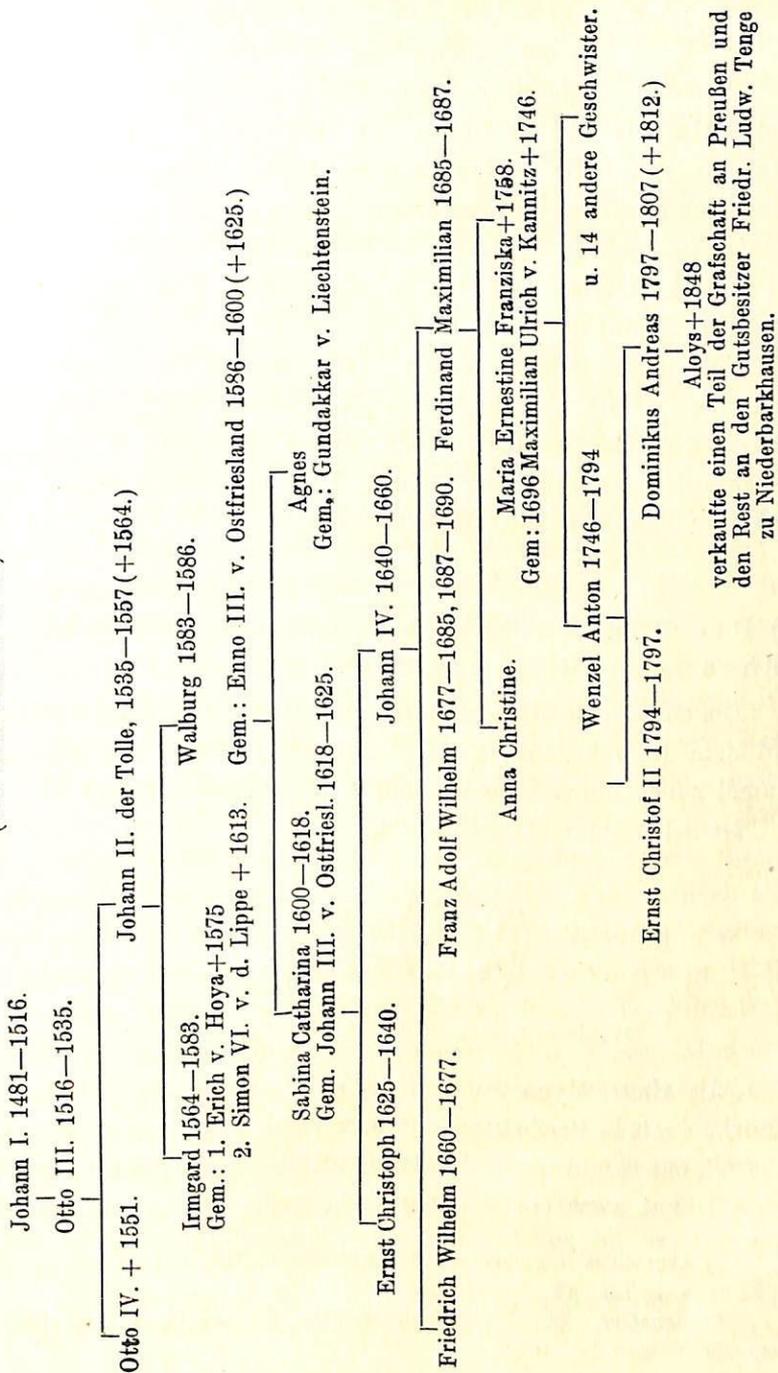
2. Wappen der Grafen von Ostfriesland-Rietberg.

Im zweimalgespaltenen Wappenschild:

- a) Adler wegen der Grafschaft Rietberg, gelb in rot.
- b) Harpyie wegen Ostfriesland, gold in schwarz, von vier goldenen Sternen umgeben.
- c) Geviert: 1 und 4 Bär von Esens schwarz in Gold, 2 und 3 gekreuzte Peitschen wegen der Herrschaft Wittmund gold in blau.

Stammtafel der Beherrscher von Rietberg.

(Von Graf Johann I. an.)



3. Wappen der Grafen und späteren Fürsten von Kaunitz-Rietberg.

Zweimal gespaltener spanischer Wappenschild; im mittleren Felde Harpyie und die Sterne von Ostfriesland, auf der Brust der Harpyie ruht (die beiden anderen Felder nicht berührend) der vom Stammwappen und Landstein-v. Sesina-Austi — gevierte Mittelschild; im rechten Felde der Adler von Rietberg; das linke Feld ist geviert. 1 und 4: Wittmund (die, hier als Fähnlein gestalteten, Geißeln), 2 und 3: Esens (der Bär).

Auf dem Schilde ruhen (von rechts an gezählt) drei gekrönte Helme mit folgenden Kleinoden: 1. g. Adlersrumpf, zwischen geschlossenem r. Fluge (wegen Rietberg), 2. g. Lilie vor Straußfedern (wegen Ostfriesland), 3. b. Lilie vor zwei gekreuzten goldenen Fähnlein (Wittmund-Esens)¹⁾.

II. Münzgeschichte.

a) Das Münzwesen der Grafschaft bis zur Einführung der Kreismünzprobationstage i. J. 1566.

Die eigentliche Münzgeschichte der Grafschaft Rietberg beginnt mit dem 16. Jahrhundert. Ob die Grafen schon vor dieser Zeit einmal haben münzen lassen, läßt sich vielleicht vermuten.

Menadier schreibt mir darüber:



Wiederholt nach Grote Mst. IV Taf. 10 Nr. 5.

„Als älteste dynastische Gepräge Westfalens besitzt das Kgl. Münzkabinett in Berlin zwei stempelverschiedene Denare des Grafen Konrad, der sich als erster im Jahre 1079 nach Arnsberg benannte²⁾. Diese trennt zwar ein Zeitraum von mehr als anderthalb Jahr-

1) Abgebildet in Siebmacher's Wappenbuch. Hoher Adel Deutschlands. 1. B. 3. A. I, Tafel 99.

2) Menadier. Ein Pfennig des Grafen Konrad II. v. Arnsberg. — Deutsche Münzen III. 166.

hundertern von den Pfennigen, welche zuerst Arnberg als ihre Prägestätte namhaft machen, und die einen den Namen des Kölner Erzbischofs Konrad von Hochstaden (1238—1261) führen, die andern den Grafen Gottfried III. (1235—1287) als Münzherrn bezeichnen¹⁾; es kann indessen als sicher angenommen werden, daß auch die Arnberger, und zwar sie gerade als die ersten in Erneuerung der alten Münztätigkeit das Münzrecht ausgeübt haben, als nach dem Sturze Heinrich des Löwen im Jahre 1180 die der herzoglichen Aufsicht lediglich gewordenen Grafen Westfalens wie des östlichen Sachsens das Münzrecht ganz allgemein an sich gerissen haben. Ein Teil der scheinbar kaiserlichen Gepräge wie der offen als dynastische Beischläge auftretenden Denare aus dem letzten Viertel des 12. Jhrdts. ist gewiß den Arnberger Grafen zuzuschreiben. Und nichts steht im Wege schon vor dem endgültigen Teilungsvertrag von 1237 Rietberg neben Arnberg als einen Ort zu bezeichnen, an dem eine Münzschmiede hätte entstehen können. Das ist für unsern Altmeister Grote seiner Zeit bestimmend gewesen, seiner Behandlung der Rietberger Münzen den Denar voranzustellen, der um das gekrönte Brustbild mit Schwert und Reichsapfel die Umschrift: + A · RIT RE · R trägt, obgleich das auch jetzt noch nicht gedeutete . . . D HORNC . . . um das Gebäude der Kehrseite ihn an die äußerste Vorsicht mahnte und keine weitere Vermutung aussprechen ließ. Inzwischen ist jedoch diesem Denar ein zweiter von abweichenden Typen im Besitz des Berliner Mk. zur Seite getreten, der leider gleichfalls auf der Kehrseite eine unentzifferte Umschrift: PVNRTIAVICS führt, aber um das Brustbild mit gleichem Anfang: ARITR(E) RICVI liest. Das Brustbild gilt trotz der Krone nicht dem Kaiser; die Blume in der Hand und der Stern auf der Brust schließen das unbedingt aus: es kann sich nur um einen Dynasten handeln, der die Krone mißbraucht, wofür wir ja zahlreiche Beispiele besitzen. Auch lassen sich die Umschriften der Hauptseiten nicht als barbarische Entstellungen des Namens Kaisers Friedrichs I. deuten, zumal das Brustbild des Berliner

1) Grote. Die Münzen der Grafen von Arnberg. — Münzstudien VII. 83 fg.

2) Grote. Die Münzen des Grafen von Rietberg. — Münzstudien IV. S. 317.

Denars an einen Denar des Kaisers Heinrich VI. sich anlehnen dürfte. Das zufällige Zusammentreffen der Buchstabenverbindung in dem Namen des großen Kaisers und der unansehnlichen Burg wird ihren Namen um das Kaiserbild gebracht haben, wie ja die Herren, die irgendwie zu unrecht münzten, zu jeder Zeit im Versteckspielen und Rätselaufgeben sich ausgezeichnet haben.“



Der erste Graf, von dessen Ausmünzung wir sichere Kunde haben, ist

Johann I. (1481—1516).

Von einem Kaiserlichen Münzprivileg des Grafen Johann ist nichts bekannt. Ob er die Münzberechtigung besaß, läßt sich nicht sicher entscheiden, ist aber, wie wir unten sehen werden, sehr zweifelhaft.

An urkundlichen Nachrichten über diese (erste) Ausmünzung ist nichts weiter erhalten, als das leider unvollständige Konzept einer Münzmeisterbestellung im Kgl. Staatsarchiv zu Münster.¹⁾

Das Datum fehlt, doch die Urkunde selbst kann uns Aufschluß über die Ausstellungszeit geben. Der Rietbergische geschworene Münzmeister Hunt soll u. a. Stücke schlagen, von denen 18 auf einen Goldgulden gingen. Daß mit diesen Stücken Schillinge gemeint sind, unterliegt nach der Diktion der Bestellung keinem Zweifel. Sie stammt also aus den Jahren der Regierung des Grafen Johann, in denen man in Westfalen 18 Schillinge auf den Goldgulden rechnete. Das war aber in den Jahren 1494—1499 und 1513—1516 der Fall.²⁾ Gehörte die Bestellung in die Jahre 1513—1516, so wäre sie nicht die erste des Grafen Johann, da, wie die erhaltenen Münzen zeigen, schon in den Jahren 1511 und 1512 zu Rietberg geschlagen wurde.

1) vgl. S. 326.

2) Scotti, Gesetze des Erbfürstentums Münster I. S. 111 f. u. Zschr. für vaterl. Gesch. u. Altertumskunde XXI. 378.

Doch daß sie tatsächlich die erste Rietberger Münzmeisterbestallung ist, deutet uns wieder die Urkunde selbst an. Graf Johann bezeichnet die von Hunt zu schlagenden Münzen als Geld, „dat na verwoil des anderes geldes schal vendich wesen in unsen landen“. Die bisher in Rietberg gebräuchlichen fremden Geldsorten sollen also neben den zukünftigen Rietberger Münzen Kurs behalten. Dieser Zusatz hat nur in dem Falle Sinn, daß noch keine gräflich Rietbergische Münzen vorhanden waren. Die Bestallung gehört daher aller Wahrscheinlichkeit nach in die Jahre 1494—1499.

Der Münzmeister hat folgende Stücke zu schlagen:

| | | Feinheit ¹⁾ | Rauhgew. | Feingew. |
|-----------|------------|------------------------|----------|----------|
| 12 Pfenn. | 80 p. Mark | 6 Pf. | 2,92 g | 1,46 g |
| 6 | „ 130 „ | 4 „ | 1,798 „ | 0,599 „ |
| 3 | „ 256 „ | 2 „ | 0,91 „ | 0,15 „ |
| 2 | „ 320 „ | 2 „ | 0,73 „ | 0,12 „ |
| 1 | „ 448 „ | 1¼ „ | 0,52 „ | 0,054 „ |

Graf Johann ist der Meinung, das Rietberger Geld sei „holder“ als das anderer Münzmeister. Doch ein Vergleich mit den Münzen anderer westfälischer Gebiete ergibt das Gegenteil. So wurden z. B. in dem Münzvertrage zwischen Osnabrück, Münster, Cleve und Dortmund v. J. 1489 folgende Bestimmungen getroffen²⁾:

| | | Feinheit | Rauhgew. | Feingew. |
|-----------|------------|------------|----------|----------|
| 12 Pfenn. | 59 p. Mark | 5 Pf. 12 g | 3,963 g | 1,816 g |
| 6 | „ 88 „ | 4 „ | 2,657 „ | 0,885 „ |
| 3 | „ 140 „ | 3 „ 2 „ | 1,67 „ | 0,429 „ |

Ob diese minderwertigen Rietberger Münzen zu ihrem ursprünglichen Werte in den benachbarten Gebieten Kurs hatten, läßt sich nicht bestimmt sagen. Dafür spricht der Umstand, daß z. B. die Münzordnungen des Bistums Münster aus dieser Zeit die Rietberger Münzen nicht erwähnen.

1) Am Rhein und zum Teil auch in Westfalen bezeichnete man die Münzfeinheit nach dem französischen Zwölfersystem; die Mark kölnisch (von mir zu 233,812 gr. gerechnet) war in 12 Pfennige zu je 24 Grän eingeteilt, während sie im übrigen Deutschland 16 Lot zu je 18 Grän enthielt. Die Anzahl der Grän, 288, war also beiden Einteilungen gemeinsam.

2) Mzst. I, 45.

Von Münzen des Grafen Johann sind 5 Stücke erhalten. Grote¹⁾ beschreibt eine v. J. 1511, die ein Gewicht von 1,64 g hat, und bezeichnet sie als Schilling. Doch daß dieses Stück nicht als Schilling, sondern als halber Schilling anzusehen ist, geht aus den Bestimmungen der Bestallung hervor. Ein anderer Rietberger Halbschilling v. J. 1512 wiegt 1,42 g. Menadier²⁾ bezeichnet dieses Stück ebenfalls irrtümlich als Schilling. (Nr. 1 u. 2 der Beschreibung der Münzen.)

Der einseitige Pfennig des Grafen Johann (Nr. 5 d. B.) entspricht der Bestallung. Er wiegt 0,30 g und ist das Gegenstück der einseitigen Pfennige des Mindener Bischofs Franz von Braunschweig (1508—1529), die in den Bl. f. Mzfrde. Bd. XI Tafel 167 Nr. 24 abgebildet und ebenda Spalte 3952 Nr. 12 also beschrieben sind: Schild mit steigendem Löwen, darüber die gekreuzten Schlüssel zwischen o—o, an den Seiten je zwei Ringel.

Besonderes Interesse beansprucht das vierte Stück, das Grote³⁾ für einen Pfennig hält. Es ist genau nachgeahmt gleichwertigen Stücken der Bischöfe Konrad (1482—1508) und Erich (1508—1532) von Osnabrück. Da das Stück die gleiche Ringverzierung wie der ebengenannte einseitige Pfennig aufweist, so ist es ohne Bedenken unserem Grafen zuzuweisen. Bedenklich dagegen ist die Behauptung, es hätten zu derselben Zeit zwei so verschiedene Pfennigtypen kursiert. Völlig unwahrscheinlich wird sie durch die Tatsache, daß sich die gleiche Erscheinung bei den Bischöfen Konrad IV. und Erich II. von Osnabrück wie auch Franz von Minden zeigt. Bei diesen finden sich nach Grote⁴⁾ doppelseitige und einseitige Pfennige. Das Gewicht der ersteren beträgt 0,52—0,72 g und der Durchmesser 16 mm, während das Gewicht der letzteren 0,20—0,30 g und der Durchmesser 11—14 mm beträgt.

Die in Frage kommende doppelseitige Münze des Grafen Johann ist ein 2 Pfennigsstück. (Nr. 4 d. B.) Das Exemplar (im Kgl. Münz-

1) Mzst. IV, 318 No. 1.

2) Deutsche Münzen. Gesammelte Aufsätze z. Gesch. d. deutsch. Münzwesens Bd. IV, 116.

3) Mzst. IV, 318 No. 3.

4) Mzst. IV; vgl. auch Bl. f. Mzfrde. XI. Sp. 3952.

kabinett zu Berlin) wiegt 0,53 g. Ein Pfennig kann es auch schon deshalb nicht sein, weil das Schrot der Rietberger Pfennige nur 0,52 g betragen sollte. Das Raugewicht der 2 Pfennigstücke sollte 0,73 g sein. Es ergibt sich also eine Abnutzung von 0,20 g, die als normal zu bezeichnen ist¹⁾.

Das fünfte Stück ist ein Witte v. J. 1512, deren drei auf einen Schilling gingen. Sein Gewicht beträgt 1,08 g (Nr. 3 d. B.). Die Bestimmungen über Schrot und Korn dieser Münzart sind nicht erhalten. Auch diese Münze ist eine getreue Nachahmung und zwar der Witten der wendischen Städte aus den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts; hinsichtlich der Typen haben die von Hamburg und Lüneburg als strenge Vorbilder gedient. Nur in bezug auf die Umschrift der Rückseite weichen sie von ihnen ab. Jene lautete auf den Witten der wendischen Städte: ave spes unica (Hamburg), ave crux spes unica (Lübeck), o crux gloriosa (Lüneburg), stand also in innerem Zusammenhange mit der bildlichen Darstellung, dem Kreuz. Die Umschrift der Rietberger Witten dagegen lautet: Mon. comitis Johis Re. (Moneta comitis Johannis de Rietberg)²⁾.

Wie wir sehen, haben die Münzen des Grafen Johann das Eigentümliche, daß ihre Typen fremden Münzen, und zwar Münzen entfernter Städte nachgeahmt sind. Sehr viel charakteristischer zeigt sich diese Erscheinung in der Münztätigkeit von Johanns Sohn und Nachfolger, des Grafen

Otto III. (1516—1535).

Unter diesem waren zu Rietberg zwei Münzmeister nacheinander tätig. Der erste schlug vor dem Jahre 1525 und der zweite, der Martin Foghen hieß, seit diesem Jahre. Der Name des ersten

1) Die übrigen, eben genannten doppelseitigen Stücke von Osnabrück und Minden, wie auch die entsprechenden Stücke von Johann V. v. Diepholz sind ebenfalls als 2 Pfennigstücke anzusprechen.

2) Als Gegenstück vgl. Weinmeister, Münzgeschichte der Grafschaft Holstein-Schauenburg, Zschr. f. Num. XXVI, Heft 4 S. 30 f., wo ein Münzvertrag des Grafen Johann IX. mit seinem Münzmeister v. J. 1512 mitgeteilt ist, in dem bestimmt wird, dass die Witte so gut sein sollten wie die von Hamburg, Lübeck und Lüneburg; 228 Stück sollten auf die fünfzügige Mark gehen, sodass also das Raugewicht 1,02 gr. betrug.

Münzmeisters ist aus gleichzeitigen Nachrichten nicht bekannt. Doch können wir seinen Vornamen wohl einer späteren Urkunde v. J. 1568 (Kgl. Staatsarch. zu Münster) entnehmen. In diesem Notariatsinstrumente, das uns in anderem Zusammenhange noch einmal begegnen wird, erklären mehrere über 60 Jahre alte Rietberger Bürger, daß sie aus eigener Erfahrung noch wüßten, daß Graf Otto zu Rietberg zwei Münzmeister nacheinander gehabt habe, Lambert und Martin, welche Veringe, Heller, Pfennige, Stücke von drei Pfennigen und Groschen geschlagen hätten.

Von Ottos erstem Münzmeister, über dessen Tätigkeit schriftliche Nachrichten nicht erhalten sind, und der also aller Wahrscheinlichkeit nach Lambert hieß, sind bis jetzt vier Münzarten bekannt geworden, nämlich:

1. Doppelschillinge o. J. in zwei verschiedenen Exemplaren. Eines dieser Stücke, die Grote¹⁾ für Groschen hält, kommt aus einem in Pommern gemachten Funde, der in den Bl. f. Mk. II 212 ff. verzeichnet ist. Sie sind eine getreue Nachbildung, und zwar der Lübecker Doppelschillinge, nämlich der ohne Jahrzahl von 1514 bis 1522 geschlagenen, die neben dem Wappenschilder der Rs. Ringel anstatt des 1522 beginnenden Münzmeisterzeichens haben²⁾. (Vgl. Nr. 6 a u. b d. B.)

2. Viertelschillinge (3 Pfennigstücke) v. J. 1519. Grote³⁾ möchte die Stücke für Halbschillinge halten, läßt die Frage aber noch offen. Da aber nach der erwähnten Aussage alter Rietberger Bürger unter Graf Otto keine Halbschillinge geschlagen sein sollen, so sind die Stücke als Viertelschillinge anzusprechen, ganz abgesehen davon, daß auch ihre Gewichte für unsere Annahme sprechen. (Vgl. Nr. 7 d. B.)

Diese Viertelschillinge sind, wie Grote bereits hervorgehoben hat, das getreueste Abbild der polnischen Schillinge der Könige Alexander und Sigismund, mögen diese nun unmittelbar als Muster

1) Mzst. IV, 320.

2) Diese Rietberger Doppelschillinge wurden i. J. 1567 vom westfälischen Kreise auf 16 Pfennige (3 Alb.) devalviert. s. u.

3) Mzst. IV, 319 No. 4.

gedient haben, oder die Schweidnitzer Beischläge des Königs Ludwig von Ungarn¹).

3. Einseitige Pfennige o. J. in zwei Exemplaren von verschiedenen Stempeln.

Diese Stücke zeigen gleiches Gepräge wie die einseitigen Pfennige Johanns V. von Diepholz (1510—1545); ihr Durchmesser ist derselbe, nämlich 15 mm. Von den Diepholzer Stücken sagt Grote²), sie seien eine getreue Nachahmung der böhmischen Heller des Königs Wladislaw (1471—1516). (Nr. 8 d. B.)

Im XI. Bd. der „Bl. f. Mzfrde“ Sp. 3888 Nr. 7 ist ein Heller mit einem Adlerschild und gekreuzten Schlüsseln erwähnt, von dem nicht bestimmt gesagt werden könne, ob er nach Minden gehöre oder eine Rietbergische Nachahmung sei. Das Stück ist indessen überhaupt nicht westfälisch, sondern in Liegnitz geprägt.

Schließlich schlug Ottos erster Münzmeister nachweislich auch Veringe. In dem schon erwähnten Notariatsinstrumente v. J. 1568 wird nämlich bezeugt, daß Graf Otto u. a. auch solche Stücke habe münzen lassen. Diese Angabe zu bezweifeln, liegt kein Grund vor, da die anderen sich bestätigen. Da ferner die Bestallung für Ottos zweiten Münzmeister Veringe nicht erwähnt, so müssen solche Stücke vor dem Jahre 1525 geschlagen sein. Veringe müssen aber auch um diese Zeit in Westfalen kursiert haben, sonst hätte Rietberg solche wohl nicht münzen lassen. Bekannt geworden sind bisher westfälische Viertel aus der Zeit von etwa 1500—1525 nicht, doch sind Bestimmungen über solche Stücke von Osnabrück und Münster aus den Jahren 1515 und 1521 erhalten³).

Daß die bisher erwähnten auf uns gekommenen Stücke des Grafen Otto vor dem Jahre 1525 geschlagen sein müssen, geht aus Folgendem hervor:

1) Engel-Serrure, *Traité numismatique du moyen-âge*. S. 1278 sagt: *Le comte Otton a frappé un demi-gros (Rs. Civitas Ridborg 1519) copié sur ceux de la ville de Schweidniz en Silésie.*

2) Mzst. IV, 267 No. 17.

3) Vgl. Mzst. IV, 44 und Scotti, *Gesetze des Erbfürstentums Münster I*, S. 115—117.

Im Jahre 1525 ehelichte Graf Otto Onna von Ostfriesland, Gräfin zu Esens, Stedesdorf und Wittmund. Da nun, wie wir gleich sehen werden, die nach 1525, also von Martin Foghen geschlagenen Münzen den durch die Namen der neuen Gebiete erweiterten Titel des Grafen aufweisen, oder aber die Wappen von Esens und Wittmund neben dem Rietberger Adler tragen, so steht fest, daß die genannten Münzen des Grafen Otto vor dem Jahre 1525 anzusetzen sind, ganz abgesehen davon, daß die Viertelschillinge überdies noch die Jahrzahl 1519 tragen.

Über den Umfang der bisherigen Ausmünzung konnte nichts festgestellt werden. Grote ist der Meinung, sie sei zu Rietberg nur in geringem Umfange betrieben worden. Dieses ist für die Prägung bis zum Jahre 1525 vielleicht richtig, nicht dagegen für die Folgezeit.

November 1525 bestellte Graf Otto für Rietberg einen neuen Münzmeister, und zwar verpachtete er ihm die Münze für jährlich 200 Goldgulden, so daß dieser die Gesellen zu bezahlen und sich Stempel sowie Münzmetall selbst zu verschaffen hatte. Daß der Münzmeister bei dieser außerordentlich hohen Pachtsumme die Ausmünzung seines Gewinnes wegen in großem Umfange betreiben mußte, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Was nun die Münzen anbelangt, so verordnet die Bestallung,¹⁾ daß sie dem Korne nach mit gewissen Stücken von Geldern, Holland, Holstein und Osnabrück übereinstimmen sollen, wobei jedoch stillschweigend vorausgesetzt ist, daß der Münzmeister sich nicht nur im Korne nach seinen Vorbildern richtet, sondern auch deren Typus nachahmt, wie wir gleich sehen werden.

Es dürfte schwer zu sagen sein, aus welchen Gründen der Graf Münzen gerade dieser vier Länder seinem Münzmeister als Vorbilder hinstellte. Daß er anordnete, die Osnabrücker 3 Pfennigstücke²⁾ und Heller nachzuahmen mag seine Erklärung darin finden, daß der Osnabrücker Bischof Erich II. von Braunschweig-Grubenhagen sowohl zu Osnabrück als auch in Wiedenbrück münzen ließ³⁾. Da

1) vgl. S. 327.

2) Beschr. in Grottes Mzst. IV, 143 No. 98.

3) vgl. Mzst. IV, 139.

man also annehmen kann, daß das zwischen Rietberg und Rheda gelegene und zu Osnabrück gehörige Gebiet, dessen Hauptort Wiedenbrück war, mit Osnabrücker Münze versorgt war und diese auch auf Rietberger Gebiet unlief, so mag dies den Grafen zu der genannten Vorschrift veranlaßt haben, da er ja darauf rechnen konnte, daß seine Münzen für Osnabrücker angenommen würden.

Als Vorbild für die Schillinge sollen die Holsteinschen dienen. Gemeint sind die Schillinge, die aus der in dieser Zeit tätigen Schauenburger Präge stammten, da in Holstein erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine besondere Münzstätte angelegt wurde¹⁾.

Nach Menadier's Ansicht waren diese Beischläge überhaupt nicht für die Grafschaft selbst bestimmt, sondern zur Ausfuhr in die Gebiete der als Vorbilder benutzten Münzen, wie es für die Standesgenossen der Rietberger mehrfach aktenmäßig bezeugt ist und für ihn selbst nicht nur die Auffindung in Pommern bestätigt, sondern auch der Konflikt mit Philipp von Hessen.

Damit der Münzmeister aber auch seinen Vorteil zu machen weiß, hat er das Recht, Heller zu schlagen. Erhalten sind mehrere sogen. Schlüsselheller o. J., die als die in der Bestallung genannten Heller anzusehen sind. Diese Stücke mit dem Bär von Esens und den Peitschen von Wittmund im gevierten Wappen unter der Rietberger Initiale, von denen noch acht verschiedene Stempel ermittelt werden konnten, schreiben Knyphausen und nach ihm Menadier²⁾ dem Grafen Johann II. (1535—1564) zu, offenbar aus dem Grunde, weil unter seiner Regierung die Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund im Jahre 1540 definitiv an Rietberg kamen. Doch diese Bestimmung ist irrig, da, wie wir unten sehen werden, unter Johann II. die Rietberger Münze ruhte. Da die Stücke, wie die Wappen zeigen, erst nach 1525 geschlagen sein können, so liegt die Vermutung nahe, daß sie aus der Zeit des Grafen Otto stammten. Diese Vermutung wird durch Folgendes zur Gewißheit: Der Münzmeister sollte die Heller nach dem Werte derer von Osnabrück

1) vgl. Weinmeister, Münzgeschichte der Grafschaft Holstein-Schauenburg, Z. f. N. XXVI, Heft 4, S. 32.

2) Deutsche Münzen. Gesammelte Aufsätze. Bd. IV, 114—115. Berl. 1898.

schlagen. Ob er das tat, bleibt unentschieden. Doch den Typus der Osnabrücker Heller ahmte er fast genau nach. Bei dem Osnabrücker Vorbild, das in den „Bl. f. Mzfrde.“ 1908 Nr. 11 Sp. 4028 beschrieben und abgebildet ist, fehlt der Mittelschild. Im übrigen ist das Gepräge folgendes: Im Perlrande ein E über geviertem Schilde, darin Rad, Kreuz, zwei Leoparden, Kreuz: 14 mm. Wie die Wappen beweisen, ist dieses Stück unter dem Osnabrücker Bischofe Erich II. von Braunschweig-Grubenhagen geschlagen; es stammt also aus gleicher Zeit, wie die Rietberger Schüsselheller.

Von den übrigen vom Münzmeister Foghen geschlagenen Stücken ist bisher nur ein Vierteltaler bekannt geworden (Nr. 9 d. B.). Daß diese Münze hierher gehört, beweist die Umschrift der Vs.: OTTO GRAVE RITBER E'. S'. (Esens, Stedesdorf).

Wie wir sahen, hatte Graf Otto die Münze für 200 Gulden verpachtet. Daß es bei dieser hohen Summe für den Münzmeister nahe lag, durch Mißbrauch seines teuer erkaufte[n] Rechtes seinen Nutzen zu vergrößern, ist leicht erklärlich. Wie der Münzmeister, den wahrscheinlich kein Wardein beaufsichtigte, zu diesem Zwecke verfuhr, zeigt ein Brief des Landgrafen Philipp von Hessen an Otto. Jener teilt am 25. Dezember 1525 dem Grafen mit, daß in Cassel zwei Gesellen aufgegriffen seien, bei denen man vier Säcke mit falschem Gelde, das auf Schreckenbergischen und Schneebergischen Schlag gemünzt sei, gefunden habe. Gefragt, hätten sie bekannt, daß der Rietberger Münzmeister ihnen für 100 Gulden solcher falscher Schneeberger und Schreckenberger verkauft und mit 35 falschen Schneebergern je 22 guter Schneeberger eingewechselt habe. Er bitte, Otto solle sich gegen den Münzmeister erzeigen, „wie es sich nach gestalten Sachen geburt“¹⁾. Ferner erwarte er Antwort. Mit dem Schreiben schickte er zwei Stücke von den falschen

1) Es liegt nahe, hier an die Bestimmung des Sachsenspiegels zu denken (II, Art. 26, § 2): „Bütet der munzcêre einen valschen phenning ûz sô daz her dâ mite koufen wil, ez gêt ime an den hals“, oder an die der „Constitutio criminalis Carolina“ (§ 111), welche verordnet, daß die Falschmünzer „nach gewonheyt auch satzung der recht“ mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraft werden sollen.

Münzen; der Schreckenberger sei nur einen Albus und der Schneeberger nur sieben Pfennige wert.

Doch Graf Otto ließ dieses Schreiben, was sehr bezeichnend ist, unbeachtet. Aber damit ruhte die Angelegenheit nicht, denn nach ungefähr zwei Jahren wandte sich Landgraf Philipp abermals an unsern Grafen. Er habe mehrere Gefangene, so schrieb er ihm, die von ihm bekannt hätten, daß er (Otto) falsche Münzen schlagen lasse, sie den Leuten verkaufe und diese sie dann in anderer Herren Länder trügen. Er habe ihm schon einmal geschrieben, finde aber, daß von ihm solches „in verächtlichen Vergeß“ gestellt sei. Darum warne er ihn noch einmal und bitte dringend, davon abzulassen. Er solle Münzmeister und Knechte entlassen, damit er nicht weiter davon zu hören bekomme. Würde aber auch dieses Schreiben von ihm unbeachtet gelassen, so sehe er sich gezwungen, „der Sachen weiter zu gedenken“.

Doch weshalb antwortete Graf Otto nicht auf den ersten Brief des Landgrafen? Daß kein Versehen vorliegt, ist wohl sicher. Otto war allem Anscheine nach mit dem münzverbrecherischen Beginnen seines Münzmeisters einverstanden.

Nach dieser Drohung des Landgrafen hielt der Graf ein weiteres Schweigen für unratsam und richtete daher ein Schreiben an jenen, in dem er ihm in wenigen Worten mitteilte, daß er seinem Münzmeister geschrieben habe, ihm über die erhobene Anklage Rechenschaft zu geben. Dieser habe ihm geantwortet, daß er falsche Münzen weder empfangen noch ausgegeben habe.

Mit dieser Antwort, die nicht unbedingten Glauben verdient, hatte der Graf wenigstens formell seiner Pflicht genügt. Doch seine und des Münzmeisters Unschuld darzutun, ist sie nicht imstande. Die Frage läßt sich bei dem Fehlen weiterer Nachrichten nicht bestimmt entscheiden. Wir werden aber kaum fehlgehen, wenn wir den Aussagen der Gefangenen mehr Gehör schenken als der Beteuerung des Münzmeisters.

Wie lange Martin Foghen im Amte war, entzieht sich unserer Kenntnis; fest steht aber, daß er nach 1535 nicht mehr in Rietberg

schlug, da die Münze unter Graf Johann II. (1535—1564) ruhte. Diese Tatsache, die schon einmal von Bedeutung war, geht aus Folgendem hervor: In mehreren Attesten, die sich die Gräfin Agnes, die Gemahlin des Grafen Johann, im Jahre 1568 von benachbarten Städten als Beweismittel ihrer Münzberechtigung ausstellen ließ, erklären alte Bürger, daß sie noch wüßten, daß die Grafen Johann I. und Otto wirklich zu Rietberg gemünzt hätten. Ferner berichtet Gräfin Agnes in einem Schreiben an den Hessischen Kanzler vom 27. Dezember 1568, in dem sie um die Fürsprache des Landgrafen zur Erlangung eines Kaiserlichen Münzprivilegs bittet, u. a., in der Stadt Rietberg sei ein Münzhaus, das aber infolge der Kriege baufällig geworden sei, in dem ihrer Töchter Großvater gemünzt habe. Auch sie bezieht sich nicht auf ihren verstorbenen Gemahl, was doch, falls dieser hätte münzen lassen, das Nächstliegende gewesen wäre.

b) Das Münzwesen v. J. 1566 bis zur Einführung der Kreismünzstätten i. J. 1686.

1. Irmgard und Walburg (1566—1570).

Ein neuer Abschnitt in der Geschichte des deutschen Münzwesens beginnt mit dem Jahre 1566. Schon die Kaiserlichen Münzordnungen von 1551 und 1559 hatten die Aufsicht über das Münzwesen den zehn Kreisen zugewiesen. Doch in keinem Kreise wurden Probationstage, deren jährlich zwei stattfinden sollten, eingerichtet. Erst die Münzordnung Kaiser Maximilians II. vom Jahre 1566 kam zur Ausführung.

Die Kreismünzprobationstage, die gewöhnlich im Mai und Oktober stattfanden, wurden durch die „Kreisausschreibenden Fürsten“ berufen. In jedem Kreise war ein „gemein Probierer“ angestellt, dessen Hauptaufgabe neben der Prüfung der Münzmeister darin bestand, die zu den Probationstagen von den Kreismünzständen gelieferten Münzen auf Schrot und Korn zu untersuchen. Jeder Kreismünzstand erhielt eine versiegelte Münzbüchse (Fahrbüchse) mit mehreren Schlössern, in die durch eine kleine Öffnung

je ein Stück der „Werke“ (Güsse) nebst Angaben über den Umfang der Ausmünzung geworfen werden sollten¹⁾.

Münzmeister und Wardeine mußten vor ihrer Anstellung auf einem Probationstage vereidet werden. Die Münzmeister hatten vor dem Generalwardein die zum Betriebe einer Münze erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen. Münzstände, die den „Reichs- und Kreisabschieden“ zuwiderhandelten, wurden für eine bestimmte Zeit suspendiert, bei beharrlichem Ungehorsam sollten sie ihres Münzrechtes überhaupt verlustig gehen. Konnte oder mochte ein Münzstand nicht selbst zu den Probationstagen kommen, so hatte er einen Bevollmächtigten zu bestellen, was die Regel wurde.

Die Probationstage des niederrheinisch-westfälischen Kreises, der mit Einschluß von drei Reichsstädten 54 Stände umfaßte, fanden mit wenigen Ausnahmen (z. B. Essen, 1571) in Köln statt. Kreisauschreibende Fürsten waren der Bischof von Münster und der Herzog von Jülich. Die Eidesformeln für Wardeine und Münzmeister, die Dezember 1566 zu Köln festgesetzt wurden, hatten folgenden Inhalt:

Der Wardein soll schwören, daß er die Probierordnungen von Augsburg, Speier und Frankfurt halten wolle, daß er die Münzeisen, die nur der Kreisstempelschneider anzufertigen habe, verwahren und in keine andere Hände kommen lassen wolle. Wollte der Münzmeister schlagen, so sollte er mit den Stempeln auf die Münze kommen und das zu vermünzende Metall probieren. Nach vollendeter Prägung sollte er die Stempel wieder an sich nehmen, damit mit ihnen kein Unfug geschehe.

Der Münzmeister soll schwören, daß er die Probierordnungen von Augsburg, Speier und Frankfurt halten wolle, daß er nur solche Münzen schlagen werde, die durch die Reichs- und Kreisabschiede bestimmt seien und daß er mit dem Wardein, den Schmiedmeistern und Münzgesellen keine heimlichen Abmachungen treffen wolle.

1) Diese Büchsen hatten gewöhnlich 3 (verschiedene) Schlösser, zu denen der Münzstand, der Kreis und die Probationsstadt je einen Schlüssel hatten; sie konnten also nur auf den Probationstagen geöffnet werden.

Einer eingehenden Erörterung bedarf noch die Frage: Welche Münzarten waren 1566 im niederrheinisch-westfälischen Kreise zur Prägung zugelassen?

Die Kaiserliche Münzordnung vom Jahre 1566 bestimmte, daß jeder Münzstand berechtigt sein solle, die groben Münzsorten wie Taler, dessen Hälfte und Viertel auf den gemeinsamen Reichsfuß zu prägen. Von den Reichstalern, der größten Silbermünze, sollten 8 Stück aus der 14,4 lötigen Mark geschlagen werden. Den einzelnen Kreisen sollte es überlassen bleiben, die kleinen Münzsorten und für diese Schrot und Korn innerhalb gewisser Grenzen selbst zu bestimmen.

Für den niederrh.-westf. Kreis wurde auf dem ersten Probations-tage Dezember 1566 zu Köln betreff der „Landsorten“, die nur in dem Kreise Geltung hatten, in dem sie zugelassen waren, bestimmt¹⁾ daß nur drei verschiedene Landmünzen geschlagen werden sollten, nämlich Stücke von 6,3 und 1½ Albus. Von 6 Albusstücken sollten 51½ Stück auf die 8 ℥ fein haltende Mark gehen, von den 3 Albusstücken 77½ Stück, und von diesen sollte die Köln. Mark 6 ℥ fein halten; schließlich sollten von den 1½ Albusstücken 130 Stück eine Köln. Mark wiegen, der Feingehalt dieser Mark wurde auf 5 ℥ festgesetzt.

Auch das Gepräge wurde einheitlich gestaltet. Betreff des Schrots und Kornes von halben Schillingen und Hellern hielt man sich nähere Bestimmungen vor, vorläufig sollten diese beiden Sorten nicht gemünzt werden, da an ihnen im Kreise Überfluß sei.

Ferner wurden die bereits im Kreise kursierenden Münzen z. T. devalviert oder verrufen. Dieses letztere Schicksal traf die Mariengroschen (Mergengroschen), die nicht „edictsweis, sondern auf den Kanzeln“ verboten wurden. Von Rietberger Münzen wurden nachweislich die Doppelschillinge von Ottos erstem Münzmeister auf drei Albus devalviert.

Schließlich sollten die Rentmeister der einzelnen Länder Anweisung erhalten, die devalvierten oder verrufenen geringhaltigen

1) Vgl. S. 327.

Münzen „auf den Gehalt und Bruch der jüngst gesetzten Valvation“ gegen gute Reichsmünze einzuwechseln, dieses alte Geld unverzüglich in die Münze zu liefern, damit es dort als Münzmetall verwendet werde.

Diese erste Ausprägung greift die alte stadtkölnische Währung wieder auf. Der kölnische Gulden hatte 24 Albus zu 12 Heller, oder 4 Mark zu 12 Schilling von je 6 Hellern. Das Raughgewicht der 6 Albusstücke sollte 4,54 g, der 3 Albusstücke 3,017 g und der 1½ Albusstücke 1,7985 g betragen.

Von Münzen dieser Art sind zwei Rietberger Stücke vom Jahre 1567 erhalten, die ein Gewicht von 4,21 g und 1,63 g haben. Das erste ist zweifellos ein 6 Albusstück und das zweite ein 1½ Albusstück¹⁾.

Dr. Ahrens-Hamburg, der dieses 1½ Albusstück in den „Bl. f. Mzfrde“ 1909, Sp. 4195 u. f. beschreibt, sagt, daß die genannte Münze den Beweis liefere, daß 1567 zu Rietberg auch „Groschen“ geprägt worden seien, da dieselbe nach Größe und Gewicht zweifellos als 3 Kreuzerstück bzw. Groschen anzusehen sei.

Daß dieses Stück nicht als „Groschen“ anzusehen ist, geht aus Folgendem hervor: Auf dem Probationstage Mai 1570 zu Köln ließ der Bischof von Münster durch seine Abgesandten angeben, daß im Stifte kleine Landsorten, besonders die Sorten von Groschen, von welchen 24 auf einen Taler gehen sollten, sodann deren Hälfte und Viertel, ferner Pfennige und Heller nötig seien. Er bat deshalb,

1) Diese beiden Stücke scheinen die einzig erhaltenen Exemplare dieser eigentümlichen Ordnung zu sein. Allem Anscheine nach haben die Landsorten bei den westfälischen Münzständen wenig Anklang gefunden. Der Abschied des Münzprobationstages zu Essen vom 18. Nov. 1571 bestimmt nämlich, daß etliche Kreismünzstände, wie der Bischof zu Münster, der Herzog v. Jülich, die Stadt Köln und womöglich noch andere zu ersuchen seien, mit dem Münzen einer ziemlichen Anzahl der Landsorten den Anfang zu machen, da diese hochnötig seien. Hirsch, Des Teutschen Reichs Münz-Archiv, Nürnberg 1757, VII, 86 f., vgl. auch Weinmeister a. a. O., wo die Kreismünzordnung v. J. 1566 (auf die der Verfasser hätte eingehen müssen) von dem Schauenburger Münzmeister als dem Lande „ganz und gar zuwiddere“ bezeichnet wird. Er störte sich an die Ordnung nicht, sondern schlug Stücke mit der Wertzahl I Z (Pfennige).

man möge beschließen, unter welchem Schrot und Korn solche gemünzt werden sollten. „Darauf ist solches dem Generalwardein vermöge der Reichsordnung zu kalkulieren befohlen worden und folgendes verabschiedet, da Ihre Gnaden angeregte Münzsorten zu schlagen vorhaben, daß alsdann der ersten Sorte, deren 24 einen Taler gelten sollen, 87 Stück in die Kölnische Mark geschrotet werden und diese 6 Lot 8 Grän feinhaltend soll. Die Hälfte derselben Sorten soll feinhaltend 6 Lot 4 Grän und in die Mark geschrotet werden 167³⁷/₂₀₇ Stück. Der 4. Teil soll feinhaltend 5 Lot und in die Mark sollen geschrotet werden 227⁴⁸/₁₆₁ Stück. Die Pfennige, deren 12 einen Groschen gelten sollen, sollen feinhaltend 4 Lot und in die Mark geschrotet werden 677¹⁷/₂₃ Stück. Die Heller sollen feinhaltend 2 Lot 10½ Grän und in die Mark geschrotet werden 900 Stück“¹⁾.

Das Schrot des Groschens sollte demnach 2,687 g betragen, während das Rietberger groschenähnliche Stück nur 1,63 g wiegt; letzteres ist also zweifellos als 1½ Albusstück anzusehen.

Was haben wir uns nun unter einem 1½ Albusstück vorzustellen? Wie wir sehen, sollen beide Gruppen, die Albusstücke v. J. 1566 und die Groschen und deren Teilstücke v. J. 1570, „vermöge der Reichsordnung“ berechnet sein, sie sollen also hinsichtlich der äußeren Werte sowohl wie der inneren in gleichem Verhältnisse stehen. Demnach wären die 1½ Albusstücke, wie aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich ist, als 8 Pfennigstücke und die übrigen beiden Arten der Kreismünzordnung vom Dezember 1566 als 16 bzw. 32 Pfennigstücke zu bezeichnen.

| | S c h r o t | K o r n | |
|-----------------|-------------|---------|-----------------------|
| 12 Pfennigstück | 2,687 g | 0,083 g | für Münster (1570) |
| 6 „ | 1,4 „ | 0,54 „ | „ „ „ „ |
| 8 „ | 1,7985 „ | 0,75 „ | 1½ Albusstücke (1566) |

Auf dem Kreistage vom November 1567 wurde den westfälischen Münzständen auch die Prägung halber Ortstaler „auf des Hl. Reichs

1) Auch diese Bestimmung macht die Angabe von Noss betreff der Heller hinfällig. Für Münster wird 1570 für die Heller folgender Fuss bestimmt: 900 Stück aus der Mark zu 46½ Grän fein und angeblich 1567 992 Stück aus der Mark zu 36 Grän fein!

Gehalt“ gestattet. Doch diese Bestimmung widerrief man schon Mai 1568, da solche Stücke bisher noch nicht gemünzt seien¹⁾.

Um nun endlich von der großen, zum weiteren Verständnisse aber notwendigen Abschweifung wieder zu unserer eigentlichen Aufgabe zurückzukehren, so ruhte, wie wir sahen, die Rietberger Münze seit etwa 30 Jahren. Wahrscheinlich würde sie auch noch nicht wieder in Tätigkeit getreten sein, wenn nicht von anderer Seite der Anstoß dazu gegeben wäre. Im Jahre 1567 bot sich nämlich der Gräfin Agnes, der Gemahlin des Grafen Johann II., welche für ihre beiden Töchter Irmgard und Walburg die vormundschaftliche Regierung führte, ein gewisser Hans Konerman als Münzmeister an. Er selbst beurkundet in dem Reverse vom Juli 1567, daß ihn die gnädige Frau Agnes „auf sein selbst freiwillig untertänig Suchen“ als Münzmeister angenommen habe, und in einem Schreiben an den hessischen Kanzler Reinerus Schefferus vom 27. Dezember 1568 berichtet die Gräfin, es habe sich ihr ein tüchtiger, frommer und fleißiger Münzmeister präsentiert und angeboten.

Leider ist die Bestallungsurkunde nicht erhalten, aus der man ersehen würde, ob Konerman Angestellter oder Pächter der Rietberger Münze war. Doch scheint letzteres aus den folgenden Verhandlungen hervorzugehen. In dem erwähnten Reverse gelobt er, unverbrüchlich und fest halten zu wollen, wozu er „vermöge der Ordnung“ verpflichtet sei.

Oktober 1567 begab sich Konerman nach Köln zum Probations-tage, wo er vereidet wurde. Gleichzeitig ließ er dort bei dem Kreis-stempelschneider Stempel anfertigen. Mit einem Teile derselben kehrte er nach Rietberg zurück. Der Rest der bestellten Stempel wurde Ende Oktober nachgeschickt. Daß man ohne Zögern den Rietberger Münzmeister vereidete beweist, daß die Münzberechtigung der Grafen nicht bezweifelt wurde. Doch charakteristisch für die Einschätzung der Rietberger Münze ist folgender Beschluß des

1) Diese Begründung entspricht nicht den Tatsachen; vgl. Auktions-katalog Sally Rosenberg, Frankf. a. M. 1911 (Samml. Ahrens) No. 1139, wo ein Ostfriesländischer $\frac{1}{8}$ Taler v. J. 1568 beschrieben und Tafel IV abgebildet ist.

Probationstages. Unter dem 27. Oktober 1567 teilte man nämlich der Gräfin vom Probationstage mit, daß sie keine großen Sorten schlagen lassen solle. Was die „geringen Pfennigmünzen“ anbeträfe, so hätten daran die Herren Kreisstände nichts auszusetzen, sofern sie nach Gehalt der Reichsordnung und nicht in zu großer Anzahl gemünzt würden.

Doch diese Bestimmung störte den Münzmeister nicht. Nachdem das Haus, das schon zu Zeiten der Grafen Johann und Otto die Münze beherbergt hatte, das aber „infolge der Kriege“ baufällig geworden, wiederhergestellt, begann Konerman zu münzen, und zwar schlug er außer den Landsorten mindestens auch Taler, doch wahrscheinlich nur in geringer Anzahl, da die erhaltenen Stücke ziemlich selten sind. Ein Münzzeichen führte er nicht.¹⁾

Zu Köln hatte die Probationsversammlung Oktober 1567 einen Beschluß gefaßt, der für die Grafschaft Rietberg von besonderer Bedeutung werden sollte. Um die Münzstände des westfälischen Kreises kennen zu lernen, wurde nämlich bestimmt, „daß gegen nächst ausstehenden Probationstag alle und jede dieses Kreises Stände, so nicht Fürsten: als Prälaten, Grafen, Freiherrn, Herren, reichsfreie und andere Städte, so sich des Münzens anmaßen, ihre deshalb habende Privilegia oder Regalia in originali oder durch ein

1) Grote (Mzst. IV. 321) behauptet, 1567 seien zu Rietberg auch Zehn-Kreuzerstücke geprägt worden. Er beschreibt nach dem rohen Kupferstiche bei Hoffmann, Münzschlüssel Nürnberg 1683 Tafel 52 ein solches Stück unter ausdrücklichem Hinweis auf Katalog Wellenheim II, 2. No. 7762, wo aber von einem „Groschen“ die Rede ist, der nicht näher beschrieben wird. Nach Hoffmann soll in dem Reichsapfel die Zahl 10 zu lesen sein, und deshalb bezeichnet Grote die Münze als 10 Kreuzer- oder $\frac{1}{6}$ Reichstaler-Stück. Der Durchmesser beträgt 22 mm, das Gew. fehlt leider. Wie wir sahen, waren 1567 von groben Münzsorten nur Taler, halbe Taler und Vierteltaler und seit Nov. 1567 auch Achteltaler zur Prägung zugelassen. Es ist nicht gut anzunehmen, daß der Münzmeister Sechsteltaler geschlagen habe, da er sogar in Bezug auf die Landsorten die Bestimmungen von 1566 genau befolgte. Falls das von Grote beschriebene Stück eine Wertangabe trug, sollte dann vielleicht statt 10 die Zahl 16 zu lesen sein, sodaß das Stück als 3 Albusstück anzusehen wäre? Daß zu dieser Zeit in Westfalen die Wertangabe in Pfennigen auf Münzen vorkam, dafür vgl. Weinmeister a. a. O. 84 f.

glaubwürdig vidimirt Transsumpt, sofern dasselbe noch nicht geschehen, zu beweisen, oder aber sonst alte beständige Münzen, von ihren Vorfahren geschlagen, vorzubringen verpflichtet und schuldig sein sollten.“

Bezeichnend ist, wie man sich zu dieser Bestimmung, die am 27. Oktober mitgeteilt wurde, in Rietberg verhielt. Die Gräfin ließ sich auf dem Probationstage Mai 1568 entschuldigen, daß man „jetziger Zeit Gefährlichkeit halber“ das Privilegium in originali noch nicht habe vorlegen können. Sie versprach deshalb, auf dem nächsten Probationstage das Versäumte nachholen zu wollen. Diese Ausrede ließ vermuten, daß die Gräfin Agnes nicht in der Lage war, auf die eine oder die andere Weise der Kreisverordnung zu entsprechen. Daß man in Köln tatsächlich diesen Eindruck hatte, beweist ein Brief des Rietberger Bevollmächtigten Laurentius Weber. Er schrieb nämlich unter dem 14. Mai 1568 an den Rietberger Drost A. v. Berninckhausen, die Gräfin solle, falls sie keine schriftlichen Regalien der Münzfreiheit besitze, sich durch alte Leute beglaubigen lassen, daß sie noch wüßten, daß zu Rietberg gemünzt sei, oder aber durch alte Münzen solch „actum monetalem“ beweisen.

Agnes, die sich in Verlegenheit befand, nahm die Vorschläge ihres Bevollmächtigten an. Sie wandte sich nach Osnabrück, Wiedenbrück, Paderborn, Bielefeld und Lippstadt mit der Bitte, der Rat möge alte Leute vernehmen, die eidlich bezeugen könnten, daß früher zu Rietberg gemünzt sei.

Sämtliche fünf Städte kamen ihrem Wunsche nach. Bürgermeister und Rat der Stadt Osnabrück stellten ihr am 18. September 1568 eine Urkunde aus, daß sie mehrere Leute „alle gute, alte, gute, glaubwürdige frumme Manne“ vor sich beschieden haben. Diese hätten eidlich versichert, daß sie noch wüßten, daß Graf Johann der Ältere zu Rietberg vor vielen Jahren die Münzgerechtigkeit wirklich gebraucht habe und daß daselbst ein Haus, die „Münz“ geheißen, zugerichtet.

In der Urkunde, welche die Stadt Bielefeld am 22. September ausstellte, bezeugen mehrere alte Leute, daß Graf Otto zu Rietberg gemünzt habe.

Vom 21. September datiert die Urkunde der Stadt Lippstadt. Alte Leute haben ausgesagt, daß früher zu Rietberg Münzen geschlagen seien. Einer, mit Namen Schürmann, hat noch besonders bezeugt, daß Graf Otto „etliche Stücke auf lubische Schillings Werde, deren itzo einer drei Köln. Alb. gelt“, habe münzen lassen. Auf der einen Seite habe St. Johannis Bildnis, auf der anderen ein Kreuz, mitten in dem Kreuze ein Adler, das Rietbergische Wappen, und in der „Circumferenz“ Otto Comes Rithperg gestanden. (Doppelschillinge d. Gr. Otto, Nr. 6 a u. b. d. B.)

Die Urkunden von Paderborn und Wiedenbrück, die vom 23. bzw. 20. September datieren, haben ähnlichen Inhalt, wie die beiden erstgenannten.

Ferner ließ Gräfin Agnes den Kais. Kammergerichtsnotar Bartoldus Burenhemius nach Rietberg kommen. Dieser bezeugt unter dem 28. September 1568, daß in Gegenwart der Rietberger Bürgermeister Johann Schroders und Christoffer Doineck der Rietberger Rentmeister Hermann Prunseken vor ihm erschienen sei und erklärt habe, Gräfin Agnes zu Rietberg sei es zum Beweise ihres Münzrechtes „us sunderlichen bewegenden ursachen ihre archiven, nach denne breiblichen orkunden tzo sehen, zu eroffenen nit gelegen“, sondern sie wolle einen Zeugenbeweis führen durch sechs alte Männer, Cordt Buth, Ratsherr, Tonies Buth, Ratsperson, Frederick Gelrock, Ratsverwandter, Johann Giesecke, Cordt Winelinek, Ratsperson, Tonies Frederineck, Bürger zu Rietberg. Diese bezeugen übereinstimmend, 60 oder mehr Jahre alt zu sein und aus eigener Erfahrung zu wissen, daß Herr Otto, Graf zu Rietberg, dort ein Münzhaus mit zwei Münzmeistern, Lambert und Martin, gehabt habe und Veringe, Heller, Pfennige, Stücke von drei Pfennigen und Groschen habe schlagen lassen. Tonies Buth erinnert sich auch, daß einstmals ein Münzknecht den anderen im Streite erstochen habe und dafür tags darauf mit dem Schwerte hingerichtet worden sei.

Inzwischen war zu Köln eine Klage über den Rietberger Münzmeister laut geworden. Unter dem 22. November 1567 schrieb man von Köln nach Rietberg, auf jetzigem Kreistage seien Rietberger

Münzen, die auf einen halben Batzen¹⁾ geschlagen sein sollten, vorgebracht. Sie seien durch den Kreiswardein an Gehalt der Reichsordnung nicht ungemäß, jedoch am Gewicht viel zu gering befunden worden. Weil das aber nicht allein der Reichsordnung, sondern auch dem Eide des Münzmeisters zuwider sei, so werde die Gräfin ersucht, zum nächsten Probationstage Bericht zu schicken; man werde nicht umhin können, gegen sie nach Inhalt der Reichsordnungen zu verfahren.

Um nun der Suspension vorzubeugen, befahl die Gräfin ihrem Münzmeister, sich nach Köln zu begeben und sich vor dem Probationstage zu verantworten.

Mai 1568 weilte Konerman in Köln und stellte seine Münzbüchse zur Probe. Die Mehrzahl der Werke sei, so berichtet Laurentius Weber am 14. Mai nach Rietberg, besser, als sich gebühre, befunden worden. Doch ein Werk, das 12 Mark Taler betragen habe, sei etwas zu gering gewesen; weil das aber ein kleines Werk sei, so könne es durch die besseren wohl kompensiert werden.

Der angedrohten Suspension schien man glücklich entronnen zu sein. Doch da bot ein anderer Umstand Grund zu neuem Einschreiten seitens der Kreisstände. Man hatte nämlich in Rietberg übersehen, vor Beginn der Prägung einen Spezialwardein auf einem Probationstage vereiden zu lassen. Deshalb wurde auf dem erwähnten Probationstage beschlossen, die Rietberger Münze bis zur Vereidung eines Wardeins zu suspendieren.

Darauf bestellte die Gräfin den Johann Roenbeck zum Rietberger Wardein und schickte ihn mit den genannten sechs Attesten Oktober 1568 zum Probationstage. Hier teilte Laurentius Weber im Auftrage der Gräfin mit, es dürfe den Herren Abgesandten doch wohl bekannt sein, daß die Grafschaft Rietberg eine alte Grafschaft sei, die u. a. auch mit Münzgerechtigkeit versehen sei und diese jederzeit im Gebrauch gewesen wäre; vielen der Herren sollte doch auch bekannt sein, daß noch heute ein altes Haus in dem Städtlein Rietberg vorhanden sei, die „Munz“ genannt, in dem die Gräfin-

1) 1½ Albus.

nen¹⁾ und dero Vorfahren wirklich gemünzt hätten. Daraus dürfe doch wohl genugsam hervorgehen, daß die Grafen jederzeit in possessione des Münzrechtes gewesen seien. Er überreiche den Herren Räten und Gesandten aber auch etliche alte Münzen²⁾ und instrumentierte Dokumente, woraus die Münzgerechtigkeit der Grafschaft deutlich hervorgehe. Das Kaiserliche Münzprivileg sei in vergangenen Fehden „wie landkundig“ verloren gegangen. Daher lasse die Gräfin bitten, ihren anwesenden Wardein zu vereiden und das Münzen wieder zu gestatten.

Obleich nun allen Forderungen, auch der vor Jahresfrist gestellten, genügt war, so ließen sich die Abgesandten doch nicht darauf ein, angeblich ihrer geringen Zahl wegen und erklärten, man möge auf nächstem Kreistage die Sache noch einmal vorbringen. Darauf richtete die Gräfin an die November 1568 zu Köln versammelten Kreisstände nochmals die Bitte, ihren Wardein, der wiederum und zwar mit beschwerlichen Unkosten erschienen sei, in Eidspflicht zu nehmen. Gleichzeitig ließ sie durch ihren Münzrat die „Dokumente der sonderbaren Städte“ vorbringen. Doch diese seien, so meinten die Abgesandten, nicht derart beschaffen, daß aus ihnen die Münzregalia absolute zu beweisen seien. Man müsse die „Kaiserliche Confirmation“ vorlegen. Und wenn das geschehen sei, so wisse man doch noch nicht, ob sich die Confirmation so weit erstrecken würde, daß die Gräfin ihrem jetzigen Stande nach zum Münzen berechtigt sei. Deshalb halte man es für bedenklich, der Gräfin, ehe die Kaiserliche Confirmation beigebracht sei, und jene sich dazu, wie erwähnt, qualifiziert habe, das Münzen zu gestatten und den Wardein zu vereiden.

Trotz dieses ungünstigen Bescheides, der zwei neue Hindernisse schuf, ließ die Gräfin den Mut nicht sinken. Sie wandte sich sogleich an die Kaiserliche Majestät um „Confirmation und Qualifikation ihres Curatorii“, die sie auch erhielt. Doch zur Erlangung einer

1) Agnes ließ auf den Namen ihrer Töchter Irmgard und Walburg schlagen.

2) Auffällig erscheint, dass dieses jetzt erst geschieht. Sollten die alten Münzen bis auf nur wenige Stücke schon eingewechselt worden sein?

Confirmation des Münzrechtes bediente sie sich der Fürsprache des Landgrafen von Hessen. Sie teilte am 27. Dezember 1568 dem Hessischen Kanzler Reinerus Schefferus mit, welche Mühe sie sich bisher gegeben habe, um den Kreisständen das Münzrecht der Grafschaft Rietberg zu beweisen, aber alles sei vergebens gewesen. Sie könne um eine Kaiserliche Bestätigung ihrer Münzberechtigung nicht umhin und ersuche ihn deshalb, die Sache dem Landgrafen mitzuteilen und ihn zu bitten, er möge am Kaiserlichen Hofe dahin wirken, daß ihr das Münzen gestattet würde und die Kaiserliche Majestät „de novo“ ihre Confirmation geben wolle. Gleichzeitig sandte sie die Urkunden der erwähnten fünf Städte und das Notariatsinstrument vom Jahre 1568 nach Cassel. Durch die Bemühungen des Landgrafen Wilhelm von Hessen erlangte sie schon am 8. Februar 1569 ein Kaiserliches Münzprivileg, das in dem durch die Stadt Cassel am Freitag nach Quasimodogeniti (22. April) 1569 angefertigten Transsumpt im Kgl. Staatsarchiv zu Aurich erhalten ist.¹⁾

Mai 1569 sandte Gräfin Agnes ein Transsumpt²⁾ dieses Kaiserlichen Erlasses zum Probationstage. Zugleich stellte sie ihren Wardein zum dritten Male den Ständen zur Beeidung vor. An der Confirmation hatten die Gesandten nichts auszusetzen, sie erklärten jedoch, der Münzmeister habe sich vergangen, daß er ohne Wardein gemünzt habe, was wider die Reichsordnung sei. Dieses Vergehen glaubte man nicht übersehen zu dürfen und beschloß deshalb, die Gräfin solle, ehe ihr das Münzen wieder gestattet werde, dem Kreise 14 Mark Silber bezahlen, den jetzigen Münzmeister abschaffen und einen anderen tauglichen vorstellen. Der Wardein wurde endlich vereidet, um der Gräfin, wie das Protokoll berichtet, weitere Reisekosten zu ersparen. Er mußte geloben, mit dem Münzen „stille zu halten“, bis sich die Gräfin wie angegeben mit dem Kreise „vertragen“ habe.

Schon nach wenigen Tagen kamen den Abgesandten in Köln Bedenken wegen der Echtheit des Transsumptes. Laurentius Weber

1) Vgl. S. 328.

2) Wahrscheinlich das durch die Stadt Cassel angefertigte.

schrieb nämlich am 9. Juni 1569 an den Rentmeister zu Rietberg, die Herren Räte hätten ihm auf jüngster Zusammenkunft aufgetragen, auf dem nächsten Probationstage das Original des Kaiserlichen Privilegs vorzulegen, weil die Copie „durch keinen Reichsstand expediert“ worden sei. Um Konermann zu retten machte Laurentius Weber der Gräfin folgenden Vorschlag. Sie solle betreff ihres Münzmeisters an die Kreisstände schreiben, daß sie ihren Rentmeister als Wardein gebraucht habe, daß der Münzmeister nicht anders gewußt habe, als habe er mit dem von der Gräfin beamteten Wardein geschlagen, daß er also unwissentlich gesündigt habe und daß sie damals keinen anderen Wardein habe bekommen können. Die Gräfin scheint in der Tat so oder doch in ähnlicher Weise für ihren Münzmeister eingetreten zu sein, denn auf dem Kreistage August 1569 zu Köln wurde Konerman wieder als Rietbergischer Münzmeister angenommen.

Bevor jedoch die Suspension der Münze aufgehoben werden konnte, mußte die Gräfin noch zwei Bedingungen erfüllen. Es war ihr, wie erwähnt, aufgetragen, den Kreisständen das Original des Kaiserlichen Münzprivilegs vorzulegen. Dieses scheint auf dem genannten Kreistage geschehen zu sein. Es war nämlich der Rietberger Drost v. Berninekhausen persönlich in Köln erschienen, wohl aus dem Grunde, daß man ein so wichtiges Dokument einem Boten nicht anvertrauen wollte. Die zweite Bedingung war die Zahlung der auf dem Probationstage Mai 1569 der Gräfin auferlegten Strafe von 14 Mark Silber. Agnes war nicht gleich zur Zahlung bereit, sondern ließ durch Berninekhausen und Weber um teilweisen Erlaß nachsuchen. Doch die Abgesandten trugen Bedenken „in Mangel Befehls“ etwas davon nachzulassen und stellten ihr anheim, auf dem nächsten Probationstage noch einmal darum anzuhalten. Um aber wenigstens vorläufig mit dem Münzen beginnen zu können, gelobten Berninekhausen und Weber mit Handschlag, daß sie, falls die Gräfin eine Nachlassung der Strafe nicht erhalte, die ganze Summe leisten würden.¹⁾

1) Daß die Strafe nicht gezahlt wurde, geht aus einem Schreiben

Obgleich die Suspension noch nicht ausdrücklich aufgehoben war, so setzte Konerman nach der Rückkehr des Drost die Münze wieder in Tätigkeit. Mai 1570 stellte er seine Münzbüchse zur Probe. Nach dem erhaltenen Probationsverzeichnisse wurden geschlagen:

Anno 1569.

| | | | |
|-----------|----------------|-------------|--------------------------|
| 2. Sept. | ein Werk Taler | 25 <i>℥</i> | und 1 Taler wiegt 2 Lot. |
| 30. Sept. | „ „ | 31 <i>℥</i> | „ „ „ „ |
| 15. Okt. | „ „ | 24 <i>℥</i> | „ „ „ „ |
| 5. Nov. | „ „ | 14 <i>℥</i> | „ „ „ „ |
| 6. Dez. | „ „ | 11 <i>℥</i> | „ „ „ „ |
| 24. Dez. | „ „ | 41 <i>℥</i> | „ „ „ „ |

Anno 1570.

| | | | |
|-----------|----------------|--------------|--------------------------|
| 14. Jan. | ein Werk Taler | 23 <i>℥</i> | und 1 Taler wiegt 2 Lot. |
| 28. Jan. | „ „ | 34 <i>℥</i> | „ „ „ „ |
| 19. Febr. | „ „ | 20 <i>℥</i> | „ „ „ „ |
| 1. März | „ „ | 34 <i>℥</i> | „ „ „ „ |
| 25. März | „ „ | 56 <i>℥</i> | „ „ „ „ |
| 23. April | „ „ | 16 <i>℥</i> | „ „ „ „ |
| | Summa | 329 <i>℥</i> | |

Anno 1569.

| | | | |
|-----------|----------|-------------|----------------------------|
| 26. Sept. | ein Werk | 51 <i>℥</i> | jede Köln. Mark 51½ Stück. |
| 29. Sept. | „ „ | 45 <i>℥</i> | „ „ |
| 18. Okt. | „ „ | 22 <i>℥</i> | „ „ |
| 30. Nov. | „ „ | 33 <i>℥</i> | „ „ |
| 3. Dez. | „ „ | 59 <i>℥</i> | „ „ |
| 19. Dez. | „ „ | 28 <i>℥</i> | „ „ |
| 30. Dez. | „ „ | 18 <i>℥</i> | „ „ |

Anno 1570.

| | | | |
|-----------|----------|----------------|----------------------------|
| 10. Jan. | ein Werk | 31 <i>℥</i> | jede Köln. Mark 51½ Stück. |
| 28. Jan. | „ „ | 48 <i>℥</i> | „ „ |
| 19. Febr. | „ „ | 25 <i>℥</i> | „ „ |
| 14. April | „ „ | 56 <i>℥</i> | „ „ |
| | Summa | 416 <i>℥</i> . | |

des Rietbergischen Bevollmächtigten Hüls in Köln an den Grafen Johann III. vom 12. Mai 1616 hervor.

Über das Korn der zur Probe gelieferten Taler und 6 Albusstücke gibt das Verzeichnis keine Auskunft. Doch nach dem Bericht des L. Weber an den Rietberger Rentmeister Huffmann vom 14. Mai 1570 wurden die Proben als „aufrichtig und gut“ befunden.

Auf demselben Probationstage wurde vorgebracht, daß in der Grafschaft Rietberg eine große Menge kleiner Pfennige geschlagen und diese in nicht geringer Anzahl auf jüngster Messe zu Frankfurt ausgegeben sein sollten¹⁾. Da das gegen den Kreisabschied von 1566 war, so erließen die Kreisfürsten am 14. Mai 1570 an die Befehlshaber zu Rietberg die Aufforderung, man solle den Münzmeister zur Rede stellen und in Zukunft nichts münzen, bis sich der Münzmeister dieser Übertretung halber „purgiert“ habe. In dem Suspensionsbefehl werden die Vergehen des Konerman breit auseinandergesetzt. Unerwähnt bleiben die zur Probe gelieferten Stücke von 1569 und 1570. Wären diese nicht „nach Gehalt der Reichsordnung und Kreisabschiede“ gewesen, so hätten die Kreisstände wohl nicht unterlassen, dieses zur weiteren Begründung der Suspension anzuführen. Die zur Probe gelieferten Taler und 6 Albusstücke waren also wirklich „aufrichtig und gut“.

Es ergeben sich demnach folgende Beziehungen: Um nicht mit den Kreisständen in Konflikt zu kommen, schlug der Münzmeister die Münzen, die zum Probationstage geliefert werden sollten, auf das gesetzmäßige Schrot und Korn. Um aber seinen Nutzen zu vergrößern, schlug er unterhältige geringe Sorten, die nicht zum Probationstage geliefert wurden, und ließ sie dort absetzen, wo am meisten Erfolg zu erhoffen war.

Hatte man bei den früheren Vergehen die Gräfin zur Rechenschaft gezogen, so ging man jetzt, da diese ihrer Pflicht genügt hatte, gegen den Münzmeister vor. Die Kreisstände begnügten

1) „Auf der Frankfurter Messe konnte man am leichtesten schlechte Sorten in Umlauf setzen, ohne bei der grossen Menge der Messfremden befürchten zu müssen, sofort als Fälscher erkannt zu werden; die geringwertigen halben Batzen, Groschen und Pfennige wurden „Wagen- und Faßweise“ dorthin geführt.“ Janssen-Pastor, Gesch. des deutsch. Volkes. VIII, 56. Freiburg 1894.

sich daher nicht mit der Suspension, sondern gingen noch weiter. Am 3. Juni 1570 teilte die Gräfin Agnes ihrer Regierung von Esens aus mit, daß man vorhabe, über den Münzmeister auf jetzigem Reichstage zu klagen. Man solle Konerman vornehmen und ihn mit allem Ernst ermahnen, daß er sich in seinem Münzwerke der Ordnung gemäß verhalten solle, sonst müsse sie gegen ihn vorgehen. Darauf beschieden Berninckhausen und Huffmann den Rietberger Münzmeister zu sich und teilten ihm die jüngsten Ereignisse mit. Dieser erklärte, wenn er wieder zum „exercitio“ zugelassen würde, den gerechten Fuß halten zu wollen. Diese Erklärung ist ein offenes Schuldgeständnis des Münzmeisters; hätte er sich unschuldig gefühlt, so würde er sich wohl anders verhalten haben.

Was die Gräfin der Rietberger Regierung angekündigt hatte, trat ein. Man brachte auf dem Reichstage 1570 die Rietberger Münzangelegenheit zur Sprache. Darauf wurde der Kaiserliche Abgesandte Johann Helfman nach Rietberg geschickt, um den Münzmeister zu verhaften. Doch dieser war, als Helfman in Rietberg ankam, gerade nach Köln „verritten“, um sich vor den westfälischen Kreisständen zu verantworten. Da seine Rückkehr unbestimmt war, so gab Helfman der Rietberger Regierung folgende Instruktion:

Wenn der Münzmeister auf Rietberger Gebiet ankommt, so soll er samt seinen Münzgesellen festgenommen und so verwahrt werden, daß die Kaiserliche Majestät seiner jederzeit habhaft werden könne. Nach seiner Gefangennahme sollen alle Gemächer, Kisten und Kasten, verschlossen und unverschlossen durchsucht werden; was an Münzen gefunden wird, soll in ein Faß getan werden. Über das Ergebnis der Haussuchung soll man dem Abgesandten berichten. Berninckhausen und Huffmann verpflichteten sich durch eigenhändige Unterschrift, der Instruktion gemäß handeln zu wollen.

Einige Tage nach der Abreise Helfmans langte Konermann in Rietberg an und wurde sogleich verhaftet. Am 2. August wurden seine Gemächer durchsucht. Nach dem Protokoll fand man in der Werkstatt Stempel für Rietberger Taler, doppelte Batzen (6 Albusstücke) und Pfennige. Ferner fand man noch in der Stube viele Stempel, darunter drei von Osnabrück und Paderborn „so noch

nicht gehen“. Summa 84 Stempel. Münzen wurden nicht gefunden.

Daß Konerman tatsächlich Pfennige geschlagen hat, bedarf jetzt wohl keines weiteren Beweises. Von diesen Stücken scheint eins auf uns gekommen zu sein. Der Fund von Frankenhausen im Schwarzburgischen (Bl. f. Mzfrde. I, Nr. 20 1835) enthielt u. a. einen Hohlpfennig nach Mühlhäuser Typus. Im Mühlhäuser Schild über Mühleisen der Rietbergische Adler; über dem Schilde R, im Hochrand. Ob dieser Pfennig hier anzusetzen ist, läßt sich nicht bestimmt sagen, doch sprechen mehrere Gründe dafür¹⁾.

Konerman, der auf diese Vorgänge nicht gefaßt war und auch nicht ahnte, daß seine Umtriebe für ihn noch ein Nachspiel haben würden, wandte sich am 4. August 1570 an den Bischof von Münster um Hilfe. Es sei allgemein bekannt, daß er ein ehrlicher Münzmeister sei. Die Gräfin habe ihn gefangen nehmen und alle seine Gemächer durchsuchen lassen und doch habe man keine falschen Münzen finden können.

Das Gesuch, das die wirkliche Sachlage verkennt, war erfolglos, denn Ende August erging an die Gräfin der Kaiserliche Befehl, den Münzmeister samt seinen Gesellen wohlverwahrt dem Hofmarschall in Speyer zu überantworten. Fünf Rietberger Bürger wurden bestimmt, die Gefangenen nach Speyer zu schaffen. In den ersten Tagen des Monats Oktober langte man dort an. Auch der Rietbergische Bevollmächtigte Laurentius Weber hatte sich nach Speyer begeben. Die Verhandlungen begannen sogleich. Der Münzmeister, der wußte, daß man bei der Haussuchung keine Münzen gefunden hatte, bestand darauf, man solle ihm denjenigen vorstellen, der ein Stück falschen Geldes von ihm erhalten habe. Allem Anscheine nach hat man ihn nicht überführen können und ihn deshalb freigegeben. Dieses ist wohl der Kern der in ihren Einzelheiten unglaublichen Nachricht, die Drost Berninckhausen am 26. November 1570 an seinen neuen Herrn Erich von Hoya

1) Vgl. Bl. f. Mzfrde. Bd. XI. Sp. 3953, wo ähnliche Mindener Stücke erwähnt werden, die ebenfalls der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts angehören.

schickte. Er teilte ihm nämlich mit, aus Speyer sei Zeitung gekommen, daß der Münzmeister mit List aus dem Gefängnis entwichen sei. Er habe den Profoß mit seinen Dienern „vollgesoffen“, und nachdem die in Schlaf gefallen, sei er durch ein Fenster gesprungen und habe „fuga sich consultiert“. Und am 28. Januar 1571 wurde der Gräfin Irmgard aus Rietberg mitgeteilt, der Münzmeister sei nach Rheda gekommen, um dort seine Schuldner zur Zahlung zu bewegen; auch in Wiedenbrück sei er gewesen. Die Münzmeisterin habe alle Habe aus der Stadt geschafft, nur wenig Hausgerät habe sie zurückgelassen.

Als Münzmeister ist Konermann zu Rietberg nicht mehr tätig gewesen, denn seit diesen Vorgängen ruhte die Münze 45 Jahre hindurch. Dem Gesetze nach hätte sie überhaupt nicht wieder in Tätigkeit treten dürfen. Durch den Frankfurter Reichsabschied des Jahres 1570¹⁾ wurde nämlich die Errichtung von Kreismünzstätten angeordnet „eines jeden Creyss Gelegenheit nach drey oder vier Oerter“, deren Bestimmung den einzelnen Kreisversammlungen überlassen wurde. Darauf wurden auf dem Probationstage Mai 1571 zu Köln die Städte Köln, Aachen, Münster und Emden als „gemeine Münzstätten“ des niederrheinisch-westfälischen Kreises bezeichnet.

2. J o h a n n III. v o n O s t f r i e s l a n d (1614—1625).

Irmgard, die Erbin der Rietberger Herrschaft, war in erster Ehe mit Erich, Graf von Hoya und Bruchhausen, vermählt, der bereits 1575 starb. Ihr zweiter Gemahl war Simon VI., Graf von der Lippe. Da auch diese Ehe kinderlos blieb, ging nach dem 1583 erfolgten Tode der Gräfin Irmgard die Grafschaft an ihre jüngere Schwester Walburg über, die mit dem Grafen Enno III. von Ostfriesland vermählt war. Dieser scheint vor Antritt seiner Regierung in Ostfriesland, also vor dem Jahre 1599 den Plan gehabt zu haben, die Rietberger Münze wieder in Tätigkeit zu setzen. Erhalten ist nämlich ein von der Stadt Lippstadt am 24. Juli 1596 angefertigtes Transsumpt des Kaiserlichen Münzprivilegs für die Grafschaft Riet-

1) Hirsch, II, 71 § 133.

berg vom Jahre 1569¹⁾. Der Graf hat den westfälischen Kreisständen sein Münzrecht dartun wollen, wozu er wohl nicht gekommen ist, da die Probationsakten hierüber nichts enthalten. Nur im Mai und Oktober 1595 ließ er sich durch die Clevischen Räte Peter Iven und Martin Schnell in Köln auf den Probationstagen vertreten. Die Münze trat nicht in Tätigkeit, denn der Probationsabschied vom Mai 1616 zu Köln berichtet, daß die Rietberger Münze von 1570 bis 1615 „gänzlich stillgestanden“ habe²⁾.

Mit dem Jahre 1600 ging die Herrschaft der Grafschaft auf die Gräfin Salome Katharina, eine Tochter des Grafen Enno von Ostfriesland, über, die sich mit dem Bruder ihres Vaters, dem Grafen Johann III. von Ostfriesland vermählte. Auch dieser beabsichtigte schon bald, in Rietberg wieder eine Münze einzurichten. Da er hierbei auf Schwierigkeiten stieß, so wandte er sich an seinen Schwager den Herrn von Lichtenstein mit der Bitte, durch seinen Bruder Karl beim Kaiser um eine neue Konfirmation der Rietberger Münzgerechtigkeit anhalten zu lassen. Herr von Lichtenstein teilte dem Grafen darauf in einem Schreiben vom 4. April 1607 unter anderm mit, er habe mit seinem Bruder Karl betreff des Münzprivilegs gesprochen, der die Sache nach Möglichkeit fördern wolle. Doch solle der Graf ihm zuvor das Kaiserliche Privileg, ferner einen Bericht über die bisherige Tätigkeit der Rietberger Münze und Abdrücke von Rietberger Münzen zustellen. Ob nun Graf Johann seine Bemühungen

1) Kgl. Staatsarchiv zu Aurich.

2) Im Kaiserl. Münzkabinett zu St. Petersburg befindet sich folgende groschenförmige Münze:

Vs. In einem auf einem Perlkreise ruhenden Vierpasse (Doppelfaden) Wappen von Mainz (Rad), Trier (Kreuz), Köln (Kreuz), Bayern-Pfalz (Wecken) und im Mittelschilde zwei Röschen oder Zinken (Würzburg), was nicht genau zu entscheiden ist. Umschr. in einem Perlkreise
·NON·—·MEN·—·RIT·—·1585·—

Rs. In einem oben durchbrochenen Perlkreise der Reichsadler unter einer Krone. Umschrift in einem Perlkreise RVDOLF·ROM·IMP·SEM·AVGV·— Gw. 3,21 gr.

Dieses Stück, das jedenfalls eine Falschmünze ist, hat aus dem oben angeführten Grunde mit Rietberg nichts zu tun. In der Umschrift der Vs. handelt es sich nur um einen zufälligen Anklang.

um einen neuen Kaiserlichen Erlaß fortgesetzt hat, ist unbekannt, da die urkundlichen Nachrichten erst wieder mit dem Jahre 1614 beginnen. In diesem Jahre ließ der Graf münzen. Um sich aber erst die Einwilligung der Kreisstände zu verschaffen, suchte er das Münzrecht der Grafschaft zu beweisen. Er legte deshalb Oktober 1614 der Probationsversammlung zu Köln das Kaiserliche Münzprivileg vom 8. Februar 1569 in originali nebst alten Rietberger Münzen vor. Zugleich bat er, ihn zu einem Münzstand zu „agnoscieren“, seinen Münzmeister und Wardein zu vereiden und ihm das Münzen zu gestatten. Das Münzrecht des Grafen wurde nicht bestritten, denn man gestattete ihm das Münzen, jedoch nicht in Rietberg, sondern auf einer der genannten vier Kreismünzstätten. Münzmeister und Wardein wurden nicht vereidet, weil sie nicht persönlich in Köln erschienen seien. Man teilte dem Grafen daher mit, er möge Münzmeister und Wardein Mai 1615 zum Probationstage schicken. Diese waren aber aus dem einfachen Grunde nicht erschienen, weil Serenissimus überhaupt noch keinen Münzmeister und Wardein bestellt hatte. Erst seit September 1615 war zu Rietberg ein Münzmeister tätig. Es ist daher wahrscheinlich, daß im Jahre 1614 für Rietberg auf einer Kreismünzstätte geschlagen wurde. September 1615 nahm Graf Johann den Georg Koenen als Münzmeister an und stellte ihm eine Bestallung aus, die folgendes bestimmt: Der Münzmeister soll keinen Anlaß zu Klagen auf den Probationstagen geben; jährlich hat er 200 Rtlr. als Pacht an den Grafen zu zahlen, dagegen erhält er freie Wohnung in der „Münze“. Der Kontrakt gilt nur für drei Jahre¹⁾.

In dem Revers vom 24. September 1615 erklärt Koenen, daß er den ihm vom Grafen gestellten Bedingungen nachkommen will, „wie solchs einem ehrliebenden Münzmeister wohl anstehet“. Als Münzzeichen führte er einen Zainhaken, einen Hammer und einen Stab (Barren?), die nach Art eines Andreaskreuzes übereinander gelegt sind. (Mzz. a.)²⁾ Jedoch nicht alle von ihm geschlagenen Münzen weisen das Zeichen auf.

1) Vgl. S. 332.

2) Vgl. S. 336.

Auf dem Probationstage Oktober 1615 zu Köln ließ Graf Johann mitteilen, daß er zur Fortsetzung der von seinen Vorfahren ererbten Münzgerechtigkeit bereits einen Münzmeister und Wardein bestellt habe; weil diese aber „kundbarer Gefahr halber“ auf gegenwärtigem Probationstage nicht hätten erscheinen können, so wolle er sie auf dem nächsten Probationstage den Herren Abgesandten zur Beidigung vorstellen. Inzwischen aber sei er gewillt, „etliche Silber“ vermünzen zu lassen.

Die Art, wie der Graf das Fernbleiben des Münzmeisters und seines angeblichen Wardeins entschuldigte, erscheint auf den ersten Blick als Verlegenheitsprodukt, denn in Wirklichkeit hatte er, wie wir sehen werden, auch diesmal noch keinen Wardein. Gleich nach seiner Bestellung begann nun Koenen zu schlagen und zwar ohne Wardein und ohne auf einem Probationstage geprüft und vereidet zu sein. Doch dem Grafen scheinen bald Bedenken wegen seines strafbaren Handelns gekommen zu sein. Mai 1616 schickte er seinen Münzmeister zum Probationstage nach Köln. Hier ließ er „allerhand schriftliche Urkunden“¹⁾ und Münzstücke vorlegen, um den Münzständen zu beweisen, daß vor vielen Jahren in der Stadt Rietberg eine besondere Münze gewesen sei. Die Abgesandten bestritten das nicht, und dennoch weigerten sie sich, dem Grafen wider die Reichsordnung v. J. 1570 eine „sonderbare Münzstatt“ zu bewilligen. Zur Begründung ihres ablehnenden Bescheides, den der Rietberger Münzrat Dr. Adam Hüls dem Grafen am 12. Mai 1616 mitteilte, führten die Stände folgendes an: August 1569 sei zwar für Rietberg ein Münzmeister zugelassen, doch sei bereits Mai 1570 über die Münze „wegen gesteuerter Überfahrung“ die Suspension verhängt, die aber noch nicht aufgehoben sei. Gleich darauf sei in demselben Jahre durch eine Reichskonstitution die Errichtung von Kreismünzhäusern beschlossen, und dieser Verordnung sei man im westfälischen Kreise nachgekommen. Ferner habe sich seit 1570

1) Es liegt nahe, an die oben erwähnten Urkunden von Osnabrück, Lippstadt, Wiedenbrück, Paderborn und Bielefeld und an das Notariatsinstrument v. J. 1568 zu denken.

niemand wegen der Grafschaft Rietberg bei den Probationstagen angegeben¹⁾). Schließlich sei die damals verhängte Strafe von 14 Mark Silber noch nicht erlegt. Man erteilte daher dem Grafen den Rat, sich mit seiner Bitte an den Kaiser oder an eine allgemeine Kreisversammlung zu wenden. Koenen wurde nicht vereidet. Aber einen Erfolg hatte Graf Johann doch aufzuweisen. Er stellte nämlich, der Vorschrift gemäß, seinen Münzmeister dem Generalwardein des westfälischen Kreises Philipp Altendorff²⁾ zur Prüfung. Dieser beurkundet am 10. Mai, daß der Rietberger Münzmeister Gold- und Silberproben, die dazu gehörige Rechnung und die Münzbeschickung gut gemacht habe und daß er dergestalt qualifiziert befunden sei, daß ihm die Münzgeschäfte wohl anvertraut werden könnten.

Der Graf, der sich mit dem Abschiede der Münzstände nicht einverstanden erklärte, legte beim nächsten Probationstage Oktober 1616 Beschwerde ein. Zugleich versuchte er noch einmal durch „allerhand schriftliche und mündliche Motive und Ursachen“ zu beweisen, daß seine Vorfahren „von alters her“ eine besondere Münzstätte gehabt hätten und zwar schon vor dem Jahre 1570.

Diesen erneuten Bemühungen des Grafen gaben die Stände endlich doch nach. Sie gestatteten ihm das Münzen zu Rietberg, doch mit erheblichen Einschränkungen und Bedingungen:

1. Der Graf darf keine kleineren Sorten als Schreckenberger schlagen. Wolle er aber solche Stücke münzen lassen, so solle er verpflichtet sein, solche Ordnung zu halten, daß nach zehn Mark aufrichtiger Reichstaler an Ganzen, Halben und Orten eine Mark Schreckenberger und nicht mehr geprägt und ausgegeben würden.

2. Münzmeister und Wardein sollen erst zur Beeidung und zum Empfang der Münzbüchsen vorgestellt werden.

3. Binnen Jahresfrist soll ein Münzprivileg entweder von dem Kaiser oder von den gesamten Kreisständen beigebracht werden; ist dieses in einem Jahre nicht erbracht, so soll diese „eventual-

1) Dieses ist ein Irrtum, denn Enno von Ostfriesland hatte sich auf zwei Probationstagen vertreten lassen.

2) Altendorff war vor seiner Ernennung zum Generalwardein im Mai 1611 „Bürger und Goldschmied in Köln.“ Hirsch VII, 402.

admission“ aufgehoben gelten. Schließlich behielt man sich vor den Grafen dafür zur Rechenschaft zu ziehen, daß er ohne erlangte Zulassung zu münzen begonnen habe.

Gleich nach Ankunft dieses Bescheides bestellte Graf Johann den Henning Brauns, der damals gleichzeitig Lippischer Münzwardein zu Blomberg, Ravensbergischer zu Bielefeld und Schauenburgischer zu Oldendorf a. d. Weser war¹⁾, zum Wardein der Rietberger Münze und schickte ihn und Koenen sogleich zum Probationstage. Bei ihrer Ankunft waren die Probationsverhandlungen noch nicht beendet. Beide wurden sogleich vereidet. In dem Schreiben vom 9. Dezember 1616, durch das die Kreisstände des Ordinariprobationstages dem Grafen die Vereidung des Münzmeisters und Wardeins mitteilten, erklärten sie ferner, der Münzmeister sei dadurch, daß er ohne vorhergegangene Zulassung, unvereidet und ohne einen Wardein gemünzt habe, strafbar. Es seien auch andere, die dergleichen getan hätten, mit harter Strafe anderen zum Abscheu belegt worden. Deshalb könne man ihn nicht straflos lassen. Er solle 25 Reichstaler zahlen, und man wolle die Sache „gütlich übersehen“. Der Graf scheint die Summe erlegt zu haben, denn die folgenden Probationsabschiede enthalten hierüber nichts.

Der ersten Bedingung kam Koenen nicht nach, denn er schlug 1617 Groschen in großer Anzahl. Jedoch kleinere Sorten als Groschen sind von ihm wohl nicht zu Rietberg gemünzt worden. Auch der dritten Bedingung genügte man nicht. Graf Johann ließ sich deshalb durch seinen Münzrat bei der Kreisversammlung im April 1618 entschuldigen und gleichzeitig um Fristverlängerung nachsuchen mit der Begründung, daß er am Kaiserlichen Hofe um Ausstellung eines neuen Münzprivilegs eingekommen sei, aber wegen der zahlreichen wichtigen Geschäfte daselbst und wegen der Verlegung des Kaiserlichen Hofes von Prag nach Wien noch keinen endgültigen Bescheid erhalten habe. Man verwies ihn an den Probationstag Mai 1618, wo er seine Bitte noch einmal vortrug. Die Kreismünzstände erkannten seine Bemühungen an und gewährten ihm noch ein Jahr

1) Weinmeister a. a. O. 46 u. 52; Hirsch VII, 421 f.

Ausstand, da inzwischen auch keine „Generalkreistage“ im westfälischen Kreise gehalten seien. Habe er aber bis zur gesetzten Frist das Privileg nicht erwirkt, so solle es bei der angedrohten Suspension „endlich verbleiben“. Auf diesem Probationstage stellte Koenen zum erstenmal eine Münzbüchse zur Probe.

September 1618 war der mit dem Münzmeister geschlossene Kontrakt abgelaufen. Der Graf hatte ihm versichert, falls er sich in den drei Jahren redlich zeige, so solle er „bei gleichen Sachen und Verpflichtungen“ gelassen werden. Dem ersten Versprechen kam der Graf nach, in dem er an Koenen auch weiterhin die Münze verpachtete. Die Art der Verpachtung wurde dagegen geändert. Bisher zahlte der Münzmeister jährlich 200 Reichstaler in specie an den Grafen als Pacht. Das Münzmetall hatte er sich selbst zu verschaffen. Schlug der Münzmeister unter diesen Bedingungen viel und besonders in unterhältiger Scheidemünze, so war sein Gewinn sehr groß. Mit dem Umfange der Prägung stieg nicht der Anteil des Grafen am Gewinn. Dieses sah Graf Johann auch ein und änderte, wie die erhaltenen Münzmeisterrechnungen ergeben, die Münz-pacht in der Weise, daß der Münzmeister ihm einen bestimmten nach der vermünzten Mark berechneten Anteil vom Ertrage abgeben sollte, und zwar zahlte Koenen nach den Rechnungen vom Jahre 1619 für je acht Mark vermünzten Silbers einen Reichstaler. Bei dieser Art der Verpachtung zog der Graf ungleich größeren Nutzen aus seiner Münze, denn Januar 1619 vermünzte Koenen 2528 Mark und 4 Lot Silber und zahlte davon dem Grafen 316 Reichstaler einen Groschen¹⁾; Juni 1619 vermünzte er 2068 Mark 11 Lot Silber und zahlte als Schlagschatz 258½ Reichstaler.

Wie wir sahen, hatte sich der Graf wegen Erneuerung des Münzprivilegs an den Kaiserlichen Hof gewandt. Um eher zum Ziele zu kommen, bestellte er dort einen Agenten Fabian Maximilian Pontenau, dem er das Original des Münzprivilegs von 1569 übersandte. Aber trotz aller Supplicationen erhielt er stets nur „gute Vertröstung“. Nach dem Ableben dieses ersten beauftragte er einen

1) Den Taler demnach zu 32 Groschen gerechnet.

neuen Agenten, Jodocus Tilmann mit Namen. Dieser, dem der Graf bei Erlangung des Privilegs ein Gnadengeld von 100 Reichsthalern versprach, war sehr eifrig für den Auftrag tätig. Um aber überhaupt Erfolg haben zu können, war er sehr freigebig; er „spendierte“, wie er dem Grafen mitteilte, gegen 500 Reichstaler, und als Grund führte er an „quia hic manus oculatae sunt, nihil credentes nisi videant“.

Auf den Probationstagen bestand man noch immer auf der Beibringung des Münzprivilegs. Hüls fragte nämlich in einem Schreiben vom 8. April 1620 beim Grafen an, wie er sich auf dem nächsten Probationstage wegen Ausstellung des Kaiserlichen Münzprivilegs verhalten solle. Graf Johann antwortete ihm unter dem 23. April, sein Agent habe ihm mitgeteilt, daß in den allernächsten Tagen die Kaiserliche Konfirmation des Münzprivilegs erfolgen werde. Falls er aber das Münzprivileg nicht früh genug erhalte, so wolle er ihm eine Instruktion zusenden.

Anfang Mai erreichte der Graf sein Ziel. Tilman teilte ihm am 6. Mai mit, daß das Münzregal nach vielen „scrupulositeten“ endlich bewilligt sei und nunmehr am Hofe expediert werde. Er bittet den Graf, die „iura Taxa“ und die versprochenen „honoraria“ baldigst durch Wechsel zu „übermachen“. Der Graf möge in Erwägung ziehen, daß verschiedene vornehme Reichtsände selbst nach Spendierung etlicher 1000 Reichstaler ein Privileg nicht hätten erhalten können. Deshalb übersende er ihm eine „Disignation“, in der „pro qualitate personarum alles zum Wenigsten gesetzt“ sei. Diese Rechnung lautet:

„Verzeichnis, was die Konfirmation des Münzregals ungefähr an Tax und anderen juribus, wie dann auch üblichen honorariis kosten wird.

1. Erstlich die Tax beläuft sich 70 Goldg.
2. Für das rote und weiße Wachs, item für die gelbe und schwarze Schnur, daran das Siegel hängt, pro discretione Silber und Gold.
3. dem taxatori pro vidimatione et collatione auch Silber und Gold.

4. Des taxatoris Diener pro descriptione copiae 1 Rtlr.
5. Dem Referendario Kais. Hofrat wenigstens 50 Rtlr.
6. Dem geheimen Secretario, bei welchem die letzte Ausfertigung und subscription 30 oder 40 Rtlr.
7. Dem Reichshofrat Secretario 20—30 Rtlr.
8. Des Referendarii Scribenten pro sollicitatione 2 Rtlr.
9. Des Reichshofrats Protokollisten 10 Rtlr.
10. Dem Ingrossisten 6—8 Rtlr.
11. Des Reichshofrats Präsidenten Secretario Dieweil bei dergleichen expeditionibus gratiae ein jedweder etwas verhofft, so werden J. Gn. nach Ihrer gnädigen discretion hierin gnädige Verordnung zu machen wissen“.

Nach diesem Kostenanschlage hatte der Graf gegen 220 Rtlr. zu zahlen. Am 25. Mai 1620 schickte er, nachdem am 22. Mai das neue Münzprivileg zu Rietberg angekommen war, 365 Reichstaler nach Wien, er scheint also das seinem Agenten gegebene Versprechen gehalten zu haben. Der neue Kaiserliche Erlaß datiert vom 5. Mai 1620¹⁾.

Erst Mai 1624 wurde dieser Kaiserliche Erlaß den Kreismünzständen zu Köln vorgelegt. Darauf erhielt Graf Johann die ausdrückliche Erlaubnis, in der Stadt Rietberg zu münzen; gleichzeitig wurde dem Georg Koenen eine neue Münzbüchse ausgehändigt. Daß man erst jetzt nach Verlauf von vier Jahren das Privileg in Köln vorlegte, findet seine Erklärung darin, daß in den Jahren von 1620—1624 im niederrheinisch-westfälischen Kreise keine Münzprobationstage stattfanden. In dieser sog. Kipperzeit versahen Bürgermeister und Rat der Stadt Köln die Probationsgeschäfte, so gut es ging, ohne aber auch nur etwas erreichen zu können.

Auch die Rietberger Münze trug zu diesem allgemeinen Münz-elende das Ihrige bei. Am 12. August 1620 teilten nämlich Bürgermeister und Rat der Stadt Köln dem Grafen mit, es sei ein Rietberger Taler vorgebracht worden, der sich bei der Probe viel zu geringhaltig befunden hätte; an der Mark fehlten 10 Grän Silber.

1) vgl. S. 333.

Man hoffe daher, der Graf werde auf Besserung bedacht sein. Einige Monate später gaben Rietberger Goldgulden Anlaß zu Klagen. Am 12. Dezember 1620 machten Bürgermeister und Rat der Stadt Köln dem Grafen Vorhaltungen dieser Stücke wegen. Man habe von Handelsleuten Bericht erhalten, daß die kürzlich zu Rietberg geschlagenen Goldgulden viel, etliche 5, 6 und 7 As zu wenig wögen. Um sich zu rechtfertigen schrieb Graf Johann am 29. Dezember 1620 an den Rat der Stadt Köln, er habe seinen Münzmeister Georg Koenen vorgenommen und ihn mit Androhung ernster Strafen ausgefragt. Dieser habe ihm erklärt, die Mark der Goldgulden sei an zwei Grän überlötig gewesen. Diese Behauptung, die auf Glaubwürdigkeit wohl keinen Anspruch machen kann, suchte der Graf durch ein Anderes zu bekräftigen.

Der Generalwardein Philipp Altendorff war 1619 bei den Kreisständen münzverbrecherischer Umtriebe angeklagt. Er wandte sich daher Juni 1619 u. a. an den Grafen Johann mit der Bitte, der Graf möge, falls es zur Abstimmung komme, gnädig geruhen, ihn „in seinem officio und vorigen Stand zu kontinuiren und bis dahin, daß von jemand beständige und wahrhafte gegen des Reichs Münzordnung von ihm begangene Untaten beweislich vorgebracht, sein gnädiger Herr und Protektor zu sein“. Dieser solle dafür seinen treuen Fleiß und „willfährige untertänige Dienste in der Tat“ empfinden. Altendorff wurde freigesprochen und in seinem Amte belassen.

Graf Johann, dem also Altendorff wahrscheinlich zu Dank verpflichtet war, teilte daher in dem erwähnten Schreiben vom 29. Dezember 1620 dem Rate der Stadt Köln ferner mit, daß er wohl wisse, daß die vor Kurzem geprägten Goldgulden im Beisein des Generalwardeins geschlagen seien; er begehre, man möge darüber des Generalwardeins Bericht anhören.

Wie nun der Generalwardein zu der Angelegenheit steht, läßt ein Schreiben erkennen, das dieser am 24. Januar 1621 an den Rietberger Rentmeister Andreas Kreutzkamp richtete. Er teilte ihm mit, er habe des Grafen Verteidigungsschreiben, den Münzmeister Georg Koenen betreffend, verlesen. Zwei Steinmeister seien „als

vornehmste Offizierer und aller dieser Stadt Sachen indagatores“ beauftragt, ihn zu befragen, ob er den Inhalt des gräflichen Schreibens bezeugen könne. Doch er sei noch nicht gefragt worden. Wie das aber zu deuten sei, wisse er nicht, es sei vielleicht aus guter „Familiarität“ oder aus dem Grunde unterlassen, daß man auf die Anzeige keinen großen Wert lege. Aber gefragt werde er schon, wenn es auch bis an den nächsten „Probationstag“ verbleiben sollte. Augenblicklich ruhe die Sache. Zudem habe der kölnische Spezialwardein nach Ankunft des gräflichen Schreibens vor dem Rate erklärt, er habe die Goldgulden „aus anderer Anstiftung“ wegen seiner Leichtigkeit angegeben, der Gehalt sei richtig. Daß aber der Spezialwardein jetzt anders ausgesagt habe, als früher, dürfe den Grafen nicht beunruhigen, denn sein „Partikularfreund“, der ihm alle Begebenheiten und Ratsbeschlüsse in secreto mitteile, habe ihm zu verstehen gegeben, daß „etliche Leute oft in solchen Sachen, als gern gehört, das Ihrige ungeachtet eines Unbestands vorbringen, intelligenti pauca“. Vernehme er weiteres, so wolle er es sogleich mitteilen.

Durch dieses Schreiben, das den Stempel der Unwahrhaftigkeit an der Stirn trägt, ist auch der Graf gerichtet. Die an sich unbedeutende Episode gewährt einen interessanten Blick in die elenden Umtriebe während der Kipperzeit.¹⁾

Die Münze blieb bis zum Tode des Grafen Johann in Tätigkeit, wie der erhaltene Taler v. J. 1625 beweist²⁾. Am 23. Januar 1625

1) Der erhaltene 1½ fache Goldgulden d. Gr. Johann (No. 14 d. B.) wiegt 4,45 gr, während das Normalgewicht 4,87 gr betragen sollte; es ergibt sich also die Differenz von 0,42 gr, die bei der vorzüglichen Erhaltung des Stückes nicht als bloße Abnutzung anzusehen ist. Das Stück hat wohl ursprünglich nicht das Normalgewicht gehabt.

2) Dieses Stück beansprucht besonderes Interesse. In No. 1 des numismatisch-sphragistischen Anzeigers v. J. 1891 ist auf Seite 3 ein Rietberger Taler des Grafen Johann III. o. J. abgebildet und beschrieben. (No. 21 d. Beschr.) Es wird gesagt, das Stück sei noch besonders dadurch interessant, dass es unter Ferdinand II. und zwar, wie aus dem E L (ectus) hervorgehe, i. J. 1619 geprägt sei. Diese Behauptung ist unhaltbar, denn der oben genannte Taler, der nach der Jahrzahl aus dem Jahre 1625 stammt, trägt im Kaisertitel ebenfalls den Zusatz E L, der

starb Graf Johann III. Bald darauf muß Koenen aus seinem Amte geschieden sein, denn das Probationsprotokoll v. J. 1627 erwähnt ihn als „bisherigen Rietbergischen Münzmeister“. Er beabsichtigte die Ravensberger Münze zu übernehmen. Doch seine Annahme zum dortigen Münzmeister wurde 1627 in Köln beanstandet und zwar wohl aus folgendem Grunde. 1624 wurde Koenen eine Münzbüchse ausgehändigt, die aber kurze Zeit darauf verloren ging. Da man durch den Tod des Grafen Johann keine genügende Auskunft über deren Verbleib erhalten konnte, so behielt man sich vor, die Angelegenheit weiter zu verfolgen.

3. J o h a n n IV. (1651—1660).

Der Sohn und Nachfolger des Grafen Johann III. machte von seinem Münzrechte keinen Gebrauch. Graf Ernst Christof diente im kaiserlichen Heere und war zuletzt Befehlshaber zweier Kürassierregimenter. Er starb am 31. Dezember 1640 zu Köln an den Folgen übermäßiger Anstrengungen im Felde. Die Grafschaft teilte im dreißigjährigen Kriege mit den übrigen Landstrichen Westfalens das Los des soldatischen Drucks, der Verödung und Verarmung. Erst nach Beendigung dieser folgeschweren Katastrophe trat die Rietberger Münze wieder in Tätigkeit. Doch Graf Johann IV., der Bruder und Nachfolger des letztgenannten Grafen, ein von religiösen Gefühlen ganz durchdrungener Mann, gestaltete sein Privileg nicht zu einer erträglichen Einnahmequelle, sondern benutzte es nur, um sein Ländchen mit guter Münze zu versorgen und zwar nur in dem Maße, wie es das Bedürfnis erforderte. Er verpachtete deshalb seine Münze nicht, sondern trat mit dem Herforder Münzmeister Kaspar Hoffmann in Verbindung, der sich von Zeit zu Zeit nach Rietberg begab

aber meistens auf den Rietberger Münzen fehlt. Überdies führte ja seit Ferdinand I. der deutsche König als solcher den Titel „erwählter römischer Kaiser.“ (Schroeder, Deutsche Rechtsgesch. 832). Der im numismat. Anz. beschriebene Taler o. J. stammt aus dem Jahre 1625, denn die Vorderseite ist mit demselben Stempel geschlagen, wie der Taler v. J. 1625, was ein genauer Vergleich erkennen läßt. Daß man diesen Stempel schon i. J. 1619 benutzt hätte, ist nicht anzunehmen, da er in den 5—6 Jahren durch Verrosten völlig unbrauchbar geworden wäre.

und dann dort das vom Grafen Gewünschte schlug. Münzmetall und Stempel stellte Graf Johann. Auf dem Probationstage im Mai 1650 zu Köln ließ er mitteilen, daß Lic. Gerhard Imbstenrath ihn bei den Probationshandlungen vertreten solle und legte eine besiegelte Vollmacht vor. Imbstenrath berichtete nun auf dem im Mai des folgenden Jahres zu Köln stattfindenden Probationstage, daß Graf Johann zu Rietberg den Herforder Münzmeister Kaspar Hoffmann als Münzmeister angenommen habe. Da dieser aber bereits im Jahre 1640 als Herforder Münzmeister vereidet worden sei, so könne der fernere Eid wohl erlassen werden, da er nur im Nebenamte Rietberger Münzmeister sei. Das Gesuch wurde unter der Bedingung bewilligt, daß erst ein Wardein bestellt und in Köln vereidet werde. Doch dieser Verpflichtung scheint man nicht nachgekommen zu sein, denn schon Juli desselben Jahres weilte Hoffmann in Rietberg und verhandelte mit dem Grafen über die erste Ausmünzung. Man kam dahin überein, daß zunächst ganze, halbe und Vierteltaler geschlagen werden sollten.

Als Münzzeichen führte Hoffmann auf den Rietberger Münzen einen Zainhaken (Mzz. b), das jedoch nur bis zum 2 Mariengroschenstück abwärts erscheint.

Die erhaltenen Taler o. J. des Grafen Johann, die durch den Zainhaken als Stücke Hoffmanns bestimmt sind, sind vielleicht auf Grund dieser Abmachung, sicher aber zwischen 1651 und 1657 geschlagen. Ende 1652 schlug Hoffmann zu Rietberg für den Grafen Kupfermünzen und zwar das Pfund Kupfer für 12 Groschen. Für das Jahr 1653 können wir wohl die Ausmünzung von einfachen und doppelten Fürstengroschen annehmen, denn auf dem Probationstage im Oktober 1652 zu Köln wurde dem Grafen die Prägung der genannten Sorten zum Betrage von 4000 Rtlr. bewilligt¹⁾. 1654 münzte Hoffmann für Rietberg Gulden, halbe Taler, 2 Mariengroschenstücke, 6 Pfennige und 4 Pfennige, die beiden letzten Sorten in Kupfer.

1) Von 1650 an war es üblich, daß die Probationstage bestimmten, was jeder Stand etwa an Scheidemünzen ausgehen lassen dürfe. Dieser Brauch bestand 30 Jahre.

Einer näheren Erörterung bedürfen die 2 Mariengroschenstücke und die Gulden.

Auf der Rückseite der ersteren Stücke befindet sich die Angabe VON FEINEM SILBER. Nach der Reform des Münzwesens in den Braunschweigischen Landen hatte man einen großen Teil der Silberausbeute des Harzes in einfachen, doppelten und vierfachen Mariengroschen aus feinem Silber vermünzt, und diese Müzsorten hatten sich über den Norden Deutschlands verbreitet, so daß sie von den westfälischen Münzständen in Osnabrück, Paderborn, Minden, Corvey, Lippe, Ravensberg, Waldeck und auch in Rietberg gemünzt wurden. Einer besonderen Beliebtheit erfreuten sich die 2 Mariengroschenstücke, von denen 18 zum Reichstaler gerechnet wurden. Da man aber in einigen Gebieten den Silbergehalt dieser Stücke verringerte, so bestimmte die Probationsversammlung im Mai 1657 zu Köln, daß die 2 Mariengroschenstücke dieser Länder, unter denen auch Rietberg genannt ist, nicht höher als 24 für einen Reichstaler auszugeben noch anzunehmen seien. Es liegt demnach nahe, zu vermuten, daß zu Rietberg in den Jahren 1655 und 1656 Zweimariengroschenstücke von verringertem Feingehalt geschlagen seien.

Die Rietberger Gulden aus dieser Zeit wurden im Jahre 1680 devalviert. Da nämlich der innere und äußere Wert der Zweidrittelstücke, die sich bald allgemeiner Beliebtheit erfreuten, in keinem Verhältnis zu dem des Reichstalers stand, so sah man sich im niederrh.-westf. Kreise veranlaßt, das wirkliche Wertverhältnis der Gulden zu den Reichstalern festzulegen und bestimmte Mai 1680 zu Köln, daß der auf Reichsfuß gemünzte Bankotaler 84 Albus kölnisch gelten solle. Die Gulden von 12 Münzständen (Pfalz-Neuburg, Paderborn, Münster, Osnabrück, Braunschweig-Lüneburg, Ostfriesland, Tecklenburg, Frankfurt, Bremen, Emden, Schweden und Dänemark) sollen 46 und die halben Gulden 23 Albus kölnisch gelten. Alle übrigen Gulden, also auch die Rietberger, sollen in Zukunft nur für 42 Albus und die halben für 21 Albus kölnisch empfangen und ausgegeben werden. Diese devalvierten Stücke sollen nicht aus dem Kreise ausgeführt werden. Bei diesen Bestimmungen blieb es bis

Zum Jahre 1687, in dem der Probationstag vom Oktober befahl, daß vom 1. Februar 1688 an u. a. auch die Rietberger Gulden verrufen sein sollten. Diese Anordnung hatte indes keine Bedeutung, denn im Mai 1688 wurden die Gulden im westfälischen Kreise mit einigen Einschränkungen offiziell gestattet¹⁾.

Ob in der Zeit von 1657—1659 noch weitere Ausmünzungen zu Rietberg stattfanden, ergeben die Probationsakten nicht, da überhaupt kein Stück zur Probe geliefert wurde. Die letzten Münzen, die in Rietberg selbst geschlagen wurden, sind die erhaltenen Taler vom Jahre 1660. Diese sind sklavische Nachahmungen der gleichzeitigen holländischen Löwentaler. Die Rückseiten der Stücke stimmen mit ihren Vorbildern genau überein; die Vorderseiten sind bis auf einen Teil der Umschrift genau nachgebildet. Während die Legende der holländischen Löwentaler MO · ARG · PRO : CON — FOE · BELG · HOL lautet²⁾, liest man auf den Rietberger Stücken:

MOARGFROCN — EOEDRIDTHE

MOARGFROCN — EOEDRIDTHF

MOARGFROCN — EOFDRIDTE

In der Zeit von 1660—1688 wurde für Rietberg nicht gemünzt. Die nach 1688 geschlagenen Rietberger Münzen entstammen verschiedenen Kreismünzstätten.

e) Rietbergische Prägungen auf Kreismünzstätten.

1. Franz Adolf Wilhelm (1688) und
2. Maria Ernestine Franziska (1693).

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts ging das deutsche Münzwesen einer neuen Kipperzeit, der sog. „kleinen Kipperzeit“ entgegen. Eins der Hauptübel bestand darin, daß das Reich und nicht zuletzt der niederrheinisch-westfälische Kreis mit minderwertigen Scheidemünzen förmlich überschwemmt war. Um diesem Elende zu steuern,

1) Vgl. S. 335 u. auch Noss. a. a. O. Seite 32, wo irrtümlich behauptet wird, eine Münzordnung von 1685 setzte die Gulden aller Kreisstände auf 46 Albus kölnisch.

2) P. Verkade. Muntboek. Schiedam 1831=1848. Tafel 49 No. 1.

verordnete das Münzedikt vom Jahre 1680, daß im ganzen westfälischen Kreise in den nächsten 12 Jahren keine Scheidemünzen mehr geprägt werden sollten. Diese Bestimmung wurde kaum befolgt. Da es an Exekutivmitteln fehlte, durch die man den Kreisverordnungen hätte Geltung verschaffen können, und da man ferner der Ausbeutung des Münzrechtes durch die sog. „Heckenmünzen“ die größte Schuld am Münzelende zuschob, so strebte man nach der Möglichkeit, die Ausmünzungen der kleinen Münzberechtigten besser überwachen zu können, als dies durch die Einrichtung der Probationstage allein möglich gewesen war. Zu diesem Zwecke beschloß man, wie schon vor etwa 100 Jahren, die Errichtung von Kreismünzhäusern und verordnete im Münzedikt des westfälischen Kreises vom 19. August 1686:

„Zum Fünften, daß zu desto besserer Ausforsch- und Abschaffung der Heckmünzen hinfortan gewisse Münzstätte in diesem Kreise, nämlich zu Münster, Cleve, Düsseldorf, Paderborn, Lüttich, Osnabruch, Minden, Cöln, Aachen und Dortmund angeordnet, die übrigen aber in ermeltem Kreise ein- und abgestellt werden sollen, jedoch dergestalt und mit der freien Willkühr, daß einem jeden Kreisstand, welcher zum Münzregale sich qualifiziert hat, in allen Wegen frei stehen und sich nach verstatteter Prägung seines Münzrechts durch seine bei diesem Kreise vereidete Bedienten bei einem oder andern aus sothanen Münzständen zu gebrauchen und das Zugelassene vor sich ausmünzen zu lassen vorbehalten“¹⁾.

Dieses neue Gesetz wurde von dem damals regierenden Rietberger Grafen Franz Adolf Wilhelm sogleich befolgt, denn im Jahre 1688 ließ er in Köln durch den kölnischen Münzmeister Peter Neuers für seine Grafschaft münzen.

Erhalten sind aus dem Jahre 1688 Rietberger Gulden und ein halber Gulden und vom Jahre 1693 ein Gulden. Diese Stücke tragen die Münzmeisterbuchstaben P—N. Auf dem Probationstage zu Köln im Mai 1695 stellte der kölnische Münzmeister Peter Neuers

1) Hirsch V, 209.

seine Münzbüchse zur Probe. In der Büchse fanden sich nach dem Probationsprotokolle u. a. drei Rietbergische „Werke“, d. h. Probestücke von diesen. Da nun das Münzedikt vom 19. August 1686 in § 1 nochmals ausdrücklich verordnete, daß in den nächsten 12 Jahren keine Scheidemünzen geschlagen werden sollten, und da ferner in der Zeit vom Mai 1688 bis Mai 1695 im westfälischen Kreise keine Münzen probiert wurden, so stellen die genannten „drei Werke“ den Umfang der Rietbergischen Ausmünzung vom Jahre 1688 (Gulden u. halbe Gulden) und 1693 (Gulden) dar. Genau bestimmen läßt er sich allerdings nicht, doch kann er nicht sehr groß gewesen sein, da ein Guß gewöhnlich nur bis gegen 200 Mark umfaßte.

Über den Befund der von Neuers geschlagenen Rietberger Münzen besagt das Probationsprotokoll nichts. Nach den im Mai 1688 für den westfälischen Kreis festgesetzten Bestimmungen sollten an Gulden $12\frac{1}{2}$ Stück auf die 12 lötige Mark gehen, sodaß also das Raugewicht 18,705 g und das Feingewicht 14,029 g betrug. Die erhaltenen Rietberger Gulden v. J. 1688 wiegen 18,6—18,7 g und der halbe Gulden von demselben Jahre 9,1 g. Sie entsprechen also im Raugewicht der Bestimmung von 1688, ob auch im Feingehalt, wird das Folgende zeigen.

Schon bald verringerte sich der Fuß, sodaß man $13\frac{1}{2}$ Gulden aus der 12 lötigen Mark schlug, und demnach das Raugewicht der Gulden auf 17,319 g und das Feingewicht auf 12,989 g sank. Nach diesem sog. Leipziger Fuße, der noch im Jahre 1690 im westfälischen Kreise eingeführt wurde, ist wahrscheinlich der Gulden v. J. 1693 geschlagen, denn sein Raugewicht beträgt 17,6 g.

Graf Franz Adolf Wilhelm, der Domherr zu Köln war, und der also durch den kölnischen Münzmeister Peter Neuers im Jahre 1688 Gulden und halbe Gulden in nur geringem Umfange schlagen ließ, starb im Jahre 1690. Aus dem Streite um die Erbfolge, der sich jetzt entspann, ging die minderjährige Gräfin Maria Ernestine Franziska siegreich hervor. In der Belehnungsurkunde des Landgrafen von Hessen vom Jahre 1692 wird ihre Mutter Johanna Franziska als „bestätigte Vormünderin“ bezeichnet.

Nach deren Tode übernahmen Hermann Werner, Bischof

zu Paderborn, Friedrich Christian, Bischof zu Münster und Salentin Ernst, Graf zu Manderscheid, das Vormundschaftsamt und beauftragten am 22. Juli 1693 Wilhelm Hartmann, der Rechte Lizentiat, daß er in ihrem Vormundschaftsnamen die Grafschaft Rietberg auf den Probationstagen vertreten solle. Als jährliche Vergütung wurden ihm 15 Reichstaler „ohne Porto der Briefe“ aus den Rietberger Gefällen zuerkannt. Noch in demselben Jahre ließen die Vormünder für Rietberg durch Peter Neuers Gulden schlagen. Die Stücke trugen auf der Rückseite die Umschrift:

RITBERGISCHE . VORMVNDERSCHAFFT.

Trotz der Belehnung der Gräfin Maria Ernestine Franziska von seiten des Landgrafen von Hessen war der Streit um die Erbfolge nicht beendet. Den weiteren Verlauf der Angelegenheit erschen wir aus dem Berichte des Dr. Hieronymus Buck, den dieser dem Probationstage zu Köln im Mai 1695 erstattete. Buck als Münzrat der Äbtissin Bernardine Sophie zu Essen, der zweiten Praetendentin, teilte in deren Auftrage mit, die Äbtissin hege zu der Probationsversammlung das feste Vertrauen, man werde wegen der minderjährigen Fräulein Gräfin von Rietberg oder der hohen Herren Vormünder niemand ad votum et sessionem beim Münzkonvente unter keinen Umständen aber eine Prägung zulassen, da überall und besonders im westfälischen Kreise bekannt sei, daß seit dem Tode des ohne Leibeserben verstorbenen Grafen Franz Adolf Wilhelm die Erbangelegenheit vor der Kaiserlichen Majestät und deren hochlöblichen Reichshofrat in noch unentschiedenem Rechtsstreite befangen und die Grafschaft Rietberg sequestriert sei. Auch stände der Äbtissin und ihrer Schwester Frau Maria Leopoldina Katharina, Gräfin zum Berg als gradus proximiores vor der minderjährigen Gräfin, die beim Tode ihres Vaters von dem Grafen Franz Adolf Wilhelm von der Erbfolge ausgeschlossen sei, in diesem „feudo reali sowohl ex iure feudali als unterschiedlichen dispositionibus familiā exclusivā“ das Erbrecht zu. Und obgleich zugunsten der minderjährigen Gräfin bei dem Landgrafen zu Hessen die Investitur über die Grafschaft Rietberg erschlichen sei, so gehe doch über deren Nichtigkeit der Kaiserlichen Majestät Litispdenz. Schließlich

seien die Regalia, zu denen doch auch die Münzgerechtigkeit gehöre, nicht von dem Hause Hessen, sondern von der Kaiserlichen Majestät verliehen. Deshalb wiederhole sie noch einmal ihre Bitte. Blieben aber ihre Ausführungen unberücksichtigt, so werde sie „de nullitate feierlichst protestieren eventualiter appellieren“. Doch diese Androhungen scheinen ihre Wirkung verfehlt zu haben, denn auf dem nächsten Probationstage, der erst im Juli 1698 zu Köln stattfand, vertrat Chr. Ostman den Grafen zu Manderscheid als Vormund der Gräfin Maria Ernestine Franziska.

Noch eine zweite Rietberger Angelegenheit wurde auf dem erwähnten Probationstage v. J. 1695 zur Kenntnis gebracht. Durch den Kreisstempelschneider Jakob Lyr war nämlich eine Klage eingereicht, daß von dem kölnischen Münzmeister Neuers bei einem nicht vom Kreise angestellten Stempelschneider Bestellungen zum Anfertigen von Stempeln gemacht worden seien. Er trug deshalb auf dessen Bestrafung sowie auf Bezahlung des Residuums der geschnittenen 12 Stempel im Betrage von 6 Rtlr. an, worüber er Rechnung beilegte. Doch Neuers, hierüber zur Rede gestellt, erklärte, daß die genannten Stempel auf Anordnung des Grafen von Rietberg bei dem vom Kölner Magistrat vereideten Stempelschneider zur Anfertigung bestellt worden seien, weil dieser im Gravieren der Bildnisse vorzüglicher sei als Lyr¹⁾. Ob Lyr mit seiner Klage Erfolg hatte, entzieht sich unserer Kenntnis.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts beschäftigte die westfälischen Kreismünzstände besonders die Frage nach einer Verbesserung des Münzfußes. Da diese auch für Rietberg von Bedeutung wurde, so muß hier darauf eingegangen werden. Januar 1690 einigten sich Chursachsen, Churbrandenburg und Braunschweig auf den sog. Leipziger Fuß, nach dem die feine Mark Silbers auf 12 Taler ausgemünzt werden sollte²⁾. Dieser Fuß wurde auch im westfälischen Kreise und zwar noch im Jahre 1690 eingeführt., Doch da man

1) Es handelt sich also um die Stempel zu den Gulden und halben Gulden v. J. 1688. Auch diese geringe Anzahl der Stempel spricht für eine nicht umfangreiche Ausmünzung der Stücke.

2) Hirsch, a. a. O. V, 260 f.

ihn nicht einhielt, so erhob sich die Frage, ob es nicht besser sei, den Leipziger Fuß abzuschaffen und an seine Stelle einen anderen zu setzen. Den ersten Schritt in dieser Richtung tat man im Jahre 1695, indem man im Münzedikte vom 4. Juli in § 1 verordnete, daß die auf den Leipziger Fuß geprägten und mit dem „Zug“ versehenen Gulden zur Zeit noch Kurs behalten sollten. Diese vom Generalwardein gemäß seiner Instruktion v. J. 1688 mit dem „Kreisnebenzeichen“ gestempelten Gulden sind in ihrem vollen Werte anzunehmen.

Über die in dem Edikte genannte Instruktion des Generalwardeins vom Jahre 1688 berichtet der Münzprobationsabschied des westfälischen Kreises vom 20. Mai 1688:

Auf gewissen Münzstätten¹⁾ dürfen bis zum 1. Oktober ganze und halbe Guldiner geschlagen werden. Diese sind ohne Unterschied durch des Kreises Generalwardein Johann Post, sodann Nikolaus Longerich²⁾ und Peter Neuers, als allerseits dazu absonderlich ausgesehen und vereidet, jedoch durch nur einen von diesen dreien, und zwar mit dem Unterschied, daß in diesem Falle ein Münzmeister des anderen Münzmeisters, nicht derselb sein eigenes Gepräg zu probieren noch zu stempeln bemächtigt sein solle, forderst probiert und die vollhäftig befundenen demnächst vorbemelter Massen durch nur eine Hand von Kreis wegen mit einem absonderlichen durch selbigen Kreises vereideten Stempelschneider Jakob Lyr und keinen anderen geschnittenen Kreisnebenzeichen, ohne deswegen etwas in particulari zu fordern, sondern unentgeltlich gestempelt werden. Diese so gestempelten Guldiner sollen 80 Köln. Alb. gelten; die ungestempelten sollen verboten sein.

Die erhaltenen Rietberger Gulden und der halbe Gulden v. J. 1688 tragen auf der Rückseite neben der Wertzahl eine Kontremarke, und zwar einen ovalen Stempel mit springendem Roß,

1) Gemeint sind die 10 Kreismünzstätten.

2) Longerich war kölnischer Münzmeister.

auf dessen Rumpf sich die Buchstaben I P befinden. Daß dieses Zeichen den Gegenstempel des Generalwardeins Johann Post darstellt, ist wohl sicher¹⁾. Die Stücke sind also von dem kölnischen Münzmeister Peter Neuers im Jahre 1688, und zwar vor dem 1. Oktober geschlagen und von dem Generalwardein Joh. Post probiert, gut befunden und gestempelt worden. Sie entsprechen dem 1688 im westfälischen Kreise für die Gulden festgesetzten Fuße, wonach aus der Mark von 12 Lot fein 12½ Stück geschlagen werden sollten, sodaß das Raugewicht 18,705 g und das Feingewicht 14,029 g betrug²⁾.

Der erhaltene vormundschaftliche Gulden vom Jahre 1693 trägt keine Kontremarke. Er war also nach dem Münzedikte v. J. 1695 verrufen.

Juli 1698 wurde ein „Extraordinariprobationstag“ nach Köln berufen, der sich mit der Frage befassen sollte, ob die in § 1 des erwähnten Münzediktes spezifizierten Gulden noch weiter zu tolerieren, zu devalvieren oder zu verrufen seien. Die Beschlüsse des Tages machte man durch das Münzedikt vom 7. August 1698 bekannt. Dieses bestimmte, daß die auf den Leipziger Fuß ausgeprägten Stücke bis auf fernere Münzverordnung zu tolerieren seien. In Zukunft solle aber jeder Münzstand auf den burgundisch-niederländischen Fuß den Albertustaler zu 13 Lot 14 Grän ausmünzen lassen. Die endgültige Bestimmung über die nach dem Leipziger Fuße geschlagenen Gulden gibt das Münzedikt vom Jahre 1700, welches verordnet, daß alle im niederrheinisch-westfälischen Kreise geprägten Gulden, sodann alle churfürstlichen und Braunschweig-Lüneburgischen allein und keine anderen im Kreise zuzulassen seien. In demselben Jahre wurde auch der Leipziger Fuß wieder

1) Noss a. a. O. Seite 35 versteht unter dem „Zug“ „die aneinander geschlungenen Buchstaben COLN.“ Dieses ist aber nur der Gegenstempel eines der beiden kölnischen Münzmeister.

2) Noss a. a. O. Seite 33 sagt: „Von diesem Fusse machte indess noch Niemand Gebrauch, er war noch zu gut und der richtige Zeitpunkt schien noch nicht gekommen“. (!) Die Rietberger Stücke scheinen allerdings die einzigen nach diesem Fusse geschlagenen Münzen zu sein.

offiziell für den westfälischen Kreis angenommen, und zwar „ad interim“.

3. Maximilian Ulrich v. Kaunitz (1699—1710) und

4. Wenzel Anton (1766).

Wie wir sahen, war die Gräfin Maria Ernestine Franziska als Erbin des Rietberger Gebietes anerkannt. Im Jahre 1699 vermählte sie sich mit dem Grafen Maximilian Ulrich v. Kaunitz. Bald darauf trat dieser, jetzt im Besitze des Münzrechtes, mit dem Münzmeister Heinrich Lorenz Odendahl wegen einer Ausmünzung in Verbindung. Odendahl, der Pächter der Münzen von Münster, Paderborn und Osnabrück war¹⁾, schlug im Jahre 1703 Taler und Gulden für Rietberg, und zwar nach dem Leipziger Fuße. Der erhaltene Gulden von diesem Jahre trägt die Angabe: LEIPZ. FUES. Daß die Stücke von Odendahl geschlagen sind, beweisen die Münzmeisterbuchstaben H. L. O. Sie sind wahrscheinlich in Osnabrück geschlagen.

Neben diesen groben Sorten schlug Odendahl im Jahre 1703 für Rietberg auch Scheidemünzen. Daß die Taler und Gulden außerhalb des Rietberger Gebietes nicht angenommen würden, brauchte der Graf nicht zu befürchten. Anders dagegen verhielt es sich mit den Scheidemünzen. Hatte doch das Münzedikt des westfälischen Kreises vom 22. Oktober 1700 in § 3 noch neuerdings bestimmt, daß jedem Stande freigestellt sein solle, die nicht in seinem Lande geprägten Scheidemünzen zu verrufen. Um sich nun erst zu vergewissern, wie man sich in den benachbarten Gebieten zu den neuen Rietberger Scheidemünzen verhalten würde, und um nach deren Entscheidungen die Höhe der Ausmünzung bestimmen zu können, wandte er sich an die nächstwohnenden Herrschaften mit der Bitte, die zukünftigen Rietberger Scheidemünzen in ihren Gebieten zuzulassen.

Am 13. März 1703 schrieb er an den Bischof von Paderborn, er habe nach Antritt seiner Regierung in Rietberg wahrgenommen, daß diese fast aller zu des gemeinen Mannes täglichem Bedarf und

1) Vgl. Mzst. IV, 182 und Weingärtner, Die Gold- und Silbermünzen des Bistums Paderborn, 111.

zur Erhaltung und Fortsetzung des Handels nötigen Landmünzen entblößt sei. Er habe die Absicht, etliche hundert Taler kupferner und silberner Scheidemünzen und zwar nach dem Leipziger Fuße¹⁾ durch den fürstlich osnabrückischen Münzmeister²⁾ schlagen zu lassen. Er bitte daher den Bischof, die Münzen in seinem Gebiete zuzulassen, wie ja auch die Paderborner Landmünzen in Rietberg gangbar seien. Ähnliche Schreiben richtete Graf Maximilian Ulrich an den Bischof von Münster, den Grafen von Lippe und den Statthalter in Osnabrück.

Daß in Rietberg Mangel an Scheidemünzen gewesen sei, kann man nicht annehmen. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts war der westfälische Kreis mit Scheidemünzen derart überschwemmt, daß auf dem Probationstage im August 1686 zu Köln beschlossen wurde, es sollten zur Beförderung der Kommerzien „nur“ 25 Reichstaler an Scheidemünze, das Übrige in harten Münzsorten bezahlt werden. Ferner sagt der Graf, daß die Paderborner Landmünzen in Rietberg gangbar seien. An diesen war aber kein Mangel, denn unter dem Paderborner Bischofe Hermann Werner, Freiherr von Metternich (1683—1703) fand eine ausgedehnte Kupferprägung statt³⁾. Schließlich teilte der Bischof von Paderborn dem Grafen am 28. März 1703 mit, er bedauere, seinem Wunsche nicht willfahren zu können. Das Stift sei derart von Scheidemünzen überschwemmt, daß er sich genötigt gesehen habe, durch Edikte der Annahme fremder Scheidemünzen, zu steuern. Demnach kann die Behauptung des Grafen, es sei in Rietberg Mangel an Scheidemünzen (Landmünzen), keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen.

Wurden in Paderborn die kupfernen und silbernen Rietberger Scheidemünzen verboten, so sollten doch in den übrigen drei Gebieten in Münster, Osnabrück und Lippe, die letzteren zugelassen werden. Der Bischof von Münster, Friedrich Christian, antwortete dem Grafen am 28. März, es seien so viele Kupfermünzen im Umlauf, daß niemand mehr solche annehmen wolle. Würden auch die Riet-

1) Sodaß also die feine Mark Silber zu 15 Rtlr. ausgebracht wurde.

2) gemeint ist Odendahl.

3) Vgl. Weingärtner, Beschr. d. Kupferm. Westfalens, 211—214.

berger Kupfermünzen in seinem Gebiete zugelassen, so würden sie doch keinen Kurs finden. Die nach dem Leipziger Fuße geprägten silbernen Münzsorten würden von seinen Untertanen wohl nicht verweigert werden¹⁾. Der Statthalter von Osnabrück, Franz Ostmann, erwiderte am 30. März, die kupfernen Scheidemünzen könnten nicht zugelassen werden, wohl dagegen die silbernen; es solle zu diesem Zwecke eine Verordnung erlassen werden. Graf Friedrich Adolf von Lippe erklärte in einem Schreiben vom 30. März, er habe sich mit Ravensberg verglichen, daß in Zukunft keine kupfernen Scheidemünzen in beiden Grafschaften sollten geschlagen werden. Auch beständen zwischen Lippe und Rietberg kaum Handelsbeziehungen²⁾. Was die silbernen Scheidemünzen anbelange, so müsse er sich danach richten, wie es in der Nachbarschaft gehalten werde; es finde aber gute Münze alle Zeit ihren Abgang.

Trotz dieser ablehnenden Bescheide ließ Graf Maximilian Ulrich i. J. 1703 durch Odendahl Kupfermünzen schlagen. Die Summe konnte nicht genau ermittelt werden, doch ist sicher, wie wir sehen werden, daß sie 800 Reichstaler nicht überstieg.

Neben diesen Kupfermünzen schlug Odendahl i. J. 1703 auch silberne Scheidemünzen für Rietberg. Über die Höhe der Ausmünzung ist nichts bekannt.

1705 trat der Graf durch seine Regierung wiederum mit Odendahl wegen einer neuen Ausmünzung in Verbindung, und zwar handelte es sich diesmal um grobe Sorten. Odendahl übersandte dem Grafen folgenden Kostenanschlag:

„100 Reichstaler an Guldinern dem Leipziger Fuße gemäß wiegen $11\frac{1}{9}$ Mark, davon hält die Mark an feinem Silber 12 Lot. Es sind also im ganzen $8\frac{1}{3}$ Mark fein Silber nötig.

1) Am 30. März 1703 erließ derselbe Bischof eine Bekanntmachung, die den Verruf mehrerer ausländischer Scheidemünzen und das Verbot der Annahmeweigerung inländischer Kupfermünzen enthielt. Scotti, Gesetze des Erbfürstentums Münster, I, 336 Nr. 243.

2) d. h. es sei keine Gelegenheit, die Rietberger Kupfermünzen wieder außer Landes zu bringen.

Wenn dann die feine Mark Silber zu $11\frac{1}{2}$ Reichstaler eingekauft würde, so kosteten die $8\frac{1}{3}$ Mark

95 Rtlr. 30 Mrgr.

dazu die Kreistax auf. 100 : 2 „ 18 „

Summa 98 Rtlr. 12 Mrgr.

Die würden für 100 Reichstaler ausgegeben, es bleibt also an 100 Reichstalern für den Grafen ein Überschuß von 1 Rtlr. 24 Mrgr. Sollte die feine Mark Silber zu 11 Reichstaler eingekauft werden, so würden $8\frac{1}{3}$ Mark Silber kosten

91 Rtlr. 24 Mrgr.

Kreistax für. 100 : 2 „ 18 „

Summa 94 Rtlr. 6 Mrgr.

Demnach ein Überschuß für den Grafen von 5 Rtlr. 30 Mrgr.“

Sicher ist, daß Odendahl i. J. 1705 für Rietberg Gulden schlug. Ob diese aber auf Grund dieses Anschlages gemünzt wurden, ist unbestimmt. In dem Schreiben, in dem er dem Grafen die Prägerlaubnis des Bischofs zu Münster mitteilte, bemerkte er, er habe noch tausend Reichstaler an 3-Mariengroschenstücken „auf den Leipziger Fuß aptiret“ vorrätig. Er erbot sich, diese für Rietberg zu schlagen, und der Regierung einzuliefern, sofern ihm die Summe über ein halbes Jahr zurückerstattet werde. Ob der Graf dieses Anerbieten annahm, muß dahingestellt bleiben.

Auch bei dieser Ausmünzung scheint sich Odendahl wie schon i. J. 1703, wie wir sehen werden, unredlich benommen zu haben. Die Rietberger Regierung teilte nämlich dem Grafen am 28. August 1705 mit, der Rentmeister J. C. Nagel sei nach Münster geschickt, mit dem Auftrage, von Odendahl „die Stempel von den neuen Rietberger Münzen“ zu fordern.

Nagel teilte bei seinem Aufenthalt in Münster dem Odendahl mit, daß der Graf gewillt sei, die Kupfermünzen vom Jahre 1703 durch Silbermünzen zu ersetzen. Sodann habe der Graf ihn (Odendahl) im Verdacht, ihn bei der Prägung der Kupfermünzen hintergangen zu haben. Darauf schrieb nun Odendahl am 1. September 1705 an den Grafen, er habe vernommen, daß böse Nachrede über

seine Person ginge. An dem sei aber nichts. Da der Graf die kupfernen Scheidemünzen einziehen und neue silberne prägen lassen wolle, so biete er sich an, diese zu schlagen. Weil aber die feine Mark Silber nicht unter 13 Reichstaler zu bekommen sei, so könne die Prägung nur also eingerichtet werden:

1. Es müsse die Mark 16-lötigen Silbers zu 18 Reichstaler ausgemünzt werden. 100 Reichstaler müßten an feinem Silber $66\frac{2}{3}$ Rtlr. und an Kupfer 4—5 Rtlr. enthalten. Summa $71\frac{2}{3}$ Rtlr. Nach Abzug der Münzunkosten bliebe auf jedes Hundert Reichstaler ein Überschuß von 12 Rtlr. Es müßten geschlagen werden:

| | | |
|---|---------------------|------------|
| an 18- und 12-Pfennigstücken von jeder Sorte | 700 Rtlr., | |
| zusammen | 1400 Rtlr. | |
| an 2-Mariengroschen „weil solche am besten in anderen Landen gehen“ | 2000 | „ |
| an einfachen Mariengroschen | 1000 | „ |
| an 5- und 6-Pfennigstücken von jeder Sorte | 600 | |
| Reichstaler, zusammen | 1200 | „ |
| an 3- und 4-Pfennigstücken und Matiern von jeder Sorte | 400 Rtlr., zusammen | 1200 |
| an einfachen und doppelten Pfennigen von jeder Sorte | 50 Rtlr., zusammen | 100 |
| | | <hr/> |
| | Summa | 6900 Rtlr. |

2. Die rauhe Mark der 18-Pfennig-, Schilling- und 2-Mariengroschenstücke müßte 5 Lot 6 grän feinhalten; von den 18-Pfennigstücken sollen 87 Stück, von den Schillingen 126 und von den 2-Mariengroschenstücken 108 Stück auf die rauhe Mark gehen.

Die Mark der 5-, 6- und 7-Pfennigstücke oder gen. Mariengroschen solle 4 Lot feinhalten; die der 3- und 4-Pfennigstücke und Matier 3 Lot und der einfachen und doppelten Pfennige 2 Lot.

3. Drei Pfund des eingezogenen Kupfergeldes wolle er für einen Reichstaler übernehmen; 800 Reichstaler Kupfergeld, die ein Gewicht von 400 Pfund Kupfer hätten, ergäben also $133\frac{1}{3}$ Rtlr. Dazu der Überschuß von 828 Rtlr. an den 6900 Rtlr. neuer Silbermünze gerechnet und davon 800 Rtlr. Kupfergeld abgezogen, so bleibe für den Grafen ein Gewinn von $161\frac{1}{3}$ Reichstaler.

4. Sollte sich aber „unverhofftermaßen“ mehr Kupfergeld finden, als die gen. 800 Rtlr., so wolle der Graf einen Vorschlag machen, damit der Schaden ersetzt werden könne.

Diese letzte Erklärung des Odendahl zeigt deutlich, daß er an Kupfermünzen i. J. 1703 mehr als er beauftragt war, geschlagen und ausgegeben hatte. Daß die Rietberger Regierung von dem Betrüge des Odendahl überzeugt war, beweist ein Schreiben vom 29. September 1705 an den Grafen. Sie teilte ihm mit, daß täglich immer noch neue (d. h. nicht abgenutzte) Kupfermünzen zum Vorschein kämen, die unbedingt durch einen Nachschlag gefertigt sein müßten. Bei der Einwechselung der Kupfermünzen dürften nur soviel ersetzt werden, wie auf Kommission der Herrschaft geschlagen seien; was über das Quantum sei, davon müsse Odendahl den Schaden selbst tragen. Vor der Publikation des Edikts wegen Einziehung der Kupfermünzen müßten wenigstens 1000 Reichstaler von den neuen Silbermünzen zum Einwechseln vorrätig sein.

Nach der glaubwürdigen Angabe des Odendahl sollten aber 1703 nicht über 800 Reichstaler an Kupfermünzen geschlagen werden. Vielleicht betrug die Summe, wie wir unten sehen werden, noch nicht einmal 800 Reichstaler. Man sieht also, um wieviel man in Rietberg glaubte hintergangen zu sein.

Gleich nach Anknüpft des Odendahlschen Kostenanschlages vom 1. September 1705 in Wien erteilte der Graf dem Münzmeister die Erlaubnis, zur Prägung der Silbermünzen Silber einzukaufen und nach dem von ihm gemachten Vorschlage zu münzen. Odendahl solle die 12 Reichstaler Überschuß auf je 100 Reichstaler an die Rietberger Räte abliefern.

Doch trotz dieser Zusage des Grafen waren die Verhandlungen über die neue Ausmünzung noch nicht beendet. Die Rietberger Regierung hatte schon in dem erwähnten Schreiben vom 29. September 1705 dem Grafen angedeutet, daß man nicht die ganze Summe auf einmal schlagen lassen dürfe. Jetzt ging sie einen Schritt weiter und bat den Grafen am 1. Dezember 1705, er möge vorläufig nur für 2000 Reichstaler münzen lassen. Ferner teilte sie ihm mit, man habe in den Sorten eine kleine Veränderung gemacht, indem man

die 1- und 2-Pfennigstücke darin ausgelassen habe und zwar aus dem Grunde, daß doch nur wenig Silber dazu kommen werde und man noch soviel bei der Einwechslung ersparen könne, wenn man die Stücke in dem Umfange, als damals auf gräflichen Befehl geschlagen seien, gelten lasse. Damit aber auch kein Unterschleif wieder vorkommen könne, so seien die 1- und 2-Pfennigstücke bei Einziehung der Kupfersorten mit abzugeben; alsdann solle jedes Stück mit einem kleinen Stempel gezeichnet und darauf wieder ausgegeben werden, was ohne Kosten und Mühe in Rietberg geschehen könne. Um den Grafen zu bestimmen, vorläufig nur für 2000 Reichstaler silberne Scheidemünzen schlagen zu lassen, teilte sie ihm ferner mit, daß 2000 Rtlr. einen Überschuß von 300 Rtlr. ergäben, falls bei 100 Rtlr. 15 Rtlr. als Gewinn für den Grafen berechnet würden. Dazu kämen noch mehr als 100 Rtlr. von den alten Münzen. Von dem dann noch Fehlenden werde die Stadt und das Land $\frac{2}{3}$ Teile auf sich zu nehmen kein Bedenken tragen, da ihrem Handel hauptsächlich an der Einwechslung gelegen sei. Der Graf werde aber den geringen Schaden, den er jetzt zu tragen hätte, leicht ersetzen können, wenn später eine höhere Summe auf gräflichen Befehl sollte geschlagen werden.

Nach diesem Berichte scheint der Plan, die 1703 geprägten Kupfermünzen einzuziehen, nachdem sie kaum 2 Jahre zirkuliert, von der Rietberger Regierung ausgegangen zu sein. Diese scheint dem Grafen vorgehalten zu haben, daß der Handel des Ländchens unter dem Mangel an guter Silbermünze und dem Überflusse an Kupfermünzen sehr zu leiden habe.

Graf Maximilian Ulrich ging nur auf einen der ihm von seiner Regierung gemachten Vorschläge ein, indem er anordnete, daß die 1- und 2-Pfennigstücke in Silber nicht geschlagen werden sollten, sondern die kontrasignierten kupfernen dieser beiden Sorten sollten gelassen werden.

Die Erlaubnis zur Vornahme der Prägung in der Stadt Münster suchte der Graf unter dem 19. Dezember 1705 bei dem dortigen Bischofe nach. Gleichzeitig gab er seiner Regierung einige Anweisungen, wie man sich bei der neuen Ausmünzung verhalten solle.

Man solle Acht haben, daß man nicht wieder wie i. J. 1703 hintergangen werde. Ferner möge man dem Münzmeister vorhalten, daß der Graf Ursache hätte, auf empfindliche Bestrafung seiner Missetat zu dringen, denn damals hätte er nur 711 Reichstaler an Kupfermünzen schlagen dürfen. Er hoffe aber, daß er sich diesmal getreu erzeigen werde, und deshalb wolle er jetzt „aus purer Gnade“ Nachsicht üben. Was jedoch über 711 Reichstaler an Kupfermünzen vorhanden sei, müsse Odendahl in dem Werte, wie es jetzt in Umlauf sei, bezahlen, aber nicht mit Rietberger Münze, sondern mit anderer guter Silbermünze. Der Münzmeister dürfe ferner nicht selbst die Einwechslung des Überschusses besorgen, da es dann nicht besonders aufrichtig hergehen dürfte, sondern die Regierung solle besondere Beamte dazu ernennen. Man solle auch ja vorsichtig sein, daß man dem Odendahl mit dem Übersehuß nicht auch 1- und 2-Pfennigstücke in Kupfer übergebe, so daß dieser durch deren Ausgabe wiederum seinen Vorteil habe.

Weil nun der Graf trotz der Vorhaltungen seiner Regierung die Summe von 6800 Reichstalern an silbernen Scheidemünzen schlagen lassen wollte, da er sonst bei der neuen Ausmünzung noch Schaden gehabt hätte, was für ihn, der nicht in glänzenden Vermögensverhältnissen lebte, von großer Bedeutung war, so scheint man von Rietberg aus bei dem Bischof von Münster dahin gewirkt zu haben, daß dem Odendahl nur eine Ausmünzung von 2000 Reichstalern an Scheidemünzen für Rietberg gestattet würde.

Am 11. Februar 1706 weilte Odendahl in Rietberg und beurkundete, daß er gewillt sei, nach dem Reskripte des Grafen vom 19. Dezember 1705 zu münzen, sobald die Erlaubnis in Münster oder Paderborn „um an dem einen oder anderen Ort die Münzen zu schlagen“ erteilt sei¹⁾. Nur was den valor intrinsecus anbelange, so könne er die kleineren Sorten nicht nach dem Leipziger Fuße

1) Demnach war Odendahl auch damals Pächter der Paderborner Münze-Weingärtner, die Gold- und Silbermünzen des Bistums Paderborn, 15, sagt. Odendahl sei nur von 1701—02 Münzmeister in Paderborn gewesen.

schlagen; von diesen solle die feine Mark auf 18 Reichstaler gemünzt werden¹⁾).

Auf diese Erklärung des Odendahl, welche die Rietberger Regierung dem Grafen am 19. Februar mitteilte, erwiderte dieser am 3. März, daß Odendahl sich am 1. September 1705 angeboten habe, alle Münzen nach dem Leipziger Fuße zu schlagen; doch falls auch andere Lande nicht nach dem Leipziger Fuße prägten, so dürfe das auch Odendahl, er wünsche nur, daß das Kommerzium der Grafenschaft gefördert und sein zu des Landes Bestem abgezieltes Vorhaben erreicht werde.

Daß die Rietberger Regierung darüber ungehalten war, daß der Graf ihren Vorschlägen in der Hauptsache nicht nachgekommen war, zeigt ihr fernerer Bericht vom 19. Februar 1706 an ihn. Sie schrieb: „daß man zwar Ursache habe, die durch die nachgeschlagenen Kupfermünzen verursachte confusion und Schaden mehrs zu assentiren und ihn desfalls zur scharfen Verantwortung zu ziehen: Ew. Hochgräfliche Excellenz aber aus sonderbarer Gnade und consideration dieses durch Abschaffung der Kupfermünzen und Einführung silberner Scheidemünzen zu remediren, wie solches von Ihrem Münzmeister selbst vorgeschlagen, sich hätten gefallen lassen und die punkta des Kontrakts genehmigt, nachdem derselbe sich wegen der mit der Kupfermünz vorgenommenen confusion bester Massen entschuldigt, daß ihm solches Leid wäre und für die gnädige Erklärung Ew. Hochgräflichen Excellenz bedanket“.

Am 7. März 1706 erteilte der Bischof von Münster die Prägeerlaubnis. Sie gestattete dem Odendahl die Summe von 2000 Rlr. an silberner Scheidemünze für Rietberg in Münster zu schlagen und zwar 500 Rtlr. an 3-Mariengroschenstücken nach dem Leipziger Fuße, sodann 500 Rtlr. an 2-Mariengroschenstücken, 500 Rtlr. an einfachen Mariengroschenstücken, 300 Rtlr. an 4- und 3-Pfennigstücken und 200 Rtlr. an halben Mariengroschen „in Konformität der Königlichen sonstigen in der Stadt Minden geschla-

1) Weingärtner, Beschreibung der Kupfermünzen Westfalens S. 329 hält dies irrthümlich für den Leipziger Fuß.

genen 2- und 1-Mariengroschenstücken und anderer Scheidemünze“.

Da nun die Prägeerlaubnis nicht nach dem Wunsche des Grafen ausgefallen war, vereinbarte er mit Odendahl folgende neue Bedingungen:

1. Er solle für 2000 Rtlr. allerhand Scheidemünzen von gutem Schrot und Korn schlagen und zwar ad valorem intrinsecum dem Leipziger Fuße gemäß. Die Münzen sollen von einem geschworenen Münzwardein probiert werden.

2. Nach des Münzmeisters Anschlag sollen bei je 100 Rtlr. nach dem Leipziger Fuße $28\frac{2}{3}$ Rtlr. Überschuß sein. Hiervon soll er 15 Rtlr. zum Nutzen des Grafen verrechnen, das Übrige soll er für Arbeit und Unkosten zugewiesen haben.

3. Es sollen geschlagen werden:

| | |
|-----------------------|---------------|
| an 3 Mrgr. | für 500 Rtlr. |
| „ 2 „ | „ 500 „ |
| „ 1 „ | „ 500 „ |
| „ 4 u. 3 Pfenn. | „ 300 „ |
| „ $\frac{1}{2}$ Mrgr. | „ 200 „ |

4. Damit die Einwechselung bald geschehen könne, solle der Münzmeister so bald wie möglich 1000 Rtlr. schlagen und der Rietberger Rentkammer einliefern, worauf er nach geschehener Einwechselung den Wert zurück erhalten solle.

5. Für 3 Pfund Kupfermünzen ist ein Reichstaler zu zahlen.

6. Nach Beendigung der Prägung sollen die Stempel sogleich an die Rietberger Regierung abgeliefert werden. Ohne ausdrücklichen Befehl soll von diesen Sorten nichts mehr gemünzt werden.

Noch bevor die Prägeerlaubnis in Münster erteilt war, hatte Odendahl dem Grafen neue Vorschläge zu weiterer Prägung gemacht. Er schrieb nach Wien, der Graf dürfe noch wissen, wie mit nicht geringen Mitteln und Unkosten damals die Stempel zu den wenig geprägten $\frac{2}{3}$ -Stücken angefertigt seien¹⁾; doch diese verrosteten jetzt. Er habe noch ungefähr für 2500 Rtlr. in $\frac{2}{3}$ -Stücken „nach

1) Gemeint ist wahrscheinlich die Ausmünzung von 1705.

dem Leipziger Fuße aptirte Materialien¹⁾ fertig stehen und bitte daher den Grafen, diese für ihn schlagen zu dürfen; ein Jahr wolle er „den Vorschuß tun“. Doch da die Rietberger Regierung dem Grafen empfahl, vorläufig nichts mehr münzen zu lassen, sondern erst abzuwarten, welchen Kurs die neuen Münzen bei den Benachbarten hätten, so fand Odendahl mit seinem Vorschlage in Wien kein Gehör. Der Graf begründete seine abschlägige Antwort damit, daß man nicht jetzt schon wieder bei dem Bischof von Münster um Erlaubnis anhalten könne.

Die vom Bischof von Münster gesetzte Lieferungsfrist betrug $1\frac{1}{2}$ Jahre. Der Graf scheint mit Odendahl ein Jahr verabredet zu haben. Auffallend muß erscheinen, daß dieser nach Ablauf eines Jahres erst einen geringen Teil der beauftragten Summe, vielleicht überhaupt noch nichts geschlagen haben will. Unterm 5. Mai 1707 bittet er nämlich die Rietberger Regierung um vier bis fünf Wochen Ausstand. Bis dahin wolle er 500 Rtlr. an kleinen Münzsorten schlagen, innerhalb eines Vierteljahres Frist solle die ganze Summe geliefert werden.

Doch auch nach Ablauf dieser Nachfrist hatte er seinen Auftrag nicht erledigt. Am 15. September 1707 bat die Rietberger Regierung den Bischof von Münster für Odendahl um eine Verlängerung der Lieferungsfrist. Der Münzmeister habe bisher etwa ein Drittel der beauftragten Summe geschlagen; der Bischof möge den Odendahl ermahnen, ohne fernere „Ausstellung“ die Prägung zu vollenden. Drei Wochen darauf berichtet Odendahl nach Rietberg, daß von den 3- und 4-Pfennigstücken und Mattiern²⁾ die feine Mark Silber zu 18 Rtlr. und von den 1- und 2-Mariengroschenstücken zu 15 Rtlr. ausgebracht werde³⁾. Von der ersten Gruppe will er erst für 70 Rtlr. und von der zweiten nur für $81\frac{2}{3}$ Rtlr. fertig haben.

Doch bald schöpfte die Rietberger Regierung aus dem Verhalten des Odendahl Verdacht, von ihm wiederum hintergangen zu

1) Schrötlinge.

2) $\frac{1}{2}$ Mariengroschen.

3) Nicht erwähnt sind die 3 Mariengroschenstücke. Diese wurden von Odendahl für Rietberg wie wir sehen werden, nicht geschlagen.

sein. Sie strengte deshalb gegen ihn ein gerichtliches Verfahren an. Am 30. Januar 1708 fand eine Haussuchung bei Odendahl statt. Man fand ein Rietberger 2-Groschenstück (gemeint ist wahrscheinlich ein 2-Mariengroschenstück). Meister Goddert erklärte, man habe vor etwa 2—3 Wochen von doppelten Groschen (Mariengroschen?) an die hundert Reichstaler geschlagen. Am 1. Februar 1708 vernehmen Geheimer Referendar und Kammerrat Dr. Helweg und substituierter Pfennigmeister Lipfeldt den Odendahl (krank) in seiner Wohnung. Er räumt ein, daß er bereits i. J. 1706 folgendes geschlagen habe:

| | |
|-------------------------|-----------|
| an 3 Pfennigstücken für | 833 Rtlr. |
| „ 4- „ | „ 260 „ |
| „ Mattiern | „ 216 „ |
| „ Mariengroschen | „ 400 „ |

Summa 1709 Rtlr.

An doppelten Groschen will er für 80—90 Rtlr. geschlagen haben. Ferner behauptet er, daß er an Mattiern und 3-Pfennigstücken 825 Rtlr. nach Rietberg gebracht habe, wogegen er Kupfermünzen eingewechselt habe und zwar ohne Zutun der Herrschaft; 450 Rtlr. habe er nach Rietberg geschickt, ohne anderes Geld dafür zu erhalten. Doch er gesteht auch, von den geschlagenen Münzen 599 Rtlr. an verschiedene Personen teils ausgegeben, teils versetzt zu haben. Aus dem Protokoll von 2. März 1708 geht hervor, daß Odendahl inzwischen verstorben ist. Die Untersuchung wird gegen die fortgesetzt, denen der Münzmeister die unterschlagenen Gelder gegeben hat. Die Prozedur in Münster schloß mit dem 22. November 1709. Aus den langläufigen Verhandlungsakten ergibt sich, daß der Rietberger Graf wiederum durch Odendahl hintergangen wurde; doch die Höhe des Betruges ist nicht ersichtlich.

Ob die Einziehung der Kupfermünzen streng durchgeführt wurde, ist sehr zweifelhaft, da die Rietberger Kupfermünzen vom Jahre 1703 nicht gerade selten sind. Auch scheint man die Stempelung der 1- und 2-Pfennige v. J. 1703 nicht vorgenommen zu haben, da sich bis jetzt kein solches Stück mit einer Kontremarke fand. Seit diesen Begebenheiten fand unter Maximilian Ulrich wohl

keine Ausmünzung mehr statt. Die letzte Prägung für die Grafschaft war die unter Wenzel Anton, deren einzige Zeugen die erhaltenen Kupfermünzen v. J. 1766 sind. (No. 88 u. 89 d. B.)

Auch die Stadt Rietberg hat im 17. Jahrh. (Kupfer-) Münzen auf ihren Namen schlagen lassen. Da hierüber urkundliche Nachrichten gänzlich fehlen, so sei auf Weingärtner, Beschreibung der Kupfermünzen Westfalens verwiesen, wo die erhaltenen Stücke beschrieben sind.

III. Urkundliche Belege.

1. Münzmeisterbestellung des Grafen Johann I. von Rietberg. (1494—1499.)

Wy Johan graue tho Retberchge hebben angenamen mester angelberth hunt vor unsen ghesworen muntzmester unse muntz tho slaen unse namen unde waepen tho slaen des schal des werk geldes XVIII stucke up einen gulden des schal de mark holden VI pennych dat na verwoil des anderes geldes schal vendich wesen in unsern landen dusses vorschreven geldes schal up de mark gaen LXXX stucke van dengenen de XVIII eynen gulden de halven schyllinge de schaellen holden IV pennych up de mark schollen gaen hundert unde XXX stucke dar na der stucke van III lichte pennych der schal gaen up dat lot XVI stucke unde de mark schal holden II pennych dubelde munten de mark schal daraff holden II pennych unde schal up dat lot gaen XX stucke dar na pennych de mark schol holden I pennych unde VI grene unde up dat lot schol gaen XXVIII stucke so wel schal dyt gelt holder staen vor ander muntemessen van dat et dengene hensenden wylt dat et var degenende goet ys dar yt up gemaket ys ys et sake dat he des nycht enden deyt so schal he unse unwellen wesen myt syne unde myt gnyde des loene my greve van retberghe ime alle rechteheit to bruken als alden muntemester hebbe myt seyne gesellen unde myt synen gesynne to verdeydygen.

2. Münzmeisterbestallung des Grafen Otto v. Rietberg.

Wy Ottho Grave thom Retberge doin kunnth öffentlich bekennde dat wy denn erszamenn meister merthynn foghenn vor unsszernn muntzmeister twe iare anghenomen hebenn unnde annemen werde erloveth inn unserenn nhamenn unnde wapenn dusse nhageschrevede muntze tho slaende am erstenn gelt dat zo guth zy an dem korne wy de hertoch vann Geltenn slaenn lith ouck menghenn krossenn de zollen denn holdenschenn vann korne geliek zynn unnde schillingen de zollen vann korne zo guth als de holisteynschenn ouck van dren 3 und denn Ozenbruggeschen geliek zynn offn ouck zich gefelle dat he zynn fordell wuste tho makenn zall he macht hebenn in unsszenn nhamen unde wapenn tslaende ouck hellingen up de Ozenbrugg. werde unnde dyth alleth also wy darmehde ungehoneth unnde unverschmeth blevenn des all mertyn vorgen. unns amegang desiars vifflich unnde darnha alle Quartertemper vifflich goldenn gevenn unnde bethalenn de welche dan dusses breffs angoende. Dess innn urkunt hebenn wy unnsse segell ann dussen brief donn hangen am dagen Martini epi XXV.

3. Münzprobationsabschied zu Köln, Dezember 1566.

Weiters ist durch des Kreises Stände von wegen der Landsorten verabschiedet, daß drei unterschiedliche Sorten in diesem Kreise auf des Reiches Schrot und Korn sollten gemünzt werden, nämlich ein Pfenning von sechs Albus, der andere von drei Albus und der dritte von drei Schilling oder anderthalben Albus. Und soll der Pfenning von sechs Albus deren $51\frac{1}{2}$ Stück schön ausgebracht eine Kölnische Mark wiegen und fein halten 8 \mathfrak{S} und wird also die feine Mark ausgebracht um 10 Floren zu 15 Batzen $13\frac{1}{2}$ Albus Kölnisch.

Der andere Pfenning von drei Albus, deren $77\frac{1}{2}$ Stück schön ausgebracht ein Mark Kölnisch wiegen und fein halten 6 \mathfrak{S} also

dass die Mark wird ausgebracht um 10 Floren zu 15 Batzen 15 Albus Kölnisch.

Der dritte Pfenning von 18 Hellern oder $1\frac{1}{2}$ Albus Kölnisch, deren 130 Stück schön ausgebracht eine Kölnische Mark wiegen und fein halten 5 \mathcal{S} , also dass die Mark wird ausgebracht um 10 Floren zu 15 Batzen 18 Albus Kölnisch. Was nun das Gepräg dieser Sorten belangt, ist verabschiedet, daß auf der einen Seite solcher Sorten des Reichs Adler mit zwei Köpfen, gekrönt und in der Umschrift entweder der Kaiserlichen Majestät Name und Titel, oder aber eines jeden Münzherren Spruch, welches den Ständen frei sein soll, und auf der anderen Seite des Münzherren oder Standes Wappen und in der Umschrift desselben Name gesetzt und geschlagen werden soll.

Als auch ferner vorgelaufen, daß in künftigen Zeiten die Notdurft wohl erfordern will, daß Pfenninge von einem halben Schilling Kölnisch und auch einfache Heller sollten geschlagen werden, ist verabschiedet, wann solche Pfenninge und Heller zu schlagen, daß man sich alsdann von wegen ihres Gehalts, Schrot, Korn und Gepräg auf künftigen Probationstagen vergleichen soll. Und man aber jetziger Zeit im Werk befunden, daß solcher Schilling und einfache Heller in großer Anzahl gemünzt und daß deren allenthalben in diesem Kreise genugsam vorhanden, ist verabschiedet, daß solcher Schillinge und Heller bis auf weiteren Bescheid der Stände nicht sollten gemünzt werden¹⁾.

4. Kaiserl. Münzprivileg vom 8. Februar 1569
(nach dem Casseler Transsumpt im Kgl. Staatsarchiv zu Aurich).

Wir Maximilian der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser etc. bekennen öffentlich mit diesem Brief und tun kund allermenniglich, daß Uns die Edle Unsere Liebe Andechtige Agnes geborene zu Bentheim und Steinfurt, Grevin zur Hoya und

¹⁾ Ein Irrtum ist die Angabe bei Noss, Der niederrheinische Albus, Mittel. d. Bayer. Num. Ges. z. München XI. Jahrgang 1892 S. 10, es sei Dez. 1566 zu Köln auch die Prägung von Hellern, 62 Stück p. Lot aus der $1\frac{1}{2}$ Pf. feinhaltenden Mark gestattet worden.

Bruchhausen anstatt und als Legitima auch von Uns als regierendem Römischen Kaiser bestetigte Tutrix zweer Ihrer mit weylandt Graf Johansen von Rittperg, Ihrem Ehwust, erworbenen Döchter, Grevinnen zum Rittperg unterteniglich zu erkennen gegeben, welcher-massen dieselb Ihrer Döchter Grafschaft Rittperg unter andern Ihren von Alters hergebrachten Herrlich- und Gerechtigkeiten auch die Freiheit zu muntzen gehabt, sich derselben gebraucht und allerlei Muntzen geschlagen hetten, wie dann zum Rittperge ein besunder Muntzhaus noch heutigs Tages vor Augen und solches auch sonsten den benachbarten Stetten derselben Landsart woll bewust wäre. Dieweil aber berurte Grafschaft in Zeit der Bevhedung damit dieselbe bis in die funf und zwanzig Jare angefochten und zum eusersten Verderbt auch dardurch in vieler frembdter Handen Verwaltung gewesen, von denen über angeregte Munzfreiheit habten brieflichen Urkunden kommen weren, hat Sie Uns demüthiglich angeruffen und gebetten, das Wir vorberurter Ihrer Döchter Grafschaft alt und lang hergebrachte Freiheit des Muntzen zu konfirmiren zu bestetten und zu verneuern gnediglich geruhten. Wann nuhn hiebeneben gedachte Grevin nicht allein etlicher benachbarte der bischoflichen Stifte Osnabrug und Paderborn, auch Fürstlichen Clevischen und anderer Stedte, mit derselben Insiegel bekreftigte pergamene Urkunden, desgleichen durch ein glaubwürdiges Instrument etlicher alten Inwoner der Stadt Rittperg Zeugnissen, alles in ihren Originalen furgebracht, und durch dieselben so viel dargetan, dass die Graven von Rittperg die Gerechtigkeit zu Muntzèn von alters gehabt und in einem darzu erbauten Muntzhaus zum Rittperg, so daselbst noch zu sehen, gemuntzt haben. Sonder auch der Hochgeborne Wilhelm Landgrave zu Hessen, Grave zu Katzenellenbogen, Unser lieb Oheim und Furst, als berurter Grafschaft Eigenthumbs und Lehenherr dessen alles und dass vorgedachte Graven von Rittperg die Muntzfreiheit von alters wie obstehet hergebracht und sich deren gebraucht stattliche Kundschaft und Zeugnus gegeben. — — So haben Wir demnach solches alles, und dann auch angesehen, Ihr der Grevin demüthig zimlich Bitt, und darauf mit wolbedachtem Mueth, guttem Rat und rechter Wissen itzt gemelter Grevin von

Hoya, anstatt und als Vormunderin bemelter Ihrer mit weylant Graf Johansen von Rittberg erworbenen Döchter und derselben Nachkommen Inhabern solcher Grafschaft mer angeregte Ihre Freiheit des Muntzens, als Römischer Kaiser gnediglich confirmiret, bestettet und verneut. — — Confirmiren bestetten und verneuern dieselb auch hiermit von Römischer Kaiserlicher Machtyollkommenheit wissentlich in Kraft ditz Brifs, also das Sie und Ihre Nachkommen Inhaber derselben Grafschaft nun hinfüro nach Inhalt Unsers gelibten Herrn Vatters Kaiser Ferdinanden Hochmilder und Gottseliger Gedechnus im verschieenen neun und funfzigsten Jare der geringeren zale¹⁾ uf dem damals zu Augsburg gehaltenen Reichstag mit Zutun Churfürsten, Fürsten und Gemeiner des Reichs Stende neugemachten und ufgerichteten (und folgends Anno sechs und sechszig daselbsten verbesserten)²⁾ Munzordnung, allerlei guldene und silberne Muntzen mit und neben andern Churfürsten Fürsten Stetten und Stenden, so mit Muntzfreiheiten versehen sein und zu muntzen haben, durch einen erbarn aufrichtigen verstendigen Muntzmeister, den Sie zu jeder Zeit darzu verordnen und gebrauchen munzen und schlagen lassen und damit treulich gefahren und handeln sollen und mogen, von Allermenniglich onverhindert. Doch sollen alle guldenen und silberne Muntzen, die Sie, wie obstehet, slahen und muntzen lassen, von Strich, Nadel, Korn, Schrodt, Gran, Gehalt, Wert und Gewicht obbemelter Unserer und des Reichs neugemachten Muntzordnung gemess und nitt geringer sein, auch wo Wir oder Unsere Nachkommen am Reich kunftiglich uber kurtz oder lang der gulden oder silbernen Muntzen halben Enderung und andere Ordnung fürnemen geben und machen wurden, derselben gemelte Grevin zu Hoya, anstatt Ihrer Döchter

1) 1559.

2) Dieser Zusatz fehlt in der Abschrift, ebenfalls in der Stadt Lippstadt v. J. 1596 und auch in dem zweiten Rietbergischen Münzprivileg v. J. 1620, in das dieses erste Privileg wörtlich eingeschoben ist. Er fehlte also auch im Original. Da aber der Sinn ihn fordert, so ist er nach dem z. T. fast gleichlautenden Münzprivileg für die Grafschaft Holstein-Schauenburg v. 14. Aug. 1569 gemacht, das bei Weinmeister a. a. O. S. 35 ff. gedruckt ist.

Grevinnen zum Rittperge desgleichen auch Sie, die Döchter und dero Nachkommen an der Grafschaft Rittperg sich alsdann auch gemess und gehorsamblich halten. — Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prelaten, Graven, Freien Herrn, Rittern, Knechten, Heubtleuten, Landvoigten, Vitzthumben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Wir den Standts oder Wesens die sein ernstlich und vestiglich mit diesem Brive und wollen, das Sie gedachte Grevin zur Hoya sampt Ihren beiden Döchtern, Grevinnen zum Rittperg, und deren Nachkommen, Inhabern derselben Grafschaft an vorberurter Ihrer Freiheit des Muntzens auch dieser Unser Kaiserlichen Confirmation Bestetigung und Verneuerung nit hindern, noch irren, sondern Sie deren gernebigelichen gebrauchen, geniessen und gantzlich darbei bleiben lassen auch solche obgemelte guldene und silberne Muntzen, so Sie nach Inhalt angeregter Unserer und des Heiligen Reichs Ordnung und derselben gemess schlagen und muntzen werden in Ihrem Werth von Ihnen nemen und sie damit handeln lassen und hiewider nit thun noch des jemand anderm zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lib einem jeden sei, Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straf und darzu ein Peen, nemlich viertzig Mark lottigs Golts zu vermeiden, die ein jeder, so oft Er freventlich hiewider thette, Uns halb in Unser und des Reichs Kammer und den andern halben Teil gedachten Grevinnen von Rittperge und Ihren Nachkommen unnachlesslich zu bezallen verfallen sein solle. Mit Urkunt dits Briefs besigelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Insigel.

Geben in Unser Stadt Wien den achten Tag des Monats Februarii nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt funfzehen hundert und im neun und sechszigsten, Unser Reiche des Römischen im siebenden, des Hungarischen im sechsten und des Behemischen im zwanzigsten Jahre.

Maximilianus. Vice et nomine Reverendissimi Domini archicancellarii Moguntini V. Zasius. Ad mandatum sacrae Caesareae Maiestatis proprium P. Obernburger.

5. Münzmeisterbestallung vom 24. Septbr. 1615.

Wir Johann Graf und Herr zu Ostfriesland, Herr zu Esens, Stedesdorf und Wittmund tuen kund und bekennen für jedermennig öffentlich, dass Wir den ehrsamem und kunstreichen unsern lieben getreuen Georg Koenen zu unserm Münzmeister unser Grafschaft Rietberg gnädig auf- und angenommen haben, tuen auch solchs hiemit kraft dieses also und dergestalt, dass besagter Unser Münzmeister neben seinem Wardeyn zu Erhalt- und Fortsetzung unser von der Röm. Kaiserl. Majestät habenden Münzregalien Hoch- und Gerechtigkeiten sich bei Ausfertigung allerhand im hl. Röm. Reich und diesem hochlöblichen Kreis üblichen gangbaren Münzsorten den Reichs- und Kreisabscheiden dermassen treulich verhalten solle und wolle, daß er solchs sowohl vor besagtem Kreis bei den Probationstagen und sonsten, da es sich bühren möchte, mit beständigem Grund und genugsamen erheblichen Fugen zu verantworten wisse. Sodann neben seinen Gesellen und allen denjenigen, welche er zu besagtem Münzwesen und Arbeit gebrauchen wird, sich aller Ehr- und Redlichkeit also befleissigen, daß niemand über sie mit Fugen zu klagen habe auch zur recognition und geringfügiger Erkenntnis Uns jährlich auf Michaelis 200 Reichstaler in specie einlangen und unfehlbarlich liefern. Dagegen wollen wir mehrbesagten Unsern Münzmeister zu sampt seinen ehrlichen Münzgesellen in unsern Schutz und Schirm nehmen für Gewalt und Unrechte zu rechte verteidigen wider menniglichen, so viel dessen an Uns und sich gebühren wolle zudem mit einer freien Behausung in Unser Stadt Rietberg, so die Munz von alters geheissen neben dazu gehörigem Hof und Garten versehen und von allen land- und bürgerlichen Beschwerden gnädiglich befreien. Jedoch haben Wir Uns vorbehalten und tuen solchs hiemit, daß auf den Fall nach Umlauf dreier Jahre Wir über diesen Kontrakt länger nicht halten, sondern denselben alsdann aufheben und Unserm Münzmeister zeitlich aufkünden würden. Er alsdann, wann zuvörderst ihm zu angeregter Behausung notwendiglich angewandte Unkosten (die zur Münzexpedition gehörigen ausbeschieden) refundiert und erstattet wurden,

ohne einige Einrede wieder abziehen und Uns die Münze oder Wohnung einräumen auch diese Unsere Bestallung gegen Herauslangung des reversals wieder einliefern solle und wolle. Wir erklären Uns aber dahin da oft gemelter Unser Münzmeister sich Zeit der angedeuteten drei Jahre aller dieses unweislich verhalten und Wir unser Munz ferner selbstn nicht versehen lassen würden, er alsdann vor anderen bei gleichen Sachen und Verpflichtungen dabei gnädig manuteniert und gelassen werden solle.

Dessen zu wahrer Urkund und Festhaltung aller obgesetzter Punkte, so viel deren Uns betrifft, haben Wir diesen Brief mit Unserm vorgedruckten gräflichen Insiegel und eigener Handzeichnung bekräftigt. So geschehen auf Unserm Haus Rietberg den 24. September Anno 1615.

6. Münzprivileg vom 5. Mai 1620.

Wir Ferdinand der Andere von Gottes Gnaden Erwählter Roemischer Kaiser (usw. es folgen hier die sämtlichen Titel) Bekennen öffentlich und thuen kund allermänniglich, dass Uns der Edel Unser und des Reichs lieber getreuer Johann Grave zu Ostfriesland und Rittberg, Herr zu Esens, Stetesdorf und Wittmund in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, welchermaßen die Grafschaft Rittberg neben andern Ihren von Alters hergebrachten Herrlich- und Gerechtigkeiten, auch mit der Freiheit zu münzen versehen, und sich derselben mit Münzschlagen, deswegen denn zu Rittberg noch heut zu Tag ein Ausmüntzhaus vor Augen, gebraucht habe, In massen dan solche letztberührte Müntzfreiheit die Uns vorgenannter Grave Johann im glaubwürdigem Schein fürbringen lassen, von Weylandt, dem durchlauchtigsten Fürsten Herrn Maximilian dem Andern Roemischen Kaiser, Unsern geliebten Herrn und Vetter Christmiltisten Angedenkens Weylandt Agnesen geborner zu Bentheim und Steinfurth Grävin zu Hoya und Bruchhausen, als damals gewesene Vormünderin zweier Irer mit auch Weylandt Grave Johansen von Rittberg, Ihrem Ehwüst erworbnen Töchter Grävin zu Rittberg gnädiglich confirmirt und bestätigt worden, wie der Inhalt nachfolgender Massen inserirt und begriffen steht, und also lautet (es

folgt wörtlich die Urkunde v. 8. Februar 1569): Und Uns darauf obbemeldeter Grave Johann zu Ostfriesland und Rittberg demüthiglich angeruffen und gebetten, das Wir als jetzt regierender Roemischer Kaiser obberürte Münzfreiheit gleichergestalt zu confirmiren und zu bestetten gnädiglich geruhten, des haben Wir angesehen solch gedachts Graf Johansen gehorsamb zimblich bitt, und darumb mit wohlbedachtem Müth, gutem Rath und rechter Wissen vorangeregte Müntzfreiheit als Roemischer Kaiser gnädiglich confirmirt und bestettet, confirmiren und bestetten dieselbe auch hiermit von Roemischer Kaiserlicher Machtvollkommenheit, wissentlich in Kraft dies Briefs, was Wir von Rechts und Billigkeit wegen daran zu confirmiren und zu bestetten haben sollen und mögen. Und meinen, setzen und wollen, das obinserirte Müntzfreiheit in allen und jeden ihren Worten, Punkten, Clauseln, Artikeln, Zuhaltungen, Meinungen und Begreifungen kräftig und mächtig sein, stets vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden solle von allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem heiligen Reich, an Unsern und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich. Und gepietten darauf allen und jeden, Churfürsten, Fürsten, Geystlichen und Weltlichen Prälaten, Graven, Freien Herren, Rittern, Knechten, Heuptleuten, Landvögten, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Standts oder Wesens die sein ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, das sie obgedachten Graven in Rittberg an obbestimmter Müntzfreiheit und dieser Unser Kaiserlichen Confirmation nit irren, noch hintern, sondern Ihne bei solcher von Unser und des Reichs wegen vestiglich handhaben, schützen und schirmen, deren gerechtiglich gebrauchen, geniessen und gänzlich dabei bleiben lassen, auch hierwider nichts thuen, handeln oder furnemen, noch des Jemand anderm zu thun gestatten, in kein Weiss als lieb einem Jedem sei Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straf, und darzu die Poen so in vorbemeltem Unser

Herrn und Veters Kaiser Maximiliani Freiheit begriffen zu vermeiden.

Mit Urkunde diefs Briefs besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Insiegel. Geben in Unser Stadt Wien den fünften Tag des Monats May, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt Sechszehn Hundert zwanzig, Unserer Reiche des Roemischen im Ersten, des Hungarischen im Andern und des Behemischen im dritten Jahre.

Ferdinand. Vice R^{mi} Dⁿⁱ Jo. Schwikkardi archicancellarii et El. Mog. V. Z. Ad mandatum sac. Caes. Maiestatis proprium L. Lucherm.

7. Kontrakt des Grafen Johann IV. v. Rietberg mit dem Münzmeister Kaspar Hoffmann vom 7. Juli 1651.

Ich Kaspar Hoffmann beurkunde hiermit, daß auf gnädiges Erfordern des Hochgebornen Grafen und Herrn Johann Graf und Herr zu Ostfriesland und Ritberg, Herr zu Esens, Stedendorf und Wittmund und Mellwig dero Kaiserl. Majest. in Hispania Kriegs Rath und Oberst Ich mich bei dero zum Müntzmeister eingelassen und dabei verpflichtet, daß ich mich allererst allhero nach dem Ritberg verfügen und zuvörderst den Anfang an ganze halbe und Orts-Taler, die Mark der für 12 Groschen schlagen und verfertigen solle und wolle. Urkundlich meiner eigenen Hand Unterschrift.

Ritberge, den 7. Juli 1651.

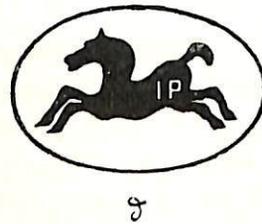
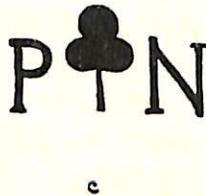
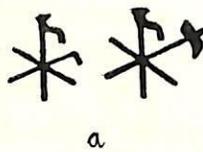
Kaspar Hoffmann, Münzmeister.

8. Münzedikt des westf. Kreises v. J. 1695. § 1.¹⁾

Dassweilen impraktikabel zu sein scheint, zu einer Ausmünzung vermoeg der alten Reichsordnung nach dem inner- und eusserlichen Wert diess — und auf einmal zu gelangen, dafs dahero die auf den Leipziger Fufs ausgeprägte und davor mit dem Zugh gezeichnete Guldiner noch zur Zeit zu toleriren und unter denen erst-

1) Nach einem Druck im Kgl. Staatsarchiv zu Münster i. W.

lich der gesambten Churfürsten des Reichs, 2. des westfälischen Kreises Fürsten und Directoren, 3. Königl. Dennemarkische, 4. Bischöfl. Paderbornisch und Osnabrückische, 5. Lüneburg-Zell- und Hannoverische, 6. Stadt Kollnische und Frankfurter Guldiner ohne absonderliche Stempelung, alle übrige von anderen dieses Kreises Ständen und sonsten auf mehrgedachten Leipziger Fuß geprägte und dafür gut gefunden auch die bisshero gang und gebige aber in gemeinen Verkehrung sowoll, als auch absonderlich in allen Wechseln und anderen Zahlungen in obged. Churköln. und westf. Kreises Landen in gleichem Preis reciproce dergestalt und anders nicht anzunehmen und zu geben sei, wan selbige zuvordrist mit des Kreises Nebenzeichen durch den Generalwardein vermoeg dieserthalben anno 1688 ausgefertigt ihme nachmals mitgeteilter instruction marquirt sein werden; hingegen solle alle anderen unter dem Leipziger Fuß geprägte Guldiner und Münzsorten, wie nicht weniger die mit gewissen numeris marquirte und taxirte Guldiner in keinem Handel und Wandel Einnahm noch Ausgab unter Straf der Confiscation geduldet werden, diejenigen auch, deren annoch bei sich hätten, sub eadem poena schuldig sein, selbige des Orts Obrigkeit von dero Commitirten gegen dafür empfangenen proportionirten Wert in anderem zugelassenen Geld zuzubringen.



Verschiedene Münzmeisterzeichen in vergrößelter Wiedergabe.



Nr. 9.

Nach Grote, Mzst. IV. 10.

IV. Beschreibung der Münzen¹⁾.

Graf Johann I. 1481—1516.

- | | | |
|-----|------|---|
| *1. | 1511 | Halb-Schilling. <i>Vf.</i> In einem Perlkreise der Adler von Rietberg, vor dessen Schnabel ein Ringel. Umschrift in einem Perlkreise †MOR°COMITS°IOHIS°D°RÆDBR. <i>Rf.</i> In einem oben und unten durchbrochenen Perlkreise der hl. Johannes mit dem Lamme, von vorn, mit Nimbus, innerhalb eines Reifes von kleinen Bogen. Umschrift in einem Perlkreise °SANT°IOHÆ-S-BAPTIT°1711. Dm. 24 mm. Gw. 1,64 gr. (Berlin.) |
| 2. | 1513 | Halb-Schilling. <i>Vf.</i> wie eben. <i>Rf.</i> wie eben, nur °SARC°IOHÆ-S-BAPTIS 171Z. Dm. 24 mm. Gw. 1,42 gr. (Berlin.) |
| *3. | 1512 | Witte. <i>Vf.</i> In einem Perlkreise Mauer mit Tor, darüber drei Türme; im Tore schräg-rechts-gelehnter Wappenschild mit dem Adler. Umschrift in einem Perlkreise † IOHIS' °DÆ °RÆDBERG °151Z. |

1) Die auf den Tafeln abgebildeten Stücke sind durch einen Stern hervorgehoben,

- Rf.* In einem Perlkreise befußtes schwebendes Kreuz. Umschrift in einem Perlkreise $\dagger \Omega O \Omega \circ C O \Omega I T I S \circ I O \Omega I S R \Omega$.
- Dm. 18 mm. Gw. 1,08 gr. (Berlin.)
- *4. O. J. 2 P f e n n i g - S t ü c k .
- Vf.* In einem Perlkreise großer Bogen, darüber drei Türme. Im Bogen Wappenschild mit dem Adler. Jederseits zwei übereinanderstehende Ringel.
- Rf.* In einem Perlkreise der hl. Petrus, von vorn, in halber Gestalt mit Nimbus, rechts den Kreuzstab, links den Schlüssel; vor ihm Wappenschild mit Adler.
- Dm. 16 mm. Gw. 0,35 gr. (Berlin.)
- *5. O. J. E i n s e i t i g e r P f e n n i g .
- In einem Perlkreise Wappenschild mit Adler (an Stelle des Schwanzes ein R), über dem Schilde $\circ I \circ$, zu beiden Seiten 2 übereinandergestellte Ringel.
- Dm. 14 mm. Gw. 0,30 gr. (Berlin.)
- G r a f O t t o . 1516—1535.
I. 1516—1525.
- 6a. O. J. D o p p e l s c h i l l i n g e .
- Vf.* In einem oben, unten, rechts und links durchbrochenen Perlkreise ein Blumenkreuz, auf dessen Mitte innerhalb eines kleinen Perlkreises Wappenschild mit Adler. Umschrift in einem Perlkreise $\circ \text{OTTO} - \text{GRAV} - \circ \text{ERET} - \circ \text{BERG} -$.
- Rf.* In einem oben und unten durchbrochenen Perlkreise und einem Schlingenkreise der hl. Johannes mit dem Lamme, von vorn, mit Nimbus. Unten ein breiter Ausschnitt, darin ein Wappenschild mit Adler zwischen zwei Ringeln; in jeder Ecke des Ausschnitts drei Ringel. Umschrift in einem Perlkreise $\circ \text{MORETA} \circ \Omega - O' \circ \text{RITBER} \circ$.
- Dm. 30 mm. Gw. 3,67 gr. (Berlin.)

- *6b. — *Vf.* ° OTTO ° — ° GRAV ° — ° ETO ° — ° RITB' ° —.
Rf. ° MORETA ° R — O' RITBER' —.
 Dm. 30 mm. Gw. 3,09 gr. (Berlin.)
- *7. 1519 Viertel-Schilling.
Vf. In einem Perlkreise der Adler. Umschrift in einem Perlkreise ⌘ OTTO ° COMŒS ° D ° RIDBORG'.
Rf. In einem Perlkreise Krone von unten. Umschrift in einem Perlkreise ⌘ CIVITAS ° RIDBORG' ° 1 ° 5 ° 1 ° 9.
 Dm. 19 mm. Gw. 1,1 gr.—0,804 gr. (Berlin.)
- *8. O. J. Einseitiger Pfennig.
 In einem Perlkreise doppeltgeschwänzter schreitender Löwe. Umschrift in einem Perlkreise ¥ OTTO COME RITBE.
 Dm. 15 mm. Gw. 0,35—0,36 gr. (Berlin.)
 II. 1525—1535.
9. O. J. Viertel-Taler.
Vf. In einem oben und unten durchbrochenen Perlkreise behelmter Wappenschild mit Adler. Umschrift in einem Perlkreise OTTO GRAVE = · RITBER E'. S'.
Rf. In einem Perlkreise Brustbild des Grafen mit Pelzmütze von rechts. Umschrift in einem Perlkreise DNVS · SIT · LWDANIDVS · IN · ETN ·.
 Dm. 30 mm.
 (Nach der Sammlung rarer und merkwürdiger Gold- und Silbermünzen 2. Forts. 29 bei Grote, Mzst. IV. S. 319. 5 Taf. 10. 10. — Madai 4353.)
 abg. oben S. 337.
- *10. O. J. Einseitiger Heller.
 In einem Perlkreise vierfeldiger Wappenschild mit dem Rietbergischen Adler als Mittelschild (1 und 4 Bär von Esens, 2 und 3 Wittmunder Peitschen). Über dem Schilde ° R °.
 Dm. 13 mm. Gw. 0,18—0,33 gr. (Berlin: verschiedene Stempel.)

Gräfinnen Irmgard und Walburg.
1563—1576.

- *11. 1567 Taler.
Vf. In einem Perlkreise großer, längsgeteilter, deutscher Wappenschild mit dem Adler und dem gevierten Wappen von Esens (Bär) und Wittmund (2 gekreuzte Peitschen) zwischen 2 Ringeln; darüber ⌘ 1567 ⌘, darunter 2 Röschen. Umschrift in einem Perlkreise MO ⌘ NO ⌘ ARG ⌘ ERME ⌘ WOL ⌘ RITP ⌘ ESE ⌘ STE ⌘ WIT
 Krone.
Rf. In einem oben unterbrochenen Perlkreise unter einer Krone der Doppeladler mit dem Reichsapfel auf der Brust. Umschrift in einem Perlkreise ⌘ MA XIMILIA ⌘ II ⌘ IMP ⌘ AVG ⌘ P ⌘ F ⌘ DECRETO ⌘.
 Dm. 43 mm. Gw. 28,8—29,15 gr.
 (Normalgew. 29,226 gr). Sammlung des Herrn
 Geheimrat W. Vogel-Chemnitz
- *12. 1567 6 Albus - Stück.
Vf. wie eben, nur 1567 und ohne die Röschen unter dem Schilde ·MO° NO° ARG° ERM° WOL° RITP°
 E° S° W°.
Rf. wie eben, nur MAXI° II° ROM° —° IMP° SEM°
 AVGV.
 Dm. 28 mm. Gw. 4,21 gr. (Berlin.)
 (Normalgew. 4,54 gr).
- *13. 1567 1½ Albus - Stück.
Vf. wie eben, nur über dem Schilde ein Ringel.
 ⌘ MO° NO° ARGE° RITPER 1567.
Rf. wie eben, nur ·MAXI·II·ROM·IMP·SEM·AV·

Dm. 22 mm. Gw. 1,63 gr. (Samml. Dr. A. E.
Ahrens-Hamburg.)
(Normalgew. 1,798 gr).

14. O. J. H o h l p f e n n i g.
Adler über Mühleisen im Schilde, darüber R.
(Das Stück ist nicht mit völliger Sicherheit
hier anzusetzen.)



Nach dem Original in der städtischen Münzsammlung zu Bielefeld.

G r a f J o h a n n I I I . v o n O s t f r i e s l a n d .

1601—1625.

- *15. O. J. 1 ½ f a c h e r G o l d g u l d e n .
Vf. Dreifach behelmter, zweimal gespaltener Wappenschild mit Wappen von Rietberg, Ostfriesland und Esens—Wittmund (letzteres quadriert) mit Vliesordenskette. Umschrift in einem Perlkreise · M O : N : A V R . . . — · I · G · V · H · Z · V · O : R —
Rf. In einem Perlkreise der Reichsadler mit Reichsapfel unter einer Krone. Umschrift in einem Perlkreise MATH · I · D · G · E L · R O · I M P · S E M · A V G
Dm. 24 mm. Gw. 4,45 gr.
(Normalgew. 4,87 gr.)
(Sammlung des Herrn E. Lejeune zu Frankfurt a. M.)
- *16. O. J. G o l d g u l d e n .
Vf. vom gleichen Typus wie das voraufgehende Stück.
Rf. · M A T T H I · D · G · R O · I M P · S E M · A V G V S · —
Dm. 22 mm. Gw. 3,15 gr. (Normalgew. 3,248 gr.)
(Kaiserliches Münzkabinett in Wien.)

17. 1621 | dicker Doppeltaler.
 Vf: Dreifach behelmter, zweimal gespaltener Wappenschild. * — IOAN * CO * ET * D — * FR * OR * ET * RITP *
 Rf: Gekrönter Doppeladler zwischen 1—6Z—1 Umschrift in einem Perlkreise * FERD * II * D * G * EL * RO * IM * SEM * AVG *
 Sammlung Rainer-Helbing 1903, nr. 11969.
 Sammlung Wilmersdörffer — J. Hamburger 1907 — nr. 9704.
18. 1616 | Taler. I. Art. (— 1619)
 Vf: In einem oben durchbrochenen Perlkreise drei nebeneinanderstehende dreifach behelmte Wappenschilde (1 u. 3 span., 2 franz.) mit Wappen von Rietberg, Ostfriesland und Esens—Wittmund (letzteres quadriert). Umschrift in einem Perlkreise IOAN . COM . E . — DO . FRI . OR . E . R . —
 Rf: In einem oben unterbrochenen Perlkreise der Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust unter einer Krone. Zu den Seiten der Fänge 16—16. Umschrift in einem Perlkreise MATTIAS . I . D . G . ROMAN . IMPER : SEM : AUGU : —
 (D. J. Madai, vollst. Thaler Cabinet 4332, Abdruck im Museum zu Emden.)
- *19a. 1618 | Vf: neben dem mittleren Helme 1—6/1—8 Umschrift · IOAN : COM : ET : DO : FRI : OR · ET : RIT · —
 Rf: ohne die Jahrzahl. Umschrift · MATHI · I · D · G · RA · ROMAN · IMPE · SEM · AVGV · Mzz. a. —
 Gew. 28,3 gr.
 (Madai 4333. — Samml. des Herrn Geheimrat W. Vogel-Chemnitz.)
- 19b. — | Vf: Umschrift IOAN . COM . E . DO . FRI . OR . ET . RIT . —
 Rf: Umschrift MATHI . I . D . GRA . ROMAN . IMPE . SEM . AVG . —

- II. Art. (1619—1625)
20. 1621 *Vf.* Dreifach behelmter, zweimal gespaltener Wappenschild mit Adler, Harpyie und dem gevierten Wappen von Esens und Wittmund in einer Vliessordenskette. Umschrift in einem Perlkreise IOAN*COM*ET*D—*FR*OR*ET*RITP*—
Rf. In einem oben unterbrochenen Perlkreise der Reichsadler mit Reichsapfel unter einer Krone zwischen 1—6/Z—1. Umschrift in einem Perlkreise FERDI ∴ I . I . D : G ∴ EL ∴ ROM ∴ IMP ∴ SEM ∴ AVGV —
- *21. 1625
Rf. 1—6/Z—5.
 Gew. 28,6 gr,
 (Sammlung des Herrn Dr. A. E. Ahrens-Hamb.)
- *22. O. J. *Vf.* derselbe Stempel.
Rf. ohne Jahrzahl. Umschrift *FER*II*D*G*EL*RO*IM*SEM*AVG*— Geprägt 1625.
 (Landesmuseum zu Münster i. W.)
23. 1621 *Vf.* anderer Stempel.
Rf. zu den Seiten des Kopfes und der Fänge 1—6/Z—1
24. O. J. *Vf.* IOAN . CO . E . D . — FR . OR . ET RITP . —
Rf. aber ohne die Jahrzahl. Umschrift FER . II . D . G . EL . RO . IM . SEM . AVG —
- Viertel-Taler.
- *25a. 1619 *Vf.* In einem oben durchbrochenen Perlkreise gekrönter, verzierter, gevierter span. Wappenschild (1 Adler, 2 Harpyie, 3 Peitschen, 4 Bär). Umschrift in einem Perlkreise IO . CO . ET DO . FRI . OR . ET RIT
Rf. In einem oben durchbrochenen Perlkreise der Reichsadler unter einer Krone, daneben 16—19 Umschrift in einem Perlkreise MAT . I . D . G . ROM . IMSEM . AVG . —

- 25b. — *Vj.* IOH. COM. ET DO. FR. OR. ET RI. —
Rf. MAT. I. D. G. ROM. IMSEM. AVGV. —
- 25c. — *Vj.* wie No. 25a.
Rf. FERD. II. D. G. RO. IMP. SEM. AVG —
 Zwölf tel-Taler.
- 26a. 1619 *Vj.* In einem oben und unten durchbrochenen Perlkreise gekrönter, verzierter, gevierter span. Wappenschild mit Adler, Harpyie, gekr. Peitschen und Bär. Umschrift in einem Perlkreise IOH CO ET · DO · FRI · OR · ET · RIT · —
Rf. In einem oben durchbrochenen Perlkreise der Reichsadler mit Reichsapfel, darin 1Z unter einer Krone, zu deren Seiten 16—19. Umschrift in einem Perlkreise MAT · D · G · ROM · IM · SEM · AVG —
- 26b. — *Vj.* IOH CO ET DO F. OR. ET RIT —
Rf. MAT. I. D. G. ROM. IM. SEM. AV. —
- 26c. — *Vj.* IOH. CO ET. DO. FR. OR. ET. RIT. —
Rf. FERD. I. I. D. G. RO. IMSEM. AV. —
- 26d. — *Vj.* IOH · CO ET · DO · FRI OR · ET · RIT · —
Rf. ohne Wertzahl. MAT · I · D · G · ROM · IM · SEM · AVG —
- 26e. — *Vj.* IOH · CO · ET · DO · FRI · OR · ET · RIT · —
Rf. ohne Wertzahl. FPR · II · DG ROM · IM · SEM · AV —
- 27a. 1619 Schreckenberger.
Vj. In einem oben und unten durchbrochenen Perlkreise gekrönter gevierter span. Wappenschild mit Adler, Harpyie, gekr. Peitschen und Bär. Umschrift in einem Perlkreise IOH · CO · ET · DO · FRI · OR · ET · RIT · —
Rf. In einem oben durchbrochenen Perlkreise der Reichsadler unter einer Krone, zu deren beiden Seiten 1 · 6 — 1 · 9. Umschrift in einem Perlkreise MAT · I · D · G · ROM · IM · SEM · AVG · —

- 27b. — *Vf.* IOH · CO · ET · DO · FRI · OR · ET · RI —
Rf. MATI · D · G · ROM · IM · SEM · AV · —
 1 · 6 · — · 1 · 9
- 27c. — *Vf.* IOH CO ET · DO FRI OR · ET · RIT · —
Rf. FER · I · I · D · G · RO · IM · SEM · AVG · —
- *28. 1619 *Vf.* IOH · CO · ET · DO · FR · OR · ET · RIT · —
Rf. FERD · I · I · D · G · RO · IM · SEM · AVG · —
 Klippe von 30 mm Seitenlänge. Gw. 10,80 gr.
 (Kaiserliches Münzkabinett in Wien.)
 Adlerschillinge. I. Art.
- *29a. 1617 *Vf.* In einem oben durchbrochenen Perlkreise ge-
 krönter verzierter 6feldiger Wappenschild (1 Har-
 pyie, 2 Adler, 3 u. 6 Bär, 4 u. 5 gekreuzte
 Peitschen) zwischen 1—6/1—7 auf Andreaskreuz,
 das in die Umschrift hineinragt. Umschrift in
 einem Perlkreise ∴ IO · CO · — E · DO · F · — O ·
 ET · R — ITER ∴ —
Rf. In einem oben durchbrochenen Perlkreise der
 Reichsadler, über dessen Flügeln 2 Sternchen
 unter einer Krone. Umschrift in einem Perlkreise
 MATTIAS · I · RO · I · SE · AUGUS · —
- 29b. — *Vf.* IO · CO · E · — D · F · O · E · — RITBE · —
Rf. ★ MATTIAS · I · RO · IM · SE · AUGU —
 II. Art.
30. 1617 *Vf.* wie No. 29a, ohne Andreaskreuz und Jahrzahl.
 IOH · COM · ET · DO · FR · OR · ET · RITBER —
Rf. In einem oben durchbrochenen Perlkreise der
 Reichsadler unter einer Krone, zu deren Seiten
 16—17. Umschrift in einem Perlkreise MATHI ·
 D · G · ROMAN · IMP · SEM · A · —
31. 1618 *Vf.* IOH · COM · ET · DO FRI OR · ET · RI · —
Rf. 16—18 Umschrift MAT · I · D · G · ROM · IM · SEM ·
 AVGVS · —
- 32a. 1619 *Vf.* IO · (···) ET · DO · FRI · OR · ET · RIT · —
Rf. — · 19 MAT · I · D · G · ROM · IM · SEM · AV —

- 32b. — *Vj.* · IOH · CO · E (···) F · OR · ET · RIT. —
Rf. 1 · 6 · — 1 · 9 · MATI · D · G · RO · IM · SEM · AV · —
- 32c. — *Vj.* IOH · COM · ET · DO · FR · OR · ET · RI. —
Rf. 16—19 MATT · D · G · ROM · IM · SEM · AVGV —
- *33. O. J. *Vj.* · IOH · CO · ET · DO · FR · OR · ET · RITBERG : —
Rf. · MATHI · D · G · ROM · IMP · SEMP · AVGVST · —
 Klippe von 32 mm Seitenlänge. Gw. 11 gr.
 (Sammlung des Herrn Dr. med. A. E. Ahrens-
 Hamburg.)
34. O. J. *Vj.* In einem oben durchbrochenen Perlkreise gekrönter 6feldiger Wappenschild (1 Harpyie, 2 Adler, 3 u. 6 Bär, 4 u. 5 Peitschen). Umschrift in einem Perlkreise *IO:CO:E:DO:FR:O:ET:RITBE*—
Rf. In einem oben und unten durchbrochenen Perlkreise Reichsadler unter einer Krone mit ·:· über jedem Flügel. Umschrift in einem Perlkreise MATTIAS · I · R. — O · I · SE · AUGUS · —
- 35a. 1619 *Vj.* In einem oben durchbrochenen Perlkreise gekrönter, verzierter, gevierter span. Wappenschild mit Adler, Harpyie, Peitschen und Bär. Zu den Seiten des Schildes ein Sternchen. Umschrift in einem Perlkreise · IOH · CO · ET · DO · (verwischt) · RIT · —
Rf. In einem oben durchbrochenen Perlkreise der Reichsadler mit Apfel unter einer Krone, zu deren Seiten 1 · 6 · — 1 · 9 · Umschrift in einem Perlkreise FERD · I · I · D · G · RO · IM · SEM · AV · —
- 35b. — *Vj.* · IOH · CO · ET · DO · FR · OR · ET · RIT · —
Rf. FER · II · D · G · ROM · IM · SEM · AV · 16—19
- 35c. — *Vj.* · IOH · CO · ET · DO · FRI · OR · ET · RIT · —
Rf. MATI · D · G · ROM · IM · SEM · AV · 1 · 6 · — 1 · 9

Neuere Fürstengroschen.

Diese aus der Kipperzeit stammenden Stücke zu $\frac{1}{21}$ Taler, die keine Jahreszahl tragen, zeigen ein äußerst rohes Gepräge. Der Durchmesser beträgt 26—28 mm und das Gewicht 1,9—2,7 gr. I. Art.

- 36 a. — *Vf.* In bogiger Einfassung die durch eine vertikale Linie getrennten Wappen von Rietberg und Ostfriesland, darüber Mzz. a. Umschrift in einem Perlkreise LANTMVNTZ·XXI·ZVM·DALER —
Rf. In einem Perlkreise der Reichsadler mit Reichsapfel, darin ZI. Umschrift in einem Perlkreise FERD·II·D·G·ROM·IM·SEM·AVGV·
- 36 b. — *Vf.* ·LANTMVNTZ·XXI·ZVM·DALER· —
Rf. FERD·II·D·G·ROM·IM·SEM·AVGV·
- 36 c. — *Vf.* ohne Mzz. ·:·LANTMVNTZ····ZVM·DALER —
Rf. ERD·II·D·G·ROM·IM·SEM·····
- 36 d. — *Vf.* ohne Mzz. LANTMVNTZ·XXI····DALER·
Rf. ···RD·II·D·G·ROM·IM·SEM·AV —
- *36 e. — *Vf.* ohne Mzz. ·:·LANTMVNTZ·XXI·ZVM·DALER·
Rf. FERD·II·D·G·ROM·IM·SEM·AVG·
- 36 f. — *Vf.* ohne Mzz. LANTMVNTZ·XXI·ZVM·DALER· —
Rf. wie 36 e.
- 36 g. — *Vf.* wie 36 e.
Rf. In einem oben durchbrochenen Perlkreise der Reichsadler mit Reichsapfel, darin IZ unter einer Krone. Umschrift in einem Perlkreise FERD·II·D·G·ROM·IM·SEM·AV· — Zwitter. Stempel der *Rf.* ist der der älteren Fürstengroschen. (Vgl. No. 65 a.)
 II. Art.
- 37 a. — *Vf.* In bogiger Einfassung die durch eine vertikale Linie getrennten Wappen von Rietberg und Ostfriesland, darüber Mzz. a. Umschrift in einem Perlkreise ·IOH·COM·ET·DO·FRI·OR·ET·R —

- Rf.* In einem Perlkreise der Reichsadler mit Reichsapfel, darin **ZI**. Umschrift in einem Perlkreise
 ∴ LANTMVNTZ·XXI·ZVM·DALER —
- 37b. — *Vf.* ·IOH·COM·ET·D·FRI·OR·ET·RIT· —
Rf. ∴ RITP·LANTMVNZ·XXI·ZV·R·DALER
- 37c. — *Vf.* ·IOH·COM·ET·DO·FRI·OR·ET·RITP· —
Rf. RITP·LANTMVNZ·XXI·ZV·R·DALER. —
- *37d. — *Vf.* ·IOH·COM·ET·DO·FRI·OR·ET·RIT· —
Rf. ∴ RITP·MVNTZ·XXI·ZVM·R·DALER. —
- 37e. — *Vf.*
Rf. ∴ RITP·LANTMVNZ·XXI·ZV·R·DALER —
- 37f. — *Vf.* ·IOH·COM·E·T·DO·FRI·OR·ET·RIT· —
Rf. ∴ LANTMVNTZ·XXI·ZVM·DALER —
- 37g. — *Vf.* IOH·COM·ET·DO·FRI·OR·ET·RITP· —
Rf. ∴ RITP·MVNTZ·XXI·ZVM·R·DALER —
- 38a. — III. Art.
Vf. In bogiger Einfassung die durch eine vertikale Linie getrennten Wappen von Ostfriesland und Rietberg, darüber **Mzz. a**. Umschrift in einem Perlkreise IOH COM ET·DO·FRI·OR·ET·RITP —
- 38b. — *Rf.* In einem Perlkreise der Reichsadler mit Reichsapfel, darin **ZI**. Umschrift in einem Perlkreise
 RITP·LANTMVNZ·XXI·Z·V·R·DALER·∴ —
Vf. IOH CO·ET·DO·FRI·OR·ET·RITP —
Rf. RITP·LANTMVNZ·XXI·(· · ·)·R·DALER·∴
39. — IV. Art.
Vf. In einem längsgeteilten span. Schilde Wappen von Rietberg und Ostfriesland. Umschrift in Perlkreise  LANTMVNTZ·XXI·ZVM·DALER. —
Rf. In einem Perlkreise der Reichsadler mit Reichsapfel unter einer Krone. Umschrift in einem Perlkreise ·FERD·II·D·G·ROM·IM·SEM·AVGV· —

40.

V. Art.

Vf. Gekrönter gevierter span. Wappenschild mit Adler, Harpyie, Peitschen und Bär. Umschrift in einem Perlkreise.

. L MVNTZ · ZI · ZVM (verwischt) R —

Rf. In einem oben durchbrochenen Kreise der Reichsadler mit Reichsapfel, darin IZ unter einer Krone. Umschrift in einem Perlkreise.

. FERD · II · D · G · ROM · IM · SEM · AV . —

(Kaiserliche Eremitage zu St. Petersburg.)

55e.



52a.



56k.



41a.

55e.

46c.

49a.

63.

49a.

59b.

Apfelgroschen.

Apfelgroschen wurden unter dem Grafen Johann III. wahrscheinlich nur bis zum Jahre 1620 geschlagen. Der Auktionskatalog Ad. Hess Nachfolger Frankfurt a. M. 19. XI. 1903 erwähnt unter No. 5691 einen Rietberger Groschen v. J. 1622. Diese Angabe beruht, wie dem Verfasser mitgeteilt wurde, auf einem Irrtume; das Stück war vom Jahre 1620.

Der Durchmesser der Groschen beträgt bis zum Jahre 1618 etwa 19—18 mm, 1619 und 1620 nur 17—15 mm. Das Gewicht beträgt bis 1618 durchschnittlich 1,3 gr, 1619 etwa 0,9 gr und 1620 nur 0,7 gr.

Nach den Vorderseiten haben wir 10 Arten zu unterscheiden. Die Rückseite ist bei allen folgende: In einem oben durchbrochenen Perlkreise Reichsapfel mit Blumenkreuz; in der unteren Hälfte des Apfels Z4, zu den Seiten des Kreuzes die Jahrzahl. Umschrift in einem Perlkreise. Bei den Groschen o. J. 1620 fehlt der Innenperlkreis.

I. Art.

- †41a. 1615 *Vf.* Zweifach behelmter, deutscher Wappenschild mit Harpyie und Adler, den Innenperlkreis und die Schrift oben und unten durchbrechend. Umschrift in einem Perlkreise

· IO · C · E · D · — · F · O · E · R I . —

Rf. MAT · I · RO · IM · S · A · 16—15.

b. *Vf.* IO · C · E · D — F · O · E · R I . —

Rf. MAT · I · RO · IM · S · A · 16—15.

II. Art.

- †42a. 1616 *Vf.* Adler und Harpyie in bogiger, schildähnlicher Einfassung, durch eine vertikale Linie getrennt, darüber 2 Punkte und Mzz. a. Innenkreis unten angedeutet. Umschrift in einem Perlkreise.

· IO · CO · ET · DO · F · OR · ET · R I · —

Rf. MAT · I · D · G · R · IM · S · A · 16—16.

b. — *Vf.* · IO (verwischt) DO · FOR · ET · R I T · —

Rf. MAT · I · (verwischt) O · IM · S · AV 16—16.

c. — *Vf.* · IO · CO · ET · DO · F · OR · ET · R I T B · —

Rf. MAT · I · D · G · RO · IM · S · AV: 16—16.

*43. — *Vf.* · IO · CO · ET · DO · F · OR · ET · R I T B · —

Rf. MAT · I · D · G · RO · IM · S · AV: 16—16.

Klippe vom Stempel des Groschens Nr. 42a mit 23 mm Seitenlänge.

- 44a. 1617 *Vf.* · IO · CO · ET · DO · F · OR · ET · RIT —
Rf. MAT · D · G · RO · IM · S · A · 16—17.
- b. — *Vf.* wie eben.
Rf. MAT · I · D · G · RO · IM · S · A · 16—17.
- c. — *Vf.* · IO · CO · ET · DO · F · OR · ET · RIT · —
Rf. MAT · I · D · G · RO · IM · A · 16—17
- d. — *Vf.* IO · CO · ET · DO · F · OR · ET · RITB · —
Rf. wie 44b.
- e. — *Vf.* · IO · CO · ET · DO · F · OR · ET · RIT · —
Rf. MAT · I · D · G · RO · I · S · A 16—17
Bei den folgenden Stücken fehlen die beiden Punkte.
- 45a. 1616 *Vf.* · IO · CO · ET · DO · F · OR · ET · RIT · —
Rf. MAT · D · G · RO · IM · S · AV · 16—16
- b. — *Vf.* · IO · CO · ET · DO · F · ET · RIT · —
Rf. MAT · I · D · G · RO · IM · S · A · 16—16
- c. — *Vf.* IO · CO · ET · DO · FR · OR · ET · RIT · —
Rf. MAT · D · G · RO · IM · S · A · 16—16
- d. — *Vf.* · IO · CO · ET · DO · F · OR · ET · PIT —
Rf. MAT · D · G · RO · IM · S · AV 16—16
- 46a. 1617 *Vf.* IO · CO · ET · DO · F · OR · ET · RI · —
Rf. MAT · D · G · RO · IM · S · AV · 16 — · 17
- b. — *Vf.* IO · CO · ET · D · F · OR · ET · RI · —
Rf. wie No. 45c, nur · 1 · 6 — · 1 · 7
- †c. — *Vf.* · IO · CO · ET · DO · F · OR · ET · RI · —
Rf. MAT · I · D · G · RO · IM · S · A · 16—17
- d. — *Vf.* · IO · CO · ET · DO · F · OR · ET · RI · —
Rf. MAT · D · G · RO · IM · S · A · 1 · 6 — · 1 · 7
- 47a. 1618 *Vf.* IO · CO · ET · DO · F · OR · ET · RITBE · —
Rf. MAT · D · G · RO · IM · S · AV 16—18
- b. — *Vf.* IO · CO · ET · DO · F · OR · ET · RIT · —
Rf. MAT · D · G · RO · IM · S · A · Mzz. a 16—18
- c. — *Vf.* wie 47b, nur ET.
Rf. wie 47b, doch ohne Mzz. a.
- d. — *Vf.* · IO · CO · ET · D · F · OR · ET · RI · —
Rf. MAT · D · G · RO · IM · S · A · 16—18.

- e. — *Vf.* IO · CO · ET · DO · F · OR · ET · RI · —
Rf. MAT · I · D · G · RO · IM · S · A · 16—18
- 48a. 1619 *Vf.* IO · CO · ET · D · F · OR · ET · RI · —
Rf. MAT · D · G · R · IM · S · A · 1'6'—1'9'
- b. 1619 *Vf.* wie 48 a.
Rf. FER · I · I · D · G · R · I · S · A · 1'6'—1'9'.
- c. — *Vf.* IO · CO · ET · D · F · OR · ET · RIT · —
Rf. MAT · D · G · RO · IM · S · A · 16'—19'.
- d. — *Vf.* IO · CO · ET · D · F · OR · ET · RIT · —
Rf. FER · II · (····) S · A · 1'6'—1'9'.
- e. — *Vf.* wie 48 c.
Rf. wie 48 b, nur 16'—19'.
- f. — *Vf.* wie 48 e.
Rf. wie 48 e, nur 1'6'—1'9'.
- †49a. 1620 *Vf.* IO · CO · ET · D · F · OR · ET · RI · —
Rf. FER · II · D · G · 1'6'—Z'0.
- b. — *Vf.* IO · CO · ET · D · FOR · ET · RIT · —
Rf. FER · I · I · D · G · R · 1'6'—Z'0'
- c. — *Vf.* IO · CO · ET · D · FO · ET · R · —
Rf. FER · II · DG 16—Z0.
 III. Art.
- 50a. 1616 *Vf.* Harpyie und Adler in bogiger, schildähnlicher
 Einfassung, durch eine vertikale Linie getrennt.
 Innenperlkreis unten angedeutet; oben Mzz. a.
 Umschrift in einem Perlkreise.
 IO · CO · ET · DO · F · OR · ET · RIT · —
Rf. MAT DG RO · IM · S · AV 16—16.
- b. — *Rf.* MAT · I · D · G · R · I · S · A · 16.—16.
- c. — *Rf.* MAT · I · D · G · R · IM · S · A 16—16.
- 51a. 1617 *Vf.* IO · CO · ET · DO · F · R · ET · RITB · —
Rf. MAT DG RO · IM · S · AV 16—17.
- b. — *Vf.* IO · CO · ET · DO · F · OR · ET · RIT · —
Rf. MAT · I · D · G · RO · IM · S 16.—17.
 IV. Art.
- †52a. 1616 *Vf.* Adler und Harpyie in bogiger, schildähnlicher
 Einfassung, durch eine vertikale Linie getrennt,

- Innenperlkreis unten angedeutet; an Stelle des Mzz. a verschiedene Zeichen. Umschrift in einem Perlkreis.
- IO CO · ET · DO · F · OR ET · RIT° ❁
- 53a. 1617 *Rf.* MAT · I · D · G · RO IM · S · A · 16—16.
Vf. IO · C · E · D · F · O · E · RITBER : †
Rf. MAI · I · D · G · R · IM · S · A · 6—16.
- b. — *Vf.* wie 52b, nur RITBERG · ❁
- c. — *Rf.* wie 52b.
- 53a. 1617 *Vf.* · IO · CO · ET · DO F OR DT RITB · ❁
Rf. MAT · D · G · RO · IM · S · AV 16—17.
- b. — *Vf.* · IO · CO · ET · DO · OR · ET · RITB · ❁
Rf. MAT · D · G · RO · IM · S · AV · 16—17.
- c. — *Vf.* IOH · CO · ET · DO · FR · OR ET · RITB ❁
Rf. wie 53b.
- d. — *Vf.* · IOH · CO ET DO · FR · OR · ET RITBE · ❁
Rf. wie 53b.
- 54a. 1618 *Vf.* IO CO ET DO · F · OR · ET RIT · ❁
Rf. MAT · D · G · RO · IM · S · AV · 16—18.
- b. 1616 *Vf.* · IO · CO · ET · DO · F · OR · ET · RITB · ❁
Rf. MAT · D · G · RO · IM · S · A · 16—18.
 V. Art.
- 55a. 1616 *Vf.* Harpyie und Adler, zweifach behelmt, die Schrift oben und unten durchbrechend; Innenperlkreis oben angedeutet. Umschrift in einem Perlkreise
 IO · C · E · D — F · O · E · R : —
Rf. MAT · I · D · G · R · IM · S · A · Mzz. a. 6—16.
- b. — *Rf.* wie eben, nur 16'—16.
- c. — *Vf.* IO · C · E · D — · FO · E · R · —
Rf. MAT · I · D · G · R · I · S · A · 16'—16.
- d. — *Vf.* IO · C · E · D — F · O · ER —
Rf. MAT · I · D · G · R · I · S · A · Mzz. a 6—16.
- te. — *Vf.* IO · C · E · D — · F · O · E · R —
Rf. MAT · I · Ø · G · R · I · S · A Γ (Teil vom Mzz. a)
 16'—16.

- VI. Art.
- †56a. 1616 *Vf.* In einem Perlkreise Harpyie und Adler. Umschrift in einem Perlkreise.
 ❖ IO · C · E · D · F · O · E · RITBER · —
Rf. MAT · I · D · G · R · IM · A · 6 — 16.
- b. — *Vf.* ❖ IO · C · E · D · F · O · E · RITB : —
Rf. MAT · I · D · G · R · IM · S · A 6 — 16
- c. — *Vf.* ❖ IO · C · E · D · F · O · E · RITBER · —
Rf. MAT · I · D · G · R · IM · S · A 16 — 16
- d. — *Vf.* ❖ IO · C · E · D · F · O · E · RITBERG —
Rf. MAT · I · D · G · R · IM · S · A · Mzz. a .6 — 6
- e. — *Vf.* ❖ IO · C · E · D · F · O · E · RITBER · —
Rf. wie No. 56a.
- f. — *Vf.* ❖ IC · E · D · F · O · E · RITBERG · —
Rf. wie No. 56a.
- g. — *Vf.* ❖ IO · C · E · D · F · O · E · RITPER · —
Rf. MAT · I · D · G · R · IM · S · A · 6 — 16
- h. — *Vf.* ❖ IO · C · E · D · F · O · E · RITBER . —
Rf. MAT · I · D · G · R · IM · S · A . 16 — 16.
- i. — *Vf.* ❖ IO · C · E · D · F · O · E · RITBERG —
Rf. MAT · I · D · G · R · IM · S · A · 6 — 16.
- †k. — *Vf.* ❖ IO · C · E · D · F · O · E · RITBERG —
Rf. wie No. 56d, nur 6 — 16.
Vf. ❖ IO · C · E · D · F · O · E · RITBERG : —
Rf. MAT · I · D · G · R · IM · S · A · 16 — 16.
- VII. Art.
57. 1619 *Vf.* In einem Perlkreise Adler und Harpyie, darüber Mzz. a. Umschrift in einem Perlkreise
 IO · CO · ET · DO · F · OR · ET · RI · —
Rf. MAT DG RO · IM S · A 16 — 19.
- VIII. Art.
58. 1616 *Vf.* Ovaler, längsgeteilter, zweifach behelmter Wappenschild mit Adler und Harpyie, reich verziert, die Schrift oben und unten durchbrechend. Umschrift in einem Perlkreise

- IO · C · E · D — F · O · E · R : —
Rf. MAT · I · D · G · R · IM · S · A 16' — 16.
 59a. 1618 *Vf.* IO · CO · E · D · — OR · E · R —
Rf. MAT · D · G · RO · IM · S · A · 16 — 18.
 †b. 1618 *Vf.* IO · CO · H · D · — F · O · R · R · —
Rf. MAT · D · G · RO · IM · S · A · 16 — 18.
 IX. Art.
 60. 1617 *Vf.* In einem oben durchbrochenen Perlkreise Adler
 und Harpyie in bogiger, schildähnlicher Ein-
 fassung, durch eine vertikale Linie getrennt;
 darüber Mzz. a. Umschrift in einem Perlkreise
 · IO · CO · ET · DO · F · OR · ET · RI · —
Rf. · MAT · D · G · RO · IM · S · A · 16' — 17.
 61. 1619 *Vf.* wie No. 60.
Rf. wie No. 60, nur 16—19.
 X. Art.
 62a. 1616 *Vf.* In einem Perlkreise Adler und Hapyie in bogiger,
 schildähnlicher Einfassung durch eine vertikale
 Linie getrennt; darüber Mzz. a. Umschrift in
 einem Perlkreise
 · IO · CO · ET · DO · F · OR · ET · RI —
Rf. MAT · D · G · RO · IM · S · A · 16' — 16.
 b. — *Vf.* · IO · CO · ET · DO · F · OR · ET · RI · —
Rf. MAT · D · G · RO · IM · S · A · 16 — 16.
 †63. 1617 *Vf.* IO · CO · ET · DO · F · OR · ET · RIT · —
Rf. wie eben, nur AV. 16' — 17.
 64. 1619 *Vf.* wie No. 62 a.
Rf. wie No. 62 a, nur 16—19.

Ältere Fürstengroschen.

- *65a. O. J. *Vf.* Behelmter, span. Wappenschild mit Adler, den
 Innenkreis und die Schrift oben und unten durch-
 brechend. Umschrift in einem Perlkreise
 · RITPERG · — · L · MVNTZ · —

- Rf.* In einem oben durchbrochenen Perlkreise der Reichsadler mit Reichsapfel, darn IZ, unter einer Krone. Umschrift in einem Perlkreise
·FERD · II · D · G · ROM · IM · SEM · AV · —
- b. — *Vf.* RITPERG · — L · MVNTZ · —
- Rf.* ·FERD · II · D · G · ROM · IM · SEM · A · —
- c. — *Vf.* RITPERG · — L · MVNTZ · —
- Rf.* FERD · II · DG (. . .) OM · IM · SEM · AVG —

Graf Johann IV. 1640—1660.

Taler.

- †66a. O. J. *Vf.* In einem oben durchbrochenen Perlkreise drei nebeneinanderstehende dreifach behelmte Wappenschilde (1 u. 3 span., 2 franz.) mit Wappen von Rietberg, Ostfriesland und Esens-Wittmund (letzteres quadriert). Umschrift in einem Perlkreise
IOAN:COM:ET:DO:FRI:OR:ET:RETBER. —
- Rf.* In einem oben durchbrochenen Perlkreise der Reichsadler mit Reichsapfel auf der Brust unter einer Krone. Umschrift in einem Perlkreise
·FERDINAND:I·I·I·D·GRA·ROMAN·IMPE·SEM·AVGV·♣ — Gew 28,9 gr. (Dr. Ahrens-Hamb.)
- *b. — *Rf.* (. . .) RDINAND:I·I·I·I·D·GRA·ROMAN·IMPE SEM·AVGV ♣ —
Dm. 44 mm. Gw. 27,31 gr.
(Königliches Münzkabinett zu Berlin.)
- *67a. 1660 *Vf.* In einem oben und unten durchbrochenen Perlkreise geharnischter Ritter in wallendem Gewande, von der rechten Seite, vor den Füßen verzierter franz. Wappenschild mit schreitendem Löwen. Schild und Helm des Ritters durchbrechen unten und oben die Schrift. Umschrift in einem Perlkreise
⌘ MO ARC FROCN ⌘ —
⌘ EOFI RICTE ⌘ —

- Rf.* In einem Perlkreise schreitender Löwe. Umschrift in einem Perlkreise
CONFIDENS DNO NON MOVETVR ⌘ I660.
Gw. 25,23 gr.
(Kaiserliche Eremitage zu St. Petersburg.)
- b. — *Vf.* ⌘ MOARC FROCN — EOED RIDTHE ⌘ —
Rf. wie No. 67 a, nur ⌘ I660. Gw. 20,35 gr.
- c. — *Vf.* † MOARC FROCN — EOED RIDTHF
Rf. CONFIDENS·DNO·NON·MOVETVR ⌘ 1660
- G u l d e n.
68. 1654 *Vf.* Der Typus der Taler No. 66.
IOAN:COM:ET:DO:FRI:DR:ET:RITBER —
Rf. FERDINAND:III.D:GRA.ROMAN.IMPE.
SEM.AVGV. unten 17²/₃ 54.
- H a l b e r T a l e r.
- *69. 1654 *Vf.* In einem oben durchbrochenen Perlkreise drei nebeneinanderstehende dreifach behelmte franz. Wappenschilde mit Wappen von Rietberg, Ostfriesland und Esens-Wittmund (letzteres quadriert). Unten links vor dem mittleren Schilde ein Zainhaken (Mzz. b*). Umschrift in einem Perlkreise
·IOAN·COM·ET·DOM·FRIS·ORI·ET·
RITBERG · —
Rf. In einem oben durchbrochenen Perlkreise der Reichsadler mit Reichsapfel unter einer Krone. Unter den Fängen 16—54. Umschrift in einem Perlkreise
·FERDINANDVS·I·I·I·D·G·ROM·IMP·SEM·
AVG· — (Samml. Dr. A. E. Ahrens-Hamb.)
Gew. 13,2 gr.
- Z w e i M a r i e n g r o s c h e n.
- *70. 1654 *Vf.* In einem oben durchbrochenen Perlkreise gekrönter, zweimalgespaltener span. Wappenschild

- mit Wappen von Rietberg, Ostfriesland u. Esens-
Wittmund (letzteres quadriert). Umschrift in
einem Perlkreise ·IOAN·C·E·D·F·O·E·RITB·—
Rf. In einem Perlkreise * II * — * MARI * — *
GRO * — 7 (Mzz. b). Umschrift in einem
Perlkreise * VON·FEINEM·SILBER· 1654.
Dm. 18 mm. Gw. 1,115 gr.
(Königliches Münzkabinett zu Berlin.)
- Sechs Pfennige in Kupfer.
71. 1654 *Vf.* In einem Perlkreise der Adler. Umschrift in
Perlkreise GRAFFSCHAFET * RETBERG *
Rf. In einem Perlkreise VI, Umschrift in einem Perl-
kreise ANNO  * ·1·6·5·4 Blumenkranz.
- Vier Pfennige in Kupfer.
72. 1654 *Vf.* In einem Perlkreise der Adler.
GRAFFSCHAFET * RETBERG *
Rf. In einem Perlkreise II·II. Umschrift in einem
Perlkreise ANNO * 1 . 6 . 5 . 4 . * * *

Graf Franz Adolf Wilhelm. 1687—1690.

G u l d e n .

- *73a. 1688 *Vf.* In einem Fadenkreise gekrönter, verzierter, zwei-
malgespaltener span. Wappenschild mit den
Wappen von Rietberg, Ostfriesland und Esens-
Wittmund (letzteres quadriert). Umschrift in
einem Kerbrande FRAN:ADOL:WILH:COMES·
ET·DOMI:FRIS:ORIEN:ET·RITBERG *
Rf. In einem Fadenkreise groß $\frac{2}{3}$ daneben ovaler
Stempel mit springendem Roß, auf dessen Rumpf
IP Umschrift in einem Kerbrande MONETA *
NOVA * ARGENTEA * ANNO * 1688 P  N
(Mzz. c).
Dm. 37 mm. Gw. 18,1—18,7 gr.
- b. — *Rf.* ohne Mzz. c.

Halber Gulden.

- *74. 1688 *Vf.* Typus des Gulden No. 73. Umschrift FRAN:
ADOL:WIL:COM et D:FRIS:ORI: et RITBER*
Rf. In einem Fadenkreise groß $\frac{1}{3}$ daneben ovaler
Stempel mit springendem Roß. Umschrift in
einem Kerbrande wie eben, nur ANNO 1688
P  N
Dm. 30 mm. Gw. 9,1 gr.
(Königl. Münzkabinett zu Berlin.)

Maria Ernestine Franziska. 1690—1758.

Gulden.

- *75. 1693 *Vf.* In einem Perlkreise Brustbild der Erbgräfin von
links mit Kopfschmuck. Umschrift in einem
Kerbrande
* MARIA·ERNEST·FRANC·GRAFFIN·Z:
OSTFRISL·ERBGRAFFIN·Z·RITBERG·
Rf. In einem unten durchbrochenen Perlkreise ge-
krönter. verzierter zweimalgespaltener Rundschild
mit den Wappen von Rietberg, Ostfriesland und
Esens-Wittmund (letzteres quadriert); zu den
Seiten des Schildes 16—93 und P—N unten 
in den Schild hineinragend. Umschrift in einem
Kerbrande
* RITBERGISCHE·VOR—MUNDERSCHAFFT·
Gw. 17,6 gr.
(Fürstl. Fürstenb. Münzkabinett zu Donaue-
schingen.)

Maximilian Ulrich, Graf v. Kaunitz. 1699—1746.

Taler.

- *76. 1703 *Vf.* Zwei nebeneinandergestellte Brustbilder des Grafen
und der Gräfin von rechts mit lockigem Haare;
der Graf vorn und geharnischt. Umschrift in
einem Kerbrande
MAXIMIL·—VLR· & MAR·ERN·FRAN·S·R·I-

- Rf.* Gekrönter zweimalgespaltener span. Wappenschild die Schrift oben durchbrechend. Im rechten Felde der Adler, im linken Harpyie; im mittleren ein kleiner, vierfeldiger span. Mittelschild (1 u. 3 Seeblumen, 2 u. 4 Röschen) darüber Bär und gekr. Peitschen, darunter gekr. Peitschen u. Bär; zu den Seiten des Schildes HL—O. Umschrift in einem Kerbrande ·COM·A·CAUN·RITB·&F·O·D·IN·E·S·W·&MELRICH· 1703· —
Dm. 41 mm. Gw. 29,20 gr.
(Kaiserl. Münzkabinett zu Wien.)
G u l d e n.
- *77. 1703 *Vf.* Gekrönter, franz. Wappenschild. Die Anordnung der Wappen wie *Rf.* von No. 76. Umschrift in einem Kerbrande
MAXIMIL·ULR· & MARIA·ERNEST·FRANC·S·R·I· —
Rf. In einem gekerbten Kreise ✱ XXIII ✱ —
MARIEN — GROSCH — LEIPZ·FUES· — ✱ ✱ ✱
— H·L·O· Umschrift in einem Kerbrande wie eben, nur ✱ COM·
Dm. 36 mm. Gw. 17,20 gr.
(Kaiserl. Münzkabinett in Wien.)
E i n M a r i e n g r o s c h e n.
- *78. 1703 *Vf.* In einem Perlkreise linksgew. gekrönter Adler mit Seeblumen im Brustschild, zu den Seiten der Fänge HL — O.
Rf. In einem Perlkreise ✱ I ✱ — MARIEN — GROS —
Umschrift in einem gekerbten Kreise ✱ GRAFL·
RIDB·LAND·MVNTZ· 1703.
S e c h s P f e n n i g e i n S i l b e r.
- *79. 1703 *Vf.* In einem Perlkreis linksgew. gekrönter Adler mit Brustschild.
Rf. In einem Perlkreise ✱ VI ✱ — PFEN — H·L·O·
Umschrift wie eben, nur ✱ GRAFL·

F ü n f P f e n n i g e (Silber).

- *80. 1703 | *Vf.* In einem Perlkreise rechtsgew. Adler mit Seeblumen im Brustschilde, zu den Seiten der Fänge 17—03.
Rf. In einem Perlkreise ☩ V ☩ — PFEN. Umschrift in einem gekerbten Kreise ✠ GR·RIDB·LAND·MUNTZ·

V i e r P f e n n i g e (Kupfer)

- *81. 1703 | *Vf.* Der gleiche Adler in einem gekerbten Kreise.
Rf. In einem Kreise * IIII * — PFEN. Umschrift in einem gek. Kreise ✠ GRAFL·RIDB·LAND·MVNTZ·

D r e i P f e n n i g e (Kupfer).

- *82. 1703 | *Vf.* Der gleiche Adler.
Rf. In einem Kreise ✠ III ✠ — PFEN. Umschrift in einem gek. Kreise ✠ GRAFL·RIDB·LAND·MVNTZ·

Z w e i P f e n n i g e (Kupfer).

- †83a. 1703 | *Vf.* Der gleiche Adler.
Rf. In einem Kreise ✠ II ✠ — PFEN. Umschrift in einem gek. Kreise ✠ GR·RIDB·LAND·MVNTZ·
 b. — | *Vf.* Der gleiche Adler.
Rf. ☩ GR·RIDB·LANDT·MVNTZ·

E i n P f e n n i g (Kupfer).

- †84. 1703 | *Vf.* Der gleiche Adler.
Rf. In einem Kreise ✠ I ✠ — PFEN. Umschrift wie No. 83 a.

E i n M a t t i e r (Silber).

- *85. 1706 | *Vf.* Der gleiche Adler. Ohne Jahreszahl.
Rf. In einem Kreise * I * MAT:—TIER—H·L·O· Umschrift in einem gekerbten Kreise ✠ GRAFL·RIDB·LAND·MVNTZ· 1706.

Vier Pfennige (Silber).

- *86. | 1706 | *Vf.* Der gleiche Adler. 17—06.
Rf. In einem Kreise IIII—PFEN—H·L·O. Um-
 schrift wie eben ohne Jahreszahl.

Drei Pfennige (Silber).

- *87. | 1706 | *Vf.* Der gleiche Adler, ohne Jahreszahl.
Rf. In einem Kreise * III * — PFEN — H·L·O.
 Umschrift wie No. 85.



83a.

84.

89.

88.

Wenzel Anton. 1746—1794.

Zwei Pfennige (Kupfer).

- †88. | 1766 | *Vf.* In K—R· der gekrönte verschlungene Namens-
 zug WA unten 17—66.
Rf. In F—K·II—PFEN· Umschrift i. P.-K.
 RITBERGISCHE·LAND·MVNTZ +

Ein Pfennig (Kupfer)

- †89. | 1766 | vom gleichen Gepräge bis auf die Wertzahl I.

Altenessen.

W. Buse.